17
58

Merc. 61.

Einleitung

<36613936240010

<36613936240010

Bayer. Staatsbibliothek

Kurzgefaßte gründliche Einleitung in die Commerz und Handlungswissenschaft.

Frankfurt und Leipzig
bey Johann Eberhard Zeh. 1779.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es sind eigentlich dreyerley Hauptwege und Mittel vorhanden, den Reichthum eines Staats zu vermehren, denen aber noch viele andere Nebenmittel untergeordnet sind: erstlich die Bergwerke; zweytens, die mehrere Bevölkerung, und drittens die Commercien mit fremden Völkern. Daß die sorgfältigste Anwendung dieser drey Hauptmittel eine Hauptpflicht einer wohlgeordneten Landesregierung sey, wird niemand widersprechen; daß aber die zwey ersten in den meisten Län-

dern sehr unachtsam behandelt werden, bezeuget die Erfahrung, wenn man nur in Gedanken unsere teutsche Staaten ein wenig durchlaufet. Auf die Commercien aber legen sich heutiges Tages fast alle Nationen, und der Satz, daß durch solche Reichthum erworben werden kann, ist fast so allgemein gültig und reizend, daß man die Ausnahmen von der Regel ganz und gar vergisset, und nicht daran denket, daß gewisse Arten Commercien mit auswärtigen Nationen in gewissen Ländern auch schädlich ja grundverderblich seyn, oder doch werden können, besonders wenn es an einer guten Verfassung des innerlichen Nahrungsstandes fehlet, welche doch allezeit vor Aufrichtung der auswärtigen Commercien besorget werden sollte; inmassen man aus dem innerlichen Nahrungsstande eigentlich erst

erst schliessen kann, ob und welche Landesproducte in solchem Ueberfluß vorhanden sind, auf welche allenfalls ein Commercium auswärts gegründet und getrieben werden kann? denn der erste Grundsatz des Commercienwesens, wenn solches den Reichthum eines Staats vermehren soll, ist und bleibet allezeit, daß dadurch mehr Gold und Silber ein- als ausgehe. Habe ich erst den Gewinst an Landesproducten, so ist der Gewinst an Gelde auch nicht weit: und alsdann erst gehen die Grundsätze des Commercienwesens an.

Wenn in einem Lande der Pracht und Aufwand im Essen, Trinken, Kleidungen, Wohnungen, Meubles, Equipagen, und dergleichen, sehr hoch gestiegen ist, ich sollte schier sagen, wenn die Laster herrschen; da machen ausländische gemeiniglich den Schluß, daß es

reich sey, und daß es seine Reichthümer von den Commercien ziehe.

So betrüglich dieser Schluß ist, und je weniger man sich irret, wenn man vom Gegentheile schliesset, und den Beweis aus der Geschichte alter und neuerer Zeiten herholet, da der Pracht und die Schwelgerey von je her ein kurzer Vorbothe des Ruins eines Landes gewesen; so reizend ist solcher für den Ehr- und Geldgeitz, für die Vergrösserungsbegierde und für den Nacheifer im Pracht; und weil die Commercien den Reichthum eines Landes befördern sollen; so muß man Commercien haben. Man errichtet solche, wird stolz darauf, macht mehr Aufwand, vergrössert den Pracht, und wird unvermerkt arm dabey.

Bekanntermassen erstrecket sich heutiges Tages das Commercium in alle

Welttheile, und es ist keine Nation fast mehr zu finden, die nicht einen gewissen Antheil daran hat: überall findet man einen gewissen Betrieb des auswärtigen Commercii, Manufacturen und Fabricken genug, und fast noch täglich wird die Welt mit neuen Erfindungen zum Behuf des Kaufhandels, der Manufacturen und Nahrungsumstände bereichert; und doch klaget man in der ganzen Welt über den Geldmangel, und über die schlechte Nahrungsumstände. Wenn die auswärtigen Commercien durchgehends den Reichthum der Länder vermehren, wie kann es denn an Gelde und Nahrung fehlen?

Man ziehet nach der politischen Rechenkunst einen Calculum, daß in dem Jahre 1500. in Teutschland, da man von einem auswärtigen Commercio noch so viel als nichts wuste,

$7\frac{3}{7}$. Millionen Thaler Geld vorhanden gewesen. Im Jahr 1550. da die Handelschaft auswärts schon mehr gegangen, vermehrt sich die Baarschaft schon auf $45\frac{\text{[illegible]}}{14}$. Millionen Thaler. Im Jahr 1600. rechnet man $99\frac{5}{18}$. Millionen Thaler. Im Jahr 1650. steiget das teutsche Geldvermögen auf $153\frac{3}{14}$. Millionen Thaler. Im Jahr 1700. giebt man Teutschland $283\frac{6}{17}$. Millionen Geld; und in dem Jahre 1750. soll das Geldvermögen Teutschlandes wirklich auf $428\frac{4}{7}$. Millionen Thaler gestiegen seyn.

Ist dieser Calculus wenigstens beyläufig richtig; so müssen andere Ursachen vorhanden seyn, warum man über den Geldmangel und die schlechte Nahrungsumstände heutiges Tages so sehr seufzet. Die Entwickelung dieses Paradoxon will ich andern überlassen; sie

sie würde für gegenwärtige kleine Schrift unschicklich seyn; doch ist sie auch nicht eben übermäßig schwer; besonders wenn man sie auf den bekannten Erfahrungssatz gründet, daß das zu Viele in einer Sache allezeit schadet und geschadet hat.

Indessen da bey dem dermaligen unübersehlichen Umfang des Commercienwesens, und des grossen Geldvoraths in Teutschland ohngeachtet, das Uebel eines fast allgemeinen Geldmangels wirklich da ist; so verdienet nicht nur dieses Paradoxon, sondern auch überhaupt das Commercienwesen heutiges Tages mehr Aufmerksamkeit als jemals; ehe diese Staatskrankheit unheilbar wird; und vielleicht sind schon jetzo die Heilungsmittel gefährlicher als die Krankheit selbst.

Alle Wissenschaftstheile werden heutiges Tages methodisch gelehret, und viel Zeit darauf verwendet; die Commercienwissenschaft allein, welche doch in dermaligem geldbegierigen Zeitpuncte die meiste practische Beschäftigungen der Staaten ausmachet, wird noch bis dato (ausser Lisabon und Wien) nicht doctrinaliter behandelt, sondern lediglich den geheimen Maximen der Kaufleute, oder vielmehr ihrem Betrug, Wucher und Monopolio überlassen, welchen man nicht eher merket, als bis der Schaden oft schon unheilbar ist, oder wenigstens nur durch eine langsame oder desperate Cur geheilet werden kann. Vielleicht würden durch eine gute Theorie sich Dinge im Commercienwesen entdecken, welche man bishero für Beförderungsmittel gehalten, die aber an sich selbsten dem Handel eben

eben so hinderlich, als den Staaten schädlich sind. Vielleicht geben auch gegenwärtige historisch-critisch- und politische Bemerkungen oder Gedanken Anlaß zu weitern Ueberlegungen, wie mit Beybehaltung einträglicher Commercien dem Geld- und Nahrungsmangel abzuhelfen seyn mögte. Auch wird mancher Fehler in ein- oder der andern Provinz unsers Teutschlandes aus einigen kritischen und politischen Bemerkungen sichtbar werden.

Was das historische dieser Blätter anbelanget; so kann es mir ohnmöglich zur Sünde angerechnet werden, wenn ich durch wahrscheinliche Gründe und Vermuthungen unsern antediluvianischen Altvätern einen beträchtlichen Antheil an dem grossen Commercio zur See eingeräumet. Wem meine Wahrscheinlichkeiten unwahrschein-

scheinlich vorkommen, der kann solche nach Belieben verwerfen, meinetwegen auch denen Menschen vor der Sündfluth alle Geselligkeit und Erfindungskraft absprechen; die Hauptsache verliehret nichts dabey.

Einleitung
in die
Commerz und Handlungs Wissenschafft.

§. 1.

Das erste Weltalter fänget bekanntermassen an von Erschaffung der Welt, oder Adams und Evä, und dauret bis zur allgemeinen Sündfluth. Es begreifet solches in sich nach der gemeinen, wie auch nach der Hebräer Zeitrechnung 1656; nach dem Eusebio 2242; nach dem Augustino 2262; nach dem Hieronymo 2000; nach dem Usserio 1755; nach Alphonso 3882. und nach dem Jakson 2256. Jahre; welche letztere Zeitrechnung mit der LXX. einstimmig, und wegen ihrer genauen Verhältniß mit der

welt-

weltlichen Geschichte meines Erachtens die richtigste und verläßlichste ist.

§. 2.

Die Geburt Cains kann in das zwölfte, Abels aber in das funfzehende Weltjahr gesetzet werden, und die Opfer oder gottesdienstliche Handlungen können eben um dieselbe Zeit, nach einigen früher, nach einigen auch etwas später ihren Ursprung gehabt haben. Als Cain um das Jahr der Welt 129. seinen Bruder Abel ermordet hatte, so fürchtete er sich für die Rache so wohl Gottes, als seines Vaters Adam, und seiner Brüder, deren allerdings zwölf bis achtzehn neben ihm vorhanden seyn konnten, wenn man annimmt, daß Eva alle sechs Jahre einen Sohn gebohren hat, und hielte sich in der Gegend, wo er bis dahin in der Gesellschaft Gottes und seiner Aeltern gelebt hatte, nicht für sicher, zumalen da ihm Gott selbst den Fluch angekündiget und die Entfernung von seiner Familie anbefohlen hatte. Er wieche daher mit

mit seinem Weibe und Schwester, nebst seinen Kindern, tiefer in die orientalische Gegend, bauete daselbst die erste Stadt, welche er nach seinem erstgebohrnen Sohn Hanoch nennete. Seine Nachkommen breiteten sich nach und nach gegen Orient und Norden (immassen gegen Mittag das Meer sie verhindert haben mag) noch weiter aus, und haben ganz wahrscheinlichermassen schon damals unterschiedliche Reiche in dortigen Gegenden errichtet, welche nachhero nach der Sündfluth unter den Namen des Scythischen, Chinesischen, Tartarischen, Japonesischen u. a. m. bekannt worden sind.

§. 3.

Im 130. Jahr der Welt, ein Jahr nach Abels Tode wurde Seth gebohren; und weil Adam vermuthlich nichts mehr von Cain und seiner Familie wuste, auch sich an seiner Person wegen des verheissenen Meßias oder Weibessaamens betrogen fande, und an seinen andern Söhnen ebenfalls keine dergleichen Eigenschaft erkennen konnte; so frohlockete er aber-

abermals, vermuthlich über die Geburt Seths, und glaubte gewis, daß mit demselben die Verheisung des Meßias in die Erfüllung gehen würde. In diesem Zeitpuncte nun theilet sich die Weltgeschichte in die geistliche und weltliche; und zwar fänget die Kirchengeschichte des alten Bundes sich mit der Geburt Seths im 130. Jahr der Welt eigentlich an. Die weltliche Geschichte aber nimmt ihren Anfang mit Cain als dem ersten Emigranten, der fremde unbekannte Gegenden angebauet und bewohnet, oder um das zwölfte Jahr der Welt, und seiner Geburt, oder wenn man will, nach seinem Brudermord von seiner Flucht um das 129. Jahr der Welt.

§. 4.

Ohne Zweifel hat Cain die Furcht vor einen rachgierigen Ueberfall seines erzörnten Vaters, seiner Brüder und Seitenverwandten angetrieben, in dem Lande Nodh, welches vermuthlich das heutige Indien dißseits des Ganges ist, die Stadt Hanoch, oder eine gewisse Art einer befestigten Wohnung

nung anzulegen, und in seiner nach und nach sich mehrenden Familie gewisse Gesetze, Verordnungen und Anstalten fest zu setzen, nach welchen sie sich bey unvermutheten Angriffen bestmöglichst schützen könnten, und dadurch die erste Art eines politischen Regiments gebildet. In dieser seiner befestigten Wohnung, die er Hanoch nennete, wurde ihm sein Enkel Irad gebohren. Von diesem stammte Mahujael, dieser zeugete Methusael, und von diesem kame Lamech her. Die Zeit von der Flucht Cains bis zur Geburt Lamechs enthält nach der LXX. und des Jaksons chronologischen Alterthümern 851. Jahre, binnen welchen diese in der heiligen Schrift benennte Stammväter sich in sehr viele Nebenäste und untergeordnete Familien ausgebreitet haben müssen, so daß zu Lamechs Zeiten, wenn man nur im ersten Auswanderungs-Seculo zehen Kinder beyderley Geschlechts, oder Nachkommen Cains voraussetzet, und nach damaligen Menschenalter eben so viel unter die gestorbenen zählet, schon über vierzig Millionen Menschen von Cains Nachkommen und Geschlechte vorhanden gewesen seyn

können. Diese konnten sich ohnmöglich in dem sogenannten Lande Nodh und der Stadt Hanoch, wenn sie auch noch so sehr erweitert worden, alle zugleich aufhalten, sondern müssen sich schon damals in alle nördliche und östliche Gegenden, so weit sie die Noth und Einschränkung ihres Unterhalts fortzurücken angetrieben, ausgebreitet, und mancherley Reiche und Regimentsverfassungen gegründet haben, ob wir gleich nichts von ihren Wanderungen wissen, sondern alles lediglich auf blossen Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten, die aber doch der Gewisheit sehr nahe kommen, beruhen lassen müssen.

§. 5.

Ob Lamech noch in Hanoch oder in dem Lande Nodh gebohren, oder wo er mit seinen Stammältern gewohnet, und aus welchen Nebenfamilien er seine zwey Weiber, Ada und Zilla geholet, ist ebenfalls unbekannt; doch zeiget die heilige Schrift ganz deutlich drey Hauptwanderungen von ihm und seinen Söhnen an. Von der Ada zeugete er den Jabal und Jubal. Von dem ersten und seinen

nen Nachkommen, welche Hirten waren, und unter Zelten wohneten, stammten vermuthlich diejenige Völker vor der Sündfluth ab, welche in jenen Gegenden wohneten, die nach der Sündfluth von den Scythen und Tattarn bewohnet wurden. Von dem andern wurde die Music erfunden, und ihre Nachkommen haben wahrscheinlichermassen die Gegenden und Länder inne gehabt, welche nach der Sündfluth von den Chinesern, Indianern jenseits des Ganges, den Japonesern und Insulanern bewohnet wurden. Von dem andern Weibe, nemlich der Zilla, zeugete er den Tubalkain, welcher die Arbeit in Erzt und Eisen erfunden und getrieben hat.

§. 6.

Dieser Tubalkain wird nach dem Tode seines Vaters Lamech mit seiner Regierung in das 1073. Jahr der Welt gesetzet, und ist eben der Alorus des Berosi, und der egyptische Vulcanus des Manetho, inmassen er mit seinen Söhnen und Nachkommen die sämtlichen Länder, welche das alte Chaldäa, Babylon, Egypten und Arabien ausmachten,

inne gehabt; die Schwester des Tubalkain hiesse Naema, welche das Wollenspinnen und Weben erfunden hat.

§. 7.

Von dem 1073. Jahre an bis 2256, da nach der LXX. die Sündfluth einfiele, weiß man nichts weiters von der Profanhistorie, als was Manetho und Berosus schreiben, und in dem alten Buch Henoch, welches von dem Geschlechte der Riesen, ihren Tyranneyen, Empörungen und Regierungen handelt, aber für untergeschoben oder unächt gehalten wird, enthalten ist. Die heilige Schrift saget nur mit wenigen Worten: daß zu der Zeit gewaltige Tyrannen auf Erden gewesen wären. Gen. 6. v. 4. conf. Syncell. Chronogr. p. m. 12. 13.

§. 8.

Man wird nicht widersprechend handeln, wenn man das erdichtete Alterthum der Chineser in diesen Zeitpunct setzet. Die Geschichte von China theilet sich in drey Theile: 1) in die fabelhafte, 2) in die zweifelhafte, und

3) in

3) in die gewisse. Von der ersten ist wenig oder nichts zu gedenken, inmassen nach J. Hübners Rechnung, im neunten Theil seiner historischen Fragen p. 537. die chinesische Welt dermalen bereits über 842400. Jahre gestanden haben müste; wiewohl Jakson diese erstaunliche Zeitrechnung in seinen chronologischen Alterthümern sehr geschickt mit der Zeitrechnung der LXX. zu vergleichen weiß. Auch ist sehr merkwürdig, daß die allerälteste Bücher, welche die Chineser aufweisen können, die Xu-kmi, Xi-kmi heissen, und von den Kaisern und Religionsgebräuchen handeln, accurat in die Lebensjahre des Henoch einfallen, von welchem das bekannte Buch, so von dem Geschlechte der Riesen, ihren Tyranneyen, Empörungen und Regierungen handelt, hergeschrieben wird. Nach der zweyten, oder zweifelhaften Geschichte, soll noch vor der Sündfluth China ein Wahlkönigreich, und von dem König Fohi an bis auf den König Xun, deren achte gewesen seyn, die zusammen 745. Jahre regieret haben sollen. Dieser Rechnung zufolge fället die Stiftung dieses Königreichs nach des

Jaksons Chronologie in das Jahr der Welt 1511, oder 745. Jahre vor der Sündfluth; nach dem Usserio aber in das 1010. Jahr, oder 265. Jahre vor der Sündfluth. Die dritte, nemlich die gewisse Geschichte, fänget von dem König Yu an, 84. Jahre nach der Sündfluth. Conf. M. Martinii hist. sin. it. Mentzellii Chronol. der chinesischen Kaiser. Couplets chronologische Geschichte der chinesischen Kaiser. du Halde Descript. geogr. chronol. polit. & phys. de l'Empire de la Chine &c. &c. Man darf sich gar nicht wundern, wie der erste erbliche Kaiser Yu 84. Jahre nach der Sündfluth unter die Nachkommen Noä gemischet worden, wenn man das zehnte und eilfte Capitel des ersten Buchs Moses mit Bedacht erforschet; denn Heber zeugete 88. Jahre nach der Sündfluth den Phaleg und Jektan. Phaleg heißt im deutschen Theilung. Unter diesem Phaleg und seinen Söhnen wurde der Thurn zu Babel gebauet. Man darf nur als etwas gleichgültiges annehmen, daß die Vertheilung des menschlichen Geschlechts, welches zur Zeit des Nimrods in der babylonischen

schen Gegend noch beysammen wohnete, und sich untereinander, zumalen wegen der tyrannischen Uebermacht des Nimrods, nicht vertragen konnte, schon im 84. Jahre nach der Sündfluth ihren Anfang genommen, (und vielleicht hat diese erste Auswanderung zu dem Bau des Thurns Anlaß gegeben) nachhero unter Phaleg gemeiner worden, und endlich unter Rehu oder Ragau eine allgemeine Auswanderung und Absonderung vorgegangen, und dem Nimrod mit seinen Anhängern die dortige Gegend alleine überlassen worden.

§. 9.

Es hat eben diese Bewandnis mit den sechs Götter- acht Halbgötter- und sechzehn Menschen-Dynastien der Egyptier, und mit den zehn babylonischen Königen vor der Sündfluth. Erstere hat Manetho 258. Jahre vor Christi Geburt unter Ptolomeo Philadelpho geschrieben und Sothis betitelt. Es kommt zwar nach des Syncelli Bericht in Chronogr. p. 51. eine ungeheure Zahl von Jahren, nemlich 36525. heraus, und sind

unter solchen so gar Regenten von 9000. Jahren begriffen. Wenn aber Panodorus ein egyptischer Priester nach Syncelli Chronogr. in seinem Extracte des Buchs Henoch recht hat, daß die Egyptier in den alten Zeiten ihre Dynastien, vorzüglich aber von ihren Göttern und Halbgöttern vor der Sündfluth nach Mondsjahren von dreißig Tagen gerechnet haben, welches ebenfalls Onomacritus in seinen orphischen Argonauten v. 1105. und 1106. Eudoxus per Proclum L. 1. Plato in Timone, p. m. 31. Plutarchus, Plinius und andere mehr versichern; so können wir in Gegeneinanderhaltung der LXX. eine ziemlich accurate Zeitrechnung bestimmen. Manetho eignet den sechs Götterdynastien nach dem Zeugnis des Africani, 11985. Jahre zu, welche nach Mondsjahren zu dreißig Tagen gerechnet, 998. chaldäische Jahre, zu dreyhundert und sechzig Tagen, und neun Monathe ausmachen. Nach Ueberlegung des Calculi des Africani in der Chronogr. des Syncelli p. m. 36. u. f. können den acht Halbgötterdynastien nicht mehr als 201. chaldäische Jahre und drey Monate zugeeignet werden; diese

se Summen machen zusammen 1200. chaldäische Jahre von dreyhundert und sechzig Tagen, oder 1183. wahre Sonnenjahre von 365¼. Tagen aus. Dieser Rechnung zufolge fället die Stiftung des egyptischen Reichs nach des Usserii Zeitrechnung in das 572. nach dem Jakson aber in das 1073. Weltjahr.

§. 10.

Die babylonische Geschichte vor der Sündfluth hat Berosus 268. Jahre vor Christi Geburt unter dem syrischen Könige Antiochus Soter geschrieben. Er bestimmt für das babylonische Reich von Erschaffung der Welt bis auf die Sündfluth zehn Könige, welche zusammen 120. σάρος regieret hätten. Wenn man dem Irrthum des Abydeni und Syncelli folget, welche einen σάρος für 3600. Jahre hielten, so kommt freylich eine fabelhafte Summe von 432000. Jahren heraus. Alexander Polyhistor bey dem Syncello p. 32. (womit auch Africanus, Apollodorus, Annianus und Panodorus übereinstimmen) saget: daß die Chaldäer auf einen σάρος 3600. Tage, auf einen νέρος 600.

Tage, und auf einen σόσος 60. Tage gerechnet hätten. Ein altes chaldäisches Jahr hatte 360. Tage; wenn ich nun obige Summe 432000. mit 360. dividire, so kommen 1200. chaldäische Jahre heraus, welche in der Reduction ein wenig mehr als 1183. unserer Sonnenjahre ausmachen. Berosus setzet seinen ersten König Alorum, und Manetho seinen ersten egyptischen König Vulcanum, welche beyde mit dem Tubalkain der heiligen Schrift eine und eben dieselbe Person sind, in das Jahr der Welt 1073. diese zu obiger Summe von 1183. addiret, so endiget sich die Rechnung des Berosi nach der LXX. oder dem Jakson im 2256. Jahr der Welt, da die Sündfluth eingefallen ist; welches mit dem Manetho, wie auch mit der chinesischen Zeitrechnung sehr genau überein kommet, wenn man das Vorurtheil wegen des masoretischen Textes nur in etwas, wenigstens in so weit man mit der Profanhistorie beschäftiget ist, auf die Seiten setzen will.

§. 11.

Die scythische und tartarische Zeitrechnung hat nach des du Halde Beschreibung mit der chinesischen die stärkste Verhältnis. Und weil man solchemnach bestimmen kann, daß Tubalkain, oder der chaldäische Alorus, oder der egyptische Vulcanus im 1073. Jahre der Welt gelebet; so ist kein Zweifel, daß der chinesische Fohi, der in das 1511. Jahr der Welt gesetzet wird, entweder ein ohnmittelbarer Nachkommen des Tubalkain, der sich von ihm ebenfalls abgesondert und weiter gegen Orient retiriret hat, oder doch ein weiterer Nachkömmling entweder des Jabal oder des Jubal, als zweyer Stiefbrüder des Tubalkain gewesen seyn muß. Vermuthlich sind die Nachkommen Jabals Stifter der scythischen und tartarischen Reiche, welches mit ihrer Gen. 4. v. 20. beschriebenen Lebensart sehr wohl übereinkommet; die Nachkommen des Jubal aber können in China oder dortiger Gegend sitzen geblieben seyn, und Tubalkain kann das arabische, chaldäische und egyptische Gebiethe für sich behalten, und zugleich mit seinen Söhnen (obgleich

gleich deren keine benennet sind) beherrschet haben.

§. 12.

Der berühmte Whiston bevölkert die Welt zu der Zeit, da die Sündfluth eingefallen, mit hundert tausend Millionen Menschen, und behauptet, daß zu der Zeit, da er solches gerechnet hat, wahrscheinlichermassen nicht viel über fünftausend Millionen Menschen auf der Welt seyn könnten. Heutiges Tages aber nimmt man nach der politischen Rechnungsart so gar nicht mehr als tausend und achtzig Millionen Menschen auf der bewohnten Erden an, folglich die Zahl seit Whistons Zeiten um dreytausend neunhundert und zwanzig Millionen abgenommen haben müste. Aus dieser Whistonischen, obwohl nur muthmaslichen Vergleichung, zumalen wenn man das Daseyn so vieler voneinander gänzlich unterschiedenen und unabhängigen Reiche und Staaten, ob man gleich ihre Benennung vor der Sündfluth nicht weiß, und deren noch weit mehr als die vorbeschriebene vorhanden gewesen seyn können,

und

und die alle ihre eigene politische Verfassungen, Gesetze, Gewohnheiten und dergleichen gehabt haben müssen, darzu nimmet, lässet sich leicht schliessen, daß die Welt, (wenn man auch noch darzu setzen wollte, daß sie damals zwanzigmal grösser als zu Whistons Zeiten gewesen seyn müste) zur Zeit der Sündfluth ganz und gar in allen Gegenden, keine ausgenommen, bewohnt gewesen, folglich die Sündfluth auch sich über die ganze Welt erstrecket habe.

§. 13.

Will man dem menschlichen Geschlechte vor der Sündfluth nicht gänzlich die Vernunft absprechen, so muß man zulassen, daß dasselbe eben wie jetzo gesellig gewesen, daß die Menschen sowohl auf die Nothdurft als Bequemlichkeit ihres Lebens bedacht gewesen, und zu Erreichung ihres Endzwecks mancherley Künste und Wissenschaften erfunden und getrieben haben müssen. Und woher will man gründlich beweisen, daß vor dem Bau der Arche Noä durchaus die Schiffbaukunst, und das Reisen zu Wasser von einer Weltgegend

zur andern unbekannt gewesen sey? Vielmehr kann man aus eben dieser Machine, welche nur zufälligerweise eine ganz besondere Gestalt, Grösse und Eintheilung gehabt, und wegen ihrer eigentlichen Bestimmung hat haben müssen, vermuthen, daß das Reisen zu Wasser, folglich die Schiffbaukunst etwas ganz gemeines und gewöhnliches gewesen seyn müste. Man wende hier nicht ein, daß alsdenn, wenn die Kunst auf dem Wasser zu fahren bekannt, und schon mehr Schiffe ausser der Arche Noå vorhanden gewesen, nicht das ganze menschliche Geschlecht, bis auf die bekannte acht Seelen, vertilget werden können. Dieser Einwurf saget zu viel, folglich nichts, und bestätiget vielmehr das Gegentheil. Denn eben deswegen, weil schon Schiffe genug von allerhand Gattungen, so wohl an den Küsten des Meers, als auf den Flüssen vorhanden gewesen, haben die Menschen, als sie die göttlichen Drohungen durch Noa vernommen, sich nicht viel um deren Wahrheit oder Ungrund bekümmert, und erstern Falls sich auf ihre Wassermachinen verlassen, auf welchen sie sich, im Fall die von Noa verkündigte

Ueber-

Ueberschwemmung einfallen sollte, gar leicht retten zu können geglaubet; zumal nicht dabey gesagt wurde, wie lange solche Ueberschwemmung dauren sollte. Da sie nun weder von der ausserordentlichen Bewegung dieser Fluth, noch von deren Dauer einigen Bericht hatten; so ist leicht begreiflich, daß die meisten ihrer Schiffe, auf denen sie sich retten zu können hoffeten, durch die widernatürliche Bewegung dieses ausserordentlichen Wassers gescheitert und zu Grunde gegangen, theils auch viele Menschen durch den Hunger umkommen, und endlich alle lebendige Geschöpfe, ausser denen in dem wohlverproviantirten und durch besondere göttliche Vorschrift dauerhaft gebauten Schiffe Noä verwahrten, der Wuth des Wassers sich preiß lassen müsten.

§. 14.

Aus dieser erstaunlichen Bevölkerung, wenn man auch nur den dritten Theil daran paßiren läßt, aus diesen vielerley besonderen Reichen und politischen Verfassungen, und der zur Nothdurft und Bequemlichkeit, auch

zum Pracht und Ueberfluß gehörig und erforderlichen so unendlich vielerley Dinge, die nur eine ganze Welt zusammen genommen, keineswegs aber eine einzele Gegend hervorbringen kann, lässet sich die Meinung derer beurtheilen, welche die Schiffahrt und das grössere Commercium vor der Sündfluth läugnen, und wenn es hoch kommet, solches nur im engern Verstande, in so fern es die grosse Schiffahrt nach dem Gebrauch des Compasses ausschliesset, zulassen. Es ist meines Erachtens viel zu wenig gesagt, daß kurz vor der Sündfluth, da die Welt allenthalben bewohnet, und unter den vielerley Völkern die Gottlosigkeit, folglich auch der Pracht und die Wollust aufs höchste gestiegen war, und noch darzu die Menschen ein etliche hundertjähriges Alter erreichten, folglich auch länger und mehr auf ihre Wollust und Bequemlichkeiten raffiniren konnten, als die Menschen nach der Sündfluth, da die Welt vermuthlich theils kleiner, theils ungesunder, folglich auch die menschliche Lebenszeit viel kürzer war, nur ein kleineres Commercium statt haben könne, und die entfernteste Nationen einander

ihre

ihre Nothdurften, theils durch Transportirung zu Lande, theils durch Hülfe der Küsten und Meerengen mitgetheilet hätten.

§. 15.

Es ist solchemnach ganz wahrscheinlich, daß das Commercium oder der Handel zu Land und Wasser, wenn man solchen wie die Vermehrung der Familien, Völkerschaften und Reiche stuffenweise betrachtet, eben so alt als der Ackerbau, das ist, so alt als die Welt selbst seyn müsse. Es hat solches seiner Natur nach unter einzeln Personen solchergestalten seinen Anfang genommen, daß der eine dem andern mit seinem Ueberfluß ausgeholfen, und von ihm dagegen etwas anders zur Nothdurft und Bequemlichkeit seines Lebens empfangen hat. Cain hat seinem Bruder Abel ohne Zweifel mit allerhand Gattungen von Feldfrüchten ausgeholfen, dieser hingegen hat jenem Felle, Wolle, Milch, und allerhand vom Vieh kommende Nutzungen mitgetheilet. Nach und nach, wie sich die Familien vermehret, und in ordentliche von ein-

ander unabhängige Reiche und Völkerschaften erwachsen, hat nothwendig das Commercium grösser und gemeiner werden, und sich in die ganze Welt ausbreiten müssen.

§. 16.

Wenn man die starke Bevölkerung der Welt nach §. 4. und 12. betrachtet, so kann man ganz wohl als richtig annehmen, daß Noah und seine Söhne selbsten in der Schiffbaukunst und dem Commercienwesen sehr erfahren gewesen, und wenn die Drohungen des göttlichen Strafgerichts dem ganzen menschlichen Geschlechte, welches auf dem ganzen Erdboden ausgebreitet war, bekannt werden sollen, binnen den hundert und zwanzig Jahren Frist zur Busse weit und breit zu Wasser und zu Lande herum gereiset seyn müsse. Und endlich da auch so gar die sonsten fromme Sethiten mit den gottlosen Cainiten einerley böse Lebensart führten, und zugleich mit in das göttliche Strafurtheil fielen, so konnte ihre Verderbnis nicht wohl von etwas anders, als von ihrer Gemeinschaft mit andern entfernten Völkern, folglich von

ihrem

ihrem Commercio und dem dadurch angenommenen Nacheifer in verkehrten Sitten herkommen; und mag wohl Noah und seine Söhne auf ihren Reisen von den Völkerschaften, die sie besuchet, einige Nachrichten aufgezeichnet haben, die ihre Nachkommen bey ihren Wanderungen mit sich genommen, und nachhero zum Grunde ihres Herkommens geleget haben, dergleichen die chinesische Bücher Xi-kmi und Xu-kmi seyn mögen, woraus hernach Mencius und Confucius, Sanchoniaton, Berosus und Manetho ihre chinesische, phönicische, chaldäische und egyptische Geschichte und Verfassungen entlehnet und entworfen haben; und endlich, wenn man nicht die schon längst verworfene Meinung voraussetzet, daß die heilige Schrift von Wort zu Wort, von Buchstaben zu Buchstaben, so gar mit Einschluß der Accente von Gott unmittelbar dictiret worden; so kann der heilige Geschichtschreiber die Nahmen sowohl der Menschen von Adam an bis auf Noah, als der Länder, Gegenden und Städte, nirgends anders hergenommen haben, als aus dergleichen antediluvianischen Nachrich-

ten, welche Noah mit sich im Kasten gehabt, und auf seine Nachkommen gebracht haben muß.

§. 17.

Und wer weiß, wie viel kostbare Bücher und Nachrichten, die sich auf die Zeiten vor der Sündfluth bezogen haben, in der bekannten Bücherwuth des Nabonassar in dem babylonischen Reiche, des Xi-hoam-Ti in China, wie auch des Cambyses und Artaxerxes Ochus in Persien vertilget worden, deren Werth man damals nicht gekennet, folglich auch das Gedächtnis der damaligen Gelehrten die verlohrne Nachrichten nicht ersetzen können. Ich will nichts gedenken von der Unbesonnenheit des Ferdinandi Cortesii, welcher im Jahr 1518. mit dem mexicanischen Könige Motezuma etliche Millionen Menschen, alle Tempel und sogenannte heilige Nachrichten umgebracht, ruiniret, zerstöret und verbrannt hat: dergleichen Schicksal auch das Königreich Peru im Jahr 1527. und andere americanische Länder und Gegenden betroffen. Auch sind wir weder von dem

Zusam-

Zusammenhang zwischen Asien und America, noch von dem Japanischen Reiche, am allerwenigsten von vielen andern africanischen Reichen hinlänglich unterrichtet, und können bey manchen dergleichen uns nicht genug bekannten Nationen noch sehr wichtige Nachrichten anzutreffen seyn, die in die Verfassung der Völkerschaften vor der Sündfluth, wie auch in ihre Lebensart, Handelschaft, Schiffahrt und Reisen einschlagen.

§. 18.

So lange uns nun andere und deutlichere Proben mangeln, müssen wir uns freylich mit blossen Muthmassungen und Wahrscheinlichkeiten behelfen, und solche lediglich auf die Vernunft und die aus solcher folgende Erfindungsfähigkeit, wie auch auf die Befugnis und Pflicht der Menschen, untereinander gesellig und bequem zu leben, gründen, welche Eigenschaften die Antediluvianer nothwendig in eben dem Grad wie wir (und wer weiß, ob nicht vielleicht in einem grössern Grad, wenn man annimmet, daß die allgemeine Ueberschwemmung, als eine wahr-

hafte Bestrafung der Sünden, die Erde sehr verderbet, und diese Verderbung auch einen starken Einfluß in die menschliche Vernunft und Erfindungsfähigkeit gehabt haben kann) besessen haben; wenigstens kann man die Wahrscheinlichkeit eines antediluvianischen Commercii, und einer zu Zeiten Noah schon bekannten grössern Schiffahrt als gleichgültig paßiren lassen, um so mehr, da die Chineser den Gebrauch des Compasses unter sich bis in die ältesten Weltzeiten zurück setzen. Auch lässet sich hieraus zugleich der Widerspruch des Verfassers der allgemeinen Geschichte der Handlung und Schiffahrt entwickeln, wenn derselbe in der Einleitung pag. 4. einerseits annimmet, daß die Zahl der Menschen, die vor der Sündfluth die Erde bewohnet, und die damals ein sehr hohes Alter erreichet hätten, viel grösser gewesen seyn müsse, als der jetzigen Erdbewohner; andererseits aber, und kurz vorhero saget, daß die Menschen vor der Sündfluth und der allgemeinen Zerstreuung nahe beyeinander gewohnet, und auch alle nur einerley Sprache geredet hätten, und daraus folgern will,

daß

daß vor der Sündfluth nur der Handel zu Lande bekannt gewesen, das Commercium auf den Flüssen und dem Meere aber viel neuer sey. Beyde Meinungen beruhen auf blossen Vermuthungen, und es kommt darauf an, welche von beyden stärker sind und mehr Wahrscheinlichkeit mit sich führen.

§. 19.

Von dem Ausgang des Noah aus dem Kasten, bis zur Zeit, da Abraham von Gott Befehl erhielte, aus Ur und Haran, oder dem chaldäischen Lande zu gehen, sind vierhundert und sechs und zwanzig Jahre, binnen welcher Zeit das menschliche Geschlecht sich schon wieder bis auf etliche Millionen vermehret haben kann; daß aber schon vor Abrahams Auszug aus Chaldäa mehr als eine starke Emigration geschehen seyn müsse, (wie wir oben §. 8. angenommen haben) ist daraus zu vermuthen, weil damals, da Abraham von Nimrod weg zoge, bereits das egyptische, sicyonische, salemische Königreich, und andere mehr, schon im besten Flor waren. Wenn wir dem Leitfaden der Profan-

historie folgen, so haben die drey Söhne Noä sich schon kurz nach der Sündfluth in die ganze Welt getheilet gehabt. Sem hat Asien, Cham Africa, und Japhet Europa besetzet. Von Arphaxat, einem Sohne Sems, werden die Arabier und Chaldäer; von Assur, dem zweyten Sohne Sems, die Assyrier; und von Helam, dem dritten Sohne Sems, die Elamiter abgeleitet; die Indianer aber haben den Sale, einen Sohn des Arphaxat, zum Stifter, und der Sohn des Sale Heber hat den Hebräern den Nahmen gegeben. Vom Heber stammen endlich ab Phaleg und Jektan, zu deren Zeit die bekannte grosse Zerstreuung in Babel sich zugetragen hat; oder vielmehr zur Zeit des Ragau, eines Sohnes des Phaleg. Vom Ragau stammet ab Saruch, vom Saruch Nachor, von diesem Tharah, und von diesem Abraham, welcher nach dem Zeugnis des Manasses-Ben-Israel in Gen. 9. v. 40. und des Beresith Rabba, c. 38. weil er dem Befehl des Belus oder Nimrods, der zu der Zeit der größte Tyrann oder mächtigste Monarch in Asien gewesen, und zu Babylon residiret habe,

be, das Feuer anzubethen, nicht folgen wollen, und deswegen ins Feuer geworfen, aber wunderbarerweise daraus errettet worden, (Ur und Feuer ist einerley, also aus Ur ausgehen ist eben so viel, als wunderbarerweise aus dem Feuer ausgehen) mit einem grossen Anhang fort, und nach Haran, alsdenn mit einem noch grössern Anhang von Reich zu Reich gezogen, und endlich in dem Lande Kenahan (das ist Canaan) sich aufgehalten habe. War solchemnach zur Zeit Abrahams schon ganz Asien mit den Nachkommen Sems besetzet, und in viele Reiche zertheilet.

§. 20.

Von den Nachkommen Chams und ihren Besitzungen zeiget uns die Geschichte an, daß Nimrod das ganze Land Sinear als Regente besessen, welches die heilige Schrift in vier Provinzen theilet und dabey meldet, daß von diesem Lande darnach kommen sey Assur, welcher doch ein Sohn Sems war, der die Städte Ninive, Rehoboth, Jr, Calah und Ressen gebauet und das assyrische Reich gestiftet habe. Von Mizraim werden

die Egyptier, Philister und andere mehr hergeleitet. Von Canaan aber kommen eigentlich die Phönicier her, welche sich an die ganze africanische Küsten ausgebreitet, und nach und nach auch die innern Theile besetzet haben. Die erste phönicische Stadt war Sidon, welche Sichem gebauet, von welcher Tyrus eine Tochter war.

§. 21.

Die Söhne und Nachkommen Japhets haben sich folgendermassen ausgebreitet. Von Gomer werden die Italiäner, von dessen Sohne Ascenaz die Teutschen und Gothen hergeleitet, Magog hat die Scythen und Sarmatier, Mesech die Amazonen und Moscowiter, Javan die Griechen, Jonier und andere mehr gestiftet, und die übrigen Söhne mit ihren Nachkommen breiteten sich an den mittägigen Küsten des schwarzen Meers, theils auch in Thracien und Propontis aus. Ein Sohn des Phalegs, der ein Nachkommen des Sems war, Nahmens Jobel, wird als Stifter von Celtiberien oder Spanien angegeben. Ein gewisser Thuiscus aber

aber wird an dem Rhein als erster König diß- und jenseits des Rheins gesetzet. Es können dahero zur Zeit des Ausgangs der Kinder Israel aus Egypten eben so viel Menschen schon wieder auf der Welt gewesen seyn, als zur Zeit der Sündfluth; und wenn man sich die Beschäftigung so vielerley Völker, um ihrer Nothdurft und Bequemlichkeit zu Hülfe zu kommen, zumalen zu einer Zeit, da sie alle Gegenden ungebauet und öde antrafen, vorstellet, so lässet sich leicht begreifen, daß das Commercium zu Wasser und zu Lande ihre allererste Sorge ausgemacht haben müsse; zumalen da die Söhne Noä (wie §. 13. wahrscheinlich gezeiget worden) die Grundregeln des Handels zu Wasser und Lande, wie auch die Schiffbaukunst gar wohl verstanden haben müssen.

§. 22.

Die alleräldteste Reiche, welche uns die Geschichte nach der Sündfluth aufweiset, sind ohnstreitig die babylonische, assyrische, egyptische und sicyonische Reiche, denen man noch das sidonische oder phönicische beysetzen kann,

als

als welches gleich nach der grossen Auswanderung der Völker gestiftet worden, und vermuthlich nicht lange hernach die Stadt Tyrus aufgebauet, und wegen der bessern und vortheilhaftern Lage zum Hauptsitz so wohl der Könige als des grossen Commercii gemacht hat, ob man gleich erst fünfhundert Jahre nach der grossen Wanderung von der phönicischen Nation etwas verläßliches weiß. Ja eben dieser Umstand, daß die Nationen ihre vornehmsten Städte mehrentheils an das Meer und die Küsten gebauet, bestärket die Vermuthung, daß das grosse Commercienwesen jederzeit ein Hauptgegenstand ihrer Sorge und Bemühung gewesen seyn müsse.

§. 23.

Wenn man sich aber mit blossen Muthmassungen nicht aufhalten, noch einen blos gekünstelten Zusammenhang schmieden will, so müssen wir den rechten Gang des Commercienwesens wenigstens dritthalbhundert Jahre nach der babylonischen Zerstreuung suchen; da man denn von dem egyptischen, ißmaelitischen, midianitischen und phönicischen

Han-

Handel eine ziemliche Gewisheit und Ordnung antrift, auch die heilige Schrift mit der Historie Josephs zur Bestättigung dienet.

§. 24.

Wegen dieser Gewisheit und Ordnung verweise ich den Leser billig auf die sehr wohlgerathene allgemeine Geschichte der Handlung und Schiffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten und bey allen Völkern; um so mehr, da mein Vorhaben gar nicht ist, eine Geschichte zu schreiben, sondern nur einige historische, critische und politische Anmerkungen über das heutiges Tages florirende Commercienwesen der Beurtheilung practischer Kenner zu entwerfen.

§. 25.

Gewis ist es, daß man in der Historie keine ältere Schiffleute findet, als die Phönicier und Egyptier, und unter den ersten werden zugleich die cananitische Völker mit begriffen, welche nach der heiligen Schrift mit den Phöniciern einerley Hauptvolk ausmachen;

machen; und es scheinet, daß diese zwey Völker das Seecommercium unter sich getheilt gehabt. Die Egyptier waren Meister von dem Commercio gegen Orient über das rothe Meer, und die Phönicier gegen Occident über das mittelländische Meer. Das, was die fabelhafte Geschichte von dem Osiris oder der Griechen Baccho sagen, daß er Indien erobert habe, welches nachhero auch Sesostris gethan, beweiset, daß die Egyptier mit den Indianern schon damals ein starkes Commercium getrieben haben müssen. Da aber das Commercium der Phönicier stärker gegen Occident gienge, als der Egyptier ihres, so ist es kein Wunder, daß die griechische und römische Geschichtschreiber mehr Werks von den Phöniciern als von den Egyptiern gemacht haben, und daß Herodotus L. 1. c. 1. sagt: die Phönicier hätten alle Waaren aus Egypten und Assyrien geholet, und andere Länder damit versehen, gleichsam als wenn die Egyptier sich gar nichts um die Handelschaft angenommen hätten, sondern die Phönicier allein die Erfinder der Handelschaft und Schiffahrt gewesen wären. Vielmehr halte ich dafür,

daß

daß diese Ehre mehr den Egyptiern als den Phöniciern gebühre. So viel ist aber doch gewis, daß in dem alten Commercio die Phönicier sich am meisten hervorgethan haben, und an ihnen findet man den Hauptbeweis eigentlich, zu was für einen hohen Grad des Ruhms, der Macht und des Reichthums eine Nation durch die einzige Quelle des Commercienwesens gelangen kann. Diese Nation hatte nur einen engen Strich Landes an der Seeküsten inne, und Tyrus selbst war auf einen sehr unfruchtbaren Boden gebauet, von welchem nicht der tausendste Theil ihrer Einwohner hätte ernähret werden können. Aber zweyerley Vortheile hielten sie wegen dieses Mangels schadlos. Sie hatten an der Küsten ihres kleinen Staats vortrefliche Häfen, und zugleich ein angebohrnes Naturel zur Handelschaft. Diese zwey Vortheile wusten sie so geschickt sich zu Nutze zu machen, daß sie sich in kurzer Zeit so wohl des Meeres als des Commercii vollkommen bemeisterten. Nachdem sie nun ihr Commercium und ihre Schiffahrt auch so gar in das grosse Weltmeer durch die Enge von Cadix und

Gib=

Gibraltar, mithin bis an das Ende von Occident erstrecket hatten, und sich unendlich vermehrten, so richteten sie sehr viel Colonien auswärts auf, und gubernirten schier die ganze Welt mit ihrem Commercio. Ihre erste Colonie in Africa war die Stadt Utica, wo nachhero Cato sich selbst umgebracht hat. Die tyrische Prinzeßin Elissa oder Didon, eine Enkelin des tyrischen Königs Ithobal, welcher ein Vater der aus der heiligen Schrift bekannten Jezabel war, flüchtete sich, nachdem ihr Mann Sicheus von seinem Bruder Pigmaleon wegen seines Reichthums umgebracht worden, nach Utica, und bauete ohnweit des bekannten Tunis die Stadt Carthago. Diese Stadt ist nachgehends über siebenhundert Jahre gleichsam die Regentin der ganzen Welt gewesen durch ihr grosses Commercium. conf. Diodor. L. 4. u. f. Justin. L. 18. c. 4. 5. 6. App. de bello pun. p. 1. Strabo L. 17. Vellej. Paterc. L. 1. c. 6. Doch hat Carthago die Insel Sicilien nie ganz besessen, sondern mit den Spartanern und Atheniensern lange darum gestritten, und nur einen kleinen Theil davon in Schutz gehabt.

habt. Syracus war die Hauptstadt in Sicilien, und wurde durch Tyrannen beherrschet, bis Timoleon aus Corinth im Jahr der Welt 4210. oder vor Christi Geburt 338. so wohl die Carthaginenser als die Tyrannen völlig aus Sicilien verjaget, und der nach dem ersten punischen Kriege mit den Römern unter Lutatio geschlossene Friede sie völlig von Sicilien ausgeschlossen hat.

§. 26.

Man findet in dem Propheten Ezechiel c. 27. eine schöne Beschreibung der Stadt Tyrus, woraus zu schliessen, daß damals ihr Commercium in die ganze Welt müsse ausgebreitet gewesen seyn. Nebucadnezar hat zwar die Stadt Tyrus nach einer dreyzehnjährigen Belagerung geschleifet; sie wurde aber in wenig Zeit noch prächtiger als vorhero aufgebauet, und noch mächtiger, als zuvor, bis endlich Alexander der Grosse sie völlig dem Erdboden gleich gemacht, ihr die Schiffahrt und das Commercium abgenommen, und in seine neugebaute egyptische Stadt Alexandrien verleget hat. Währender Zeit

da Tyrus so grossen Veränderungen unterworfen war, wurde Carthago täglich mächtiger, und stritte mit Rom um die Herrschaft der ganzen Welt; sie war Herr über ganz Africa, Spanien, theils Sicilien, Sardinien und anderer Länder mehr. In Spanien bauete Hasdrubal die berühmte Handelsstadt Carthagena, und Hannon hat an der africanischen Mittagsseiten sehr viel Colonien aufgerichtet. Carthago war also damals nach dem Ruin der Stadt Tyrus, und da Alexandrien gleichsam noch in der Wiegen lage, auf den höchsten Gipfel ihrer Macht, ihres Reichthums und des Commercienwesens gestiegen, bis die Römer in dem dritten punischen Kriege sowohl die Stadt als das ganze Commercium zerstöreten. Die Römer verstunden damals das Commercienwesen gar nicht; daher es kam, daß sowohl das tyrische als carthaginensische Commercium in der wohlgelegenen neuen Stadt Alexandrien zusammen flosse, und Egypten abermal der Hauptsitz der Handelschaft und Seefahrt wurde. Sind also ohne Widerspruch Tyrus, Carthago und Alexandrien in

den

den alten Zeiten die berühmteste Handelsstädte gewesen. Alle übrige Handelsstädte damaliger Zeiten, als Corinth, Rhodus, Marseille u. a. m. haben zwar ziemlich floriret, sind aber doch nur als von jenen abhangende Handelsstädte anzusehen.

§. 27.

Homerus sagt, daß zu Zeiten des trojanischen Krieges, welcher nach der gemeinen Zeitrechnung in das 2805., nach der LXX. aber in das 3405. Weltjahr einfiele, im Gebrauch gewesen, die zum Leben nothwendige Sachen einzutauschen; eine Probe, sagt Plinius L. 33. c. 1. daß mehr die Nothdurft als die Begierde zum Gewinn diese erste Art des Commercii eingeführet habe. Man lieset am Ende des siebenden Buchs der Iliade, daß, als einige Schiffe bey den trojanischen Ufern angeländet, alle griechische Trouppen haufenweise zugelaufen, und den darauf befindlichen Wein einige vor Kupfer, einige vor Eisen, einige vor Felle, einige vor Ochsen, und einige vor Sclaven eingehandelt hätten. Diese Schiffe können keine andere als phöni-

cische oder egyptische gewesen seyn, welche diese mancherley eingetauschte Waaren anderwärts wieder aus- und umgesetzet haben; auch haben um dieselbige Zeiten die Phocenser nach Justino c. 3. l. 43. unter Anführung des Simons und Protis auf dem grossen Weltmeere starken Handel getrieben, und die Stadt Marseille angeleget; und von Marseille sind ferner die Städte Agda, Nizza, Antibes und Olbie gebauet worden. Auch war Solon, der Gesetzgeber zu Athen, in seinen jüngern Jahren selbst ein Kaufmann, und zwar hat er sich, wie Plutarch saget, der Kaufmannschaft nicht sowohl des Gewinstes wegen, als um sich dadurch eine Erfahrung in Staatssachen zu erwerben, gewidmet. Auch Thales, Hypocrates und Plato haben sich der Kaufmannschaft nicht geschämet, wie Plutarch sagt, in Solone.

§. 28.

Die Israeliten hatten unter David und Salomon mehr an der phönicischen als egyptischen Seehandlung Antheil. Den alten Haß gegen die Egyptier, wegen des ehemali-

maligen harten Jochs ihrer Vorfahrer, konnten sie in vielen Seculis nicht überwinden, ohngeachtet sie Egypten näher hatten, als Phönicien, und sie schiften in Gemeinschaft mit den Phöniciern nach Ophir, wo sie ihre meisten Reichthümer herholeten. Das Land Ophir hat ohne Zweifel von Ophir, einem Sohne des Jaketan und Nachkommen Sems, seinen Nahmen bekommen, weil er und seine Brüder ihre Wohnungen gegen Morgen zu aufgeschlagen. Matthes. in Sarepta conc. 4. hält dafür, Ophir sey in Großasien oder Indien dasjenige Land gewesen, welches die Römer Aurea Chersonesus genennet. Joseph. l. 4. antiqu. Jud. c. 2. Einige nehmen für Ophir alleine das Königreich Pegu, einige die Insel Sumatra, und andere Ormuz bey Persien an. Mir gefällt aber die Meinung derer am besten, welche Pegu, Malacca, Sumatra, Siam, Bengala, Ormuz und andere angränzende Länder und Inseln zusammen genommen, Ophir, oder die Goldquelle Salomonis nennen. vid. Casp. Varrerii Lusitan. Tr. de ophyra regione. Salmuth. ad Panciroll. nov. repert. t. 1. de

nov. orb. n. 32. Mart. Lipen. in navigat. Salom. orphirit. c. 6. §. 15. u. f.

§. 29.

Man will zwar behaupten, daß zu der Ptolomåer Zeiten in Egypten wirklich 33339. blůhende Stådte gewesen wåren. Herodotus aber l. 2. c. 177. merket an, daß unter Amasis, welcher zur Zeit des Nebucadnezars gelebet, der die Stadt Tyrus zerstört, und dadurch Egypten in gróssern Flor gesetzet hat, nicht mehr als 20000. bewohnte Stådte in Egypten gewesen wåren; und man findet auch unter dem måchtigen König Sesostris, der alle drey Theile Egyptens beherrschet hat, man mag ihn gleich in die Zeiten des Ausgangs der Kinder Israel setzen, oder mit Salomon gleichlebend machen, nicht mehr. vid. Strabo L. 17. Indessen hatte sich Alexander Magnus nach der Zerstörung der Stadt Tyrus vorgenommen, sein neuerbautes Alexandrien in Egypten zum Hauptsitz und Mittelpunct der Handlung der ganzen Welt zu machen, und hatte vermuthlich mit Carthago eben das vor, was er an Tyrus bereits aus-

ausgeführet hatte, muste aber dieses Geschäfte durch seinen frühzeitigen Tod, und wegen der Uneinigkeit seiner Nachfolger, den Römern überlassen, welche hundert und neun und siebenzig Jahre nach Alexandri Tode der carthaginensischen Macht ein Ende machten, und dadurch nach und nach einen grossen Theil des occidentalischen Handels nach Italien zogen, folglich dem egyptischen Commercio zugleich einen grossen Abbruch thaten.

§. 30.

Doch haben die Ptolomäer, zumal die ersten Nachfolger Alexandri, welche ihres Herrn Absichten wusten, und den grossen Nutzen des Kaufhandels einsahen, sich ziemliche Mühe gegeben, das Monopolium des Commercienwesens zu behaupten. Sie machten vielerley Canäle und bequeme Wege, besonders brachten sie den bereits unter Psammeticho angefangenen grossen Vereinigungscanal des rothen und mittelländischen Meeres zu stande, baueten Häven, Städte und Niederlagshäuser. Anfangs wurden alle aus Orient kommende Waaren in Portus muris

ausgeladen, welche Stadt an der occidentalischen Seiten des rothen Meers lage; von dar wurden die Waaren auf Camelen nach Copht, einer Stadt in Thebaide, transportiret; alsdenn wurden solche von Copht auf dem Nil bis nach Alexandrien geführet, allwo solche unter die Kaufleute schier in die ganze Welt ausgetheilet und verschickt wurden. Strabo L. 16. Man weiß, daß das orientalische Commercium zu allen Zeiten alle diejenige bereichert hat, die solches getrieben haben, und die Hauptquelle der unglaublichen Schätze Salomonis, wovon derselbe den prächtigen Tempel und andere öfentliche Gebäude zu Jerusalem aufgerichtet hat, war in Asien. David, als er Idumäa einnahme, wurde zugleich Meister von Elath und Asiongaber, welche zwey Städte an der orientalischen Seiten des rothen Meers lagen. Von diesen zwo Städten schickte Salomon seine Flotten nach Ophir und Tarsis, welche allezeit mit unschäzbaren Reichthümern beladen zuruck kamen. Die Syrier wurden darauf Meister von Idumäa, und behaupteten eine zeitlang das orientalische Commercium.

cium. Von den Syriern kam solches auf die Tyrier. Von den Tyriern aber wieder auf die Egyptier, und die Stadt Alexandrien wurde gleichsam die Königin des Commercii in der ganzen Welt, inmassen man damals keinen andern Weg als das rothe Meer und die Mündung des Nils wuste, durch welche man das Commercium der orientalischen Länder mit Persien, Indien, Arabien und den orientalischen Küsten von Africa lange Zeit getrieben hat, bis Augustus dem ganzen ptolomäischen Reiche in Egypten durch die Niederlage des Antonii und der Cleopatrae, welches von Ptolomaeo lago an, einen Zeitraum von zweyhundert und neun und achtzig Jahren ausmachet, ein Ende gemacht, solches in eine römische Provinz verwandelt, und den Kaufhandel von Alexandrien nach Italien gezogen hat; wenigstens ist lange Zeit nacheinander kein Monopolium des ganzen Commercii bey einer Nation allein gewesen, sondern eine ordentliche Zerstreuung des Handels unter vielerley Völkern vorgegangen; wiewohl auch die Römer das Directorium über das Commercienwesen nicht anders als

vermittelst der wohlgelegenen Stadt Alexandrien und dortiger Niederlagen führen konnten; daher es denn kam, daß es nach der Theilung des römischen, und der täglich mehr um sich greifenden Schwächung des orientalischen Reichs, den Arabern und Saracenen ein leichtes wurde, Egypten zu erobern, und das grosse Commercium an sich zu ziehen. Sie räumten alle Canäle aus, reparirten alle Häven und Niederlagen, trieben ihren Handel durch ganz Africa, Persien, Indien und China, sowohl zu Wasser als zu Lande, und Alexandrien war damals allerdings wieder der allerstärkste Handelsplatz in der Welt.

§. 31.

Als diese zwo Nationen durch die Uneinigkeit und Nachläßigkeit ihrer Califen ebenfalls zu Grunde giengen, in dem occidentalischen Reiche aber und in ganz Europa man sich nicht viel um die Handelschaft bekümmerte; so kam das Commercienwesen in eine völlige Verwirrung. Niemand getrauete sich etwas wichtiges zu unternehmen, aus

Furcht,

Furcht, den Räubern und Capern in die Hände zu fallen. Als folgends das occidentalische Reich im fünften Seculo mit Romulo Momyllo gänzlich zerfiele, so ist auch das Commercium zumal zur See in Europa ganzer dritthalbhundert Jahre in einer Unwirksamkeit gelegen. Und ob zwar Carolus Magnus im neunten Seculo sich viele Mühe gabe, die Handlung auf dem mittelländischen Meer wieder einzurichten, so warfen doch nach seinem Tode die Kriegsunruhen und Streifereyen der Normannen alle gute Anstalten wieder übern Haufen; und endlich setzten die im eilften Seculo angefangene und über hundert Jahre gedaurete leidige Creutzzüge die südlichen Theile von Europa und die westlichen Theile der orientalischen Länder in die äusserste Verwirrung, und in Asien, Egypten, besonders in Syrien liessen die Streifereyen der Tartarn und die Kriege zwischen den Califen dem Commercio keine Luft.

§. 32.

Die Genueser, welche noch einigen Begrif und Neigung zur Handlung hatten, rissen

sen sich in dieser Zwischenzeit von der Gewalt der Saracenen los, nahmen ihnen im zwölften Seculo Corsica und einen grossen Theil von Sardinien weg, giengen so gar mit ihren Eroberungen bis in die crimmische Tartarey, schlugen den Hauptsitz ihrer Handlung zu Caffa auf, trieben von da aus mit den Russen und Tartarn einen starken Handel mit Pelzwerk, Fischen und Getraide, und machten sich durch den Cavial, der von Stöhren gemacht wird, in Italien einen grossen Profit. Die Venetianer, welche sich schon gegen Ende des achten Seculi vom römischen Reiche abgerissen, und gegen Ende des zehenden Seculi schon die Landschaften Istrien und Dalmatien in ihrer Bothmäßigkeit hatten, masseten sich schon im zwölften Seculo die Herrschaft über das adriatische Meer an, nahmen Zara, Candia und mehr andere Inseln des Archipelagi weg, breiteten ihre Handlung ebenfalls im Orient aller Orten aus, führeten mit den Genuesern wegen des Monopolii der Handelschaft blutige Kriege, wurden auch im vierzehenden Seculo sowohl Meister über die vortheilhafte Schiffahrt nach

Syrien

Syrien und Egypten, als endlich über das ganze Commercium; wie sie denn sich auch in Italien selbst auf dem festen Lande stark auszubreiten anfiengen.

§. 33.

Diese beede Nationen, besonders die Venetianer, als sie die Oberhand auf dem Meer behalten, handelten durch Arabien, Egypten, Syrien, Indien, China, Moscau und die Tartarey. Ihre arabische und indianische Waaren lagen zu Astracan, von dar solche theils in das nördliche Europa, theils nach Italien spedirt wurden. Als aber der bekannte Tamerlan Astracan zerstöret hatte, so waren die Venetianer gezwungen, die orientalischen und arabischen Waaren in Syrien und Egypten abzuholen, und von dar solche nach Italien und in die übrige Provinzen und Länder von Europa auszutheilen. Ihre Handlung nebst den unterschiedlichen Fahrten, wie auch die Abtheilung ihres Commercii ist in der Einleitung der Reisen zu Wasser und zu Lande ganz zusammenhangend beschrieben.

§. 34.

§. 34.

Mitlerweilen Venedig das Monopolium im Commercio gleichsam durch die ganze Welt führete, sahe es in Teutschland nach dem Tode des Kaisers Conradi IV. sehr verwirrt aus. In dem grossen Interregno, welches neunzehn Jahre gedauret, geschahen allerhand Veränderungen, Gesetze und Ordnung schliessen, brennen, rauben und morden war ganz gemein, ein jeder suchte sich in einem besondern Besitz fest zu setzen; es wurden Ganerbschaften, Austräge, Gerichte, und allerhand Verbindungen errichtet, die Reichsstände errichteten einander zum Schaden Zollstätte, nnd verursachten dadurch dem Handel das größte Nachtheil. Nur einige Städte, und zwar die sogenannte Oesterlinge im Niederland, und einige rheinische Städte hatten einige Handelschaft nach Italien, und errichteten, besonders die Städte Maynz, Worms, Speyer, Frankfurt, Bingen und Oppenheim, theils zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung, theils des Handels wegen, gegen das Jahr 1255. den bekannten rheinischen Bund, holeten ihre Waaren aus Italien, und ver-

werthe-

wertheten solche weiters in den Gegenden des Oberteutschlandes, in die Niederlande, und theils in Frankreich. Zu gleicher Zeit traten auch andere nordische Städte in einen Bund, und debitirten ihre Waaren in die nordische Provinzen Teutschlandes, theils auch nach Schweden, Dännemark, Pohlen und Moscau, und diese nenneten sich den Hanseatischen oder Handelsbund. Es waren sechs und sechzig Städte in diesem Bunde, worunter Lübeck die Hauptstadt war, welche die Canzley und das Archiv, auch das Recht hatte, die Bundestäge auszuschreiben, und das noch heutiges Tages bekannte Jus Lubecense war des ganzen Bundes Richtschnur und Verfassung. Dieser Bund hatte vier Classen, die Lübeckische, die Braunschweigische, die Cöllnische, und die Danzigische. Zur lübeckischen Classe gehörten, Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stettin, Stralsund, Anklam, Greifswalde, Colberg, Stargard, Stolpe, Gollnau, Lüneburg. Zur cöllnischen Classe gehörten, Cölln, Bielefeld, Coesfeld, Herforden, Lemgau, Lippe, Münster, Osnabrück, Paderborn, Marburg, Arnheim,

Bols-

Bolswerth, Campen, Deventer, Ellburg, Gröningen, Harderwick, Niemwegen, Nuremond, Venloh, Zütphen, Zwoll, Duisburg, Emerich, Wesel, Hamm, Soest, Dortmund, Unna, Stävern. Zur braunschweigischen Classe gehörten, Braunschweig, Bremen, Buxtehude, Eimbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim, Magdeburg, Stade, Ulzen, Minden. Zur danzigischen Classe gehörten, Danzig, Königsberg, Braumberg, Culm, Elbingen, Thoren, Bergen, Riga, Revel, Derpten. Diese Handelsgesellschaft kam nach und nach zu einem solchen Ansehen, daß auswärtige Reiche und Staaten mit derselben Bündnisse schlossen, daß sie wie eine freye Republick Gesandten an den römischen Kaiser, an die Reichsversammlung und andere Staaten geschickt, Kriege geführet und Frieden geschlossen hat. Die Schutzherren derselben waren vormals der Großmeister des teutschen Ordens, hernach die Könige in Schweden und Dännemark, und wegen der Niederlande der König in Spanien. Der König in Frankreich hat ihr auch viel Privilegia gegeben.

Allein

Allein nach der Zeit, besonders unter Carolo V. ist die Macht dieser Handelsstädte wieder in Abfall gekommen, und ihr Bund getrennet worden; wiewohl die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen noch heutiges Tages den Nahmen der Hanseestädte führen, und unter diesem Titel noch eine starke Handlung treiben, auch viel Vorzüge und Freyheit geniessen.

§. 35.

Zu Anfang des funfzehnten Seculi wurde der Gebrauch des Compasses zur Schiffahrt in Europa bekannt, und schon unter der Regierung des Königs Johannis I. in Portugall im Jahr 1415. hatten die Portugiesen Ceuta in Africa innen, und mit Hülfe des Compasses die azorischen Inseln zwischen Africa und America entdecket; und König Johannes der andere ließ unter Martin Böheim, einem Nürnberger, im Jahr 1494. eine Flotte ausrüsten, um nach Ostindien zu seegeln, wurde aber an diesem Vorhaben durch seinen Tod verhindert; doch führete sein Nachfolger Emanuel Anno 1496. solches aus, und

 erober-

eroberte in Ostindien und an der africanischen Küste die Städte Goa, Malacca, Ormuz, die Insel St. Thomas, Guinea, Congo, Angola, Mozambique, Mombazo, Melinde, Zofala und andere Plätze bis gegen Japanien hin. Anno 1500. entdeckte Americus Vesputius die Landschaft Brasilien. Ist also der Prinz Heinrich von Portugall, wie Justi in seiner St. W. p. 1. p. aus der englischen Sammlung aller Reisen anführet, nicht der Entdecker dieser Oerter oder Anfänger gewesen, sondern Johannes II. inmassen Prinz Heinrich erst Anno 1578. nach dem Tode Emanuelis zwey Jahre regieret hat. Nach dessen Tode fiel das Königreich Portugall mit allen africanischen, asiatischen und americanischen Eroberungen an den König Philippum II. in Spanien, Kaisers Caroli V. Sohn; unter dessen Regierung giengen die mehreste auswärtige Eroberungen wieder verlohren. Denn bisher durften die Niederländer aus Portugall die ostindischen Waaren abholen, welche sie nachmals durch ganz Europa wieder verhandelten; als aber dieser König auf Anrathen des Herzogs von Alba seinen Unter-

terthanen alle Handlung mit den Niederländern verbothen; so haben diese selbst den Weg nach Ostindien gesuchet, und solchen zu Portugalls grossen Schaden auch glücklich gefunden. Unter König Philippo III. in Spanien nahmen die Niederländer den Portugiesen viele Handelsplätze in Ostindien hinweg, und machten so gar im Jahr 1601. die Portugiesen bey dem Kaiser in Japan verdächtig, als wenn die Jesuiten, welche bereits bey viermalhunderttausend Japoneser zum Christenthum gebracht hatten, das ganze japanische Reich unter des Pabsts Gehorsam zu bringen suchten; hierauf wurden die neubekehrte Christen gänzlich ausgerottet, und den Portugiesen bey Lebensstrafe verbothen, nicht mehr in besagtes Reich zu kommen. Ueber dieses wurde im Jahr 1620. von den Persern, mit Hülfe der Engelländer, die vortrefliche Stadt Ormuz weggenommen; auch haben die Niederländer die moluccischen Inseln ihrer Herrschaft entzogen, und an sich gebracht; die Franzosen aber in Brasilien sich festgesetzt. Unter Philippo IV. brachten die Niederländer im Jahr 1630. und in folgenden Jahren

faſt alle portugieſiſche Beſitzungen in Oſtin-dien bis auf Ceylon und die malabariſche Küſte, ingleichen Guinea und ein groſſes Stück von Braſilien unter ihre Gewalt; denn die Könige in Spanien hatten die Staatsmaxime, daß, je mehr der Reichthum der Portugieſen durch ſtarke Anlagen und Verluſt ihrer auswärtigen Handelsplätze beſchnitten würde, deſto weniger ſie ſich wieder von Spanien würden abſondern können; worinnen ſie ſich aber betrogen haben; inmaſſen Portugall Anno 1640. als Philippus IV. eben mit ſeinen aufrühriſchen Cataloniern zu thun hatte, ſich wieder abgeriſſen, und Johannem IV. Herzogen von Braganza, zu ſeinen eigenen König erwählet hat.

§. 36.

In Spanien iſt das Commercium eigentlich zur Zeit Ferdinandi V. Catholici im Jahr 1475. empor gekommen; inmaſſen unter ſeiner Regierung Chriſtoph Columbus, ein Genueſer, 1493. America entdecket, und im Jahr 1497. Americus Veſputius noch mehr

Länder erobert hat. An den africanischen Küsten nahm Ferdinandus V. den Mohren Melilla, Masalquivir, Oran und Pennon de Velez hinweg. König Carl I. oder Kaiser Carolus V. eroberte im Jahr 1518. Neuspanien in Nordamerica; im Jahr 1520. das mexicanische Reich; im Jahr 1533. das Königreich Peru und andere americanische Länder; in Africa aber die Festungen Golette, Tunis und Tripolis, welche beede letztere Reiche aber unter Philippo II. im Jahr 1560. wieder verlohren gegangen sind. Unter diesem und seinem Nachfolger Philippo III. waren die niederländische Unruhen, in welchen, wie bereits vorhin gemeldet worden, von den Niederländern so viel Provinzen in Ostindien und der Orten von Portugall abgerissen worden, bis unter Philippo IV. Holland für eine freye Republick im Jahr 1648. durch den münsterischen Friedensschluß erkläret, und ihnen schlechterdings alle Eroberungen gelassen worden. conf. Bentivoglio, Relat. l. 1. c. 7. u. f.

§. 37.

Engelland war in diesen Zeiten auch nicht müßig, und schon die grosse Königin Elisabeth war in der Seemacht andern Puissançen überlegen. Sie brachte um das Jahr 1586. die Handelschaft in Ostindien, in Rußland und der Türkey in guten Stand; den Spaniern that sie in Westindien durch Franz Dracken grossen Abbruch, nahm ihnen im Jahr 1588. die Silberflotte nebst vielen Oertern hinweg, und schlug die sogenannte unüberwindliche Flotte Philippi II. Im Jahr 1655. nahm Cromwell den Holländern Jamaica weg. Ausser den vom Justi §. 11. bemerkten Ländern besitzen sie in America Terranova, Quebec, Florida, Canada, Neuyork, Neujersey, in der Provinz Neualbanien Mariland, Virginien, Carolina, die Hudsons Bay, die Inseln Barbados, St. Lucie, St. Vincenz, Dominique, Antego, Monserat, Nevis, St. Christophle, Anguilla, Jamaica, Bahana und Bermudes; von dannen bekamen sie Zucker, Taback, Ingber, Cacao, Indigo, Baumwolle und Silber. In Africa besitzen sie noch besonders Capo Corso,

Enia=

Eniachan und die Insel St. Helene, der Besitzungen am Senega und Gambia nicht zu gedenken. Sie trieben ihre Handlung in Sumatra, Persien, Siam, Japan in das mogolische Reich durch ganz Bengala, und nach China. Durch den Utrechter Frieden wurde ihnen von den Spaniern Gibraltar und die Insel Minorca überlassen: und ob schon diese letztere ihnen von den Franzosen im Jahr 1756. unter dem Marechal Richelieu abgenommen worden; so haben sie doch solche in dem letzten Friedensschluß nebst Florida und vielen andern Handelsvortheilen wieder bekommen.

§. 38.

In Frankreich ist die Handlung eine der ältesten und vortheilhaftesten Beschäftigung der Nation gewesen, denn die Lage darzu ist vortreflich, und gute Häven giebt es allenthalben. Schon im Jahr 1508. haben die Franzosen unter der Regierung Ludovici XII. Canada in America entdecket, und unter Henrico IV. kam die Handelschaft in Frankreich sehr empor; denn als dieser Herr

sahe, daß seine Länder durch den viele Jahre gedauerten innerlichen Krieg mit den Hugenotten am Gelde ganz erschöpfet waren, und diesen Mangel zu ersetzen nicht nur ein langer Friede, sondern auch eine freye Handlung und gute Gewerbe erforderlich wären, weswegen auch das bekannte Edict von Nantes im Jahr 1598. befördert wurde, daneben befande, daß mit der verbothenen Ausfuhr des Goldes und Silbers nichts sonderliches ausgerichtet wäre, wenn man nicht auch auf Mittel gedächte, von andern Ländern Gold und Silber einzulocken; so führete er allerhand Handel und Gewerbe ein, besonders da er sahe, daß vor Seidenwaaren im Königreiche nicht allein ein grosses Geld verschwendet, sondern auch dafür grosse Summen Geldes ausser Land geschleppet wurden; so ließ er die Seidenwürmer in grosser Menge ins Königreich bringen, und legte selbst Seidenmanufacturen an, welche auch gegen des Sully Vermuthen glücklich reußiret, und Frankreich noch bis zu jetzigen Zeiten sehr grossen Nutzen gebracht hat. Was das Seewesen von Frankreich anbelanget, so ist sol-

ches

ches bis auf die Zeiten Ludovici XIV. nie ansehnlich gewesen; schon drey Handlungscompagnien waren zu Grunde gegangen, als dieser einen Vorschuß von fünf Millionen Livres that, und allen Verlust über sich nahme, und seit 1719. hat sich solche mit den andern Handlungscompagnien ziemlich aufrecht erhalten. Der gewöhnliche Weg, wodurch diese indianische Handlungscompagnie ihren Ruin so oft gefunden, war lediglich die Ungeschicklichkeit ihrer Directoren. Es ist nicht ohne, daß man, um zum Directorio zu gelangen, eine gewisse Anzahl Actien, z. E. drey oder vier festsetzet, welche an statt einer Caution dienen; aber schlechterdings demjenigen die Direction zu übergeben, der die meisten Actien hat, ist eben so viel, als wenn Verstand und Erfahrung nothwendig mit dem Reichthum verknüpfet wäre, da vielmehr gemeiniglich das Gegentheil wahr ist; so müssen solche Compagnien nothwendig grossen Schaden leiden, und wohl gar darüber zu Grunde gehen. Indessen hat sich diese Gesellschaft seit dieser Vereinigung solchergestalt erhalten, daß, so viel mir wissend,

der Divident im Jahr 1739. wirklich auf 25. pro 100. festgesetzet worden, mit dem Unterschied, daß solcher in Kriegszeiten, und wenn die Anlagen des Reichs stark erhöhet, oder nachdem viel Schiffe in Beschlag genommen werden, moderiret werden solle. Diese Handlungscompagnie ist aber im Jahr 1769. wieder aufgehoben, und das orientalische Commercium der ganzen Nation frey gegeben worden. Wenn man unpartheyisch von der Marine Frankreichs urtheilen will, so wird man finden, daß solche in Vergleichung mit andern Seepuissancen im Kriege ziemlich mächtig, und vielen die Wage halten kann, im Profit der Handlung aber sehr weit unten stehet, auch auf gewisse Art das Commercium zur See in Frankreich nur ein Unterstützungsmittel der Manufacturen und Fabricken des Reichs ist, folglich Frankreich weit mehr Vortheil von seinen Manufacturen ziehet, als von dem Seecommercio; das ist, Engelland und Holland hat in der Seemacht die Ueberbalance im Gewinst, Frankreich aber in der Ehre. Diese Ehre aber kommt dem König hoch zu stehen, inmassen er über hundert=

derttausend Mann, die zur Marine gehören, in seinem eigenen Sold halten muß; da hingegen bey den andern in Friedenszeiten nicht die Helfte zur Last liegen, und doch in Kriegszeiten eine weit stärkere Macht aufgebracht werden kann.

§. 39.

Die königliche Einkünfte waren in den alten Zeiten sehr geringe. Von Ludovico XI. an wurden solche nach und nach beträchtlicher, nachdem sich dieser die Einwilligung der Stände zu neuen Auflagen vom Halse geschaft hatte. Unter Henrico IV. waren die königliche Revenüen schon auf dreyßig Millionen Livres gestiegen. Unter Louis XIII. und währender Minorennität Louis XIV. betrugen solche schon funfzig Millionen Livres; durch den Colbert wurden solche in wenig Jahren bis 1685. auf hundert und vierzig Millionen getrieben. Im Jahr 1715. kam das Reich schon auf hundert und sechzig Millionen Livres Einkünfte, und konnte ganzer drey und zwanzig Jahre achtzig Kriegsschiffe und vier bis fünfhundert tausend

Mann

Mann Trouppen auf den Beinen halten. Unter Louis XV. sollen solche, nach Abzug aller Beziehungskosten, und was den Pachtern besonders in die Cassen fliesset, wirklich bis auf zweyhundert und dreyßig Millionen Livres gestiegen seyn; und wenn die Aufhebung des Edicts von Nantes nicht wäre, so könnten solche ohne Zweifel dermalen weit über dreyhundert Millionen ausmachen, und der bekannte Reformateur zeiget ganz deutlich und unschädlich, wie ein König in Frankreich seine jährlichen Einkünfte verdoppeln, und darneben zwey Drittheile der Verwaltungs- oder Erhebungskosten ersparen könnte.

§. 40.

Die Schweden beschäftigten sich vor Zeiten blos mit dem Ackerbau, der Viehzucht, Jagd und Fischerey. Unter Gustavo I. und Carolo XI. wuste man schon mehr von Künsten, Handwerkern und Verarbeitung der Landesmaterialien; und in den neuern Zeiten hat man unterschiedliche Manufacturen und Fabricken errichtet. Da Schweden besonders an Kupfer, Meßing, Eisen, Stahl, Alaun

und dergleichen einen Ueberfluß hat, so giebt es dermalen viele Stuck- und Glockengiessereyen, Küraß- und Ankerschmieden, auch allerhand andere Fabricken und Manufacturen in Wollen- Leinen- und Seidenarbeiten, Zucker- Salz- Schwefel- und Salpetersiedereyen, Vitriol- und Alaunwerke, Schmelz- und Glashütten, Porcellainfabricken und dergleichen. Vor diesen waren die Lübecker, Holl- und Engelländer Meister über den schwedischen Handel: und da sie die Zollfreyheit im Sunde und beyden Belten nebst Liefland verlohren; so konnten sie lange Zeit nicht auf die Equipirung einiger Schiffe denken, bis es ihnen seit einem halben Seculo geglücket, daß sie nunmehro einen eigenen Handel treiben; dieser bestehet in der Ausfuhr allerhand verarbeiteten Metalle, Holz, Pech, Theer, Potaschen, Salpeter, Pulver, Alaun, Fischen und Pelzwerk; dagegen sie Wein, Salz, Getraide, Gewürze, Specereyen, Tücher, Stoffen, und dergleichen, einführen. Seit 1732. haben sie auch eine Handlungscompagnie nach Ostindien und der Levante, und können ohngefehr vier und zwanzig Kriegsschiffe

schiffe von der Linie, zwanzig Fregatten, und zwanzigtausend Matrosen unterhalten.

§. 41.

Die dänische Handlung haben hauptsächlich Christian IV. und V. in Gang gebracht; der innländische Handel ist an den nordischen Küsten von Europa eingeschränket; den ausländischen Handel aber führen die ostindische und die vereinigte guineische und westindische Compagnien. Vor diesem und zwar im zehnten Seculo hatten die Dänen mit Ausschluß aller andern Nationen in Grönland Besitzungen und Colonien, die aber gröstentheils zu Grunde gegangen sind; heutiges Tages handeln sie aber wieder dahin, wie auch nach Spitzbergen, Nova Zembla, Neudännemark u. s. w., doch wird diese nordische Handlung von keiner Gesellschaft, sondern nur von Pachtern der einzeln Seehäven geführet; und man will wissen, daß Dännemark weit mehr ein- als ausführet; und obgleich Norwegen noch zur Zeit wegen der einfachen Lebensart der Einwohner diesen Schaden einigermassen ersetzet, so wollen einige Kunstverständige doch be-

behaupten, daß die dänische Handlung durch die Einfuhr fremder Waaren weit überbalanciret sey, und niemalen zu beträchtlichen Mitteln durch das Commercium kommen, oder reicher werden könne, so lange solches sich von Frankreich gleichsam in einer gewissen Lethargie erhalten lasse, und mit andern Seepuissancen, besonders den nordischen, nicht näher zusammen trete; inzwischen ist Dännemark mit Schweden in der Seemacht ziemlich gleich, und kann in Friedenszeiten ohngefehr funfzehn segelfertige Kriegsschiffe und fünftausend Matrosen unterhalten, im Kriege aber dreyßig Schiffe von der Linie, und zwanzig Fregatten mit zwanzigtausend Mann ausrüsten.

§. 42.

Rußland hat seinen Kaufhandel dem grossen Peter zu danken. Dieser ausserordentliche Monarch, der alle menschliche Möglichkeiten wirklich zu machen wußte, brachte in kurzer Zeit die beträchtlichsten Manufacturen und Fabricken zu stande. Seit seiner Regierung hat die Schiffbaukunst, die Seiden- und Wollen-

lenarbeit, Leinen= Silber= Segel= Gewehr= Geschütz= Eisen= Blech= Drat= Kupfer= und Meßingarbeit einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreichet, und man findet jetzo in Rußland Papier, Pergament, Glas und Pulver in Ueberfluß. Ihr alter Juchtenhandel ist bekannt, und ihr siberischer Pelz- und Rhabarbarhandel bringet ihnen viel Geld nach Hause; ja man kan hoffen, daß so gar Siberien unter den täglich mehr anwendenden Bemühungen der Monarchin seine schreckhafte Gestalt verliehren, und ein wohl bevölkertes und gesittetes Reich werden wird. Im Jahr 1696. richtete Peter der Grosse zum erstenmal eine Flotte auf; solche muste, während der Zeit er auf Reisen war, im Stande seyn. Im Jahr 1716. reisete er wieder nach Holland, und thate der ostindischen Compagnie einen Vorschlag wegen Einrichtung der Handlung nach Ostindien durch das Eißmeer, und versprache, den Weg, welchen die Holländer vergeblich gesuchet, die Chineser aber gefunden hatten, so bequem zu machen, daß die ostindische Schiffe in fünf Monathen nach Batavia segeln, und in einer Jahresfrist

frist hin und her kommen könnten. Allein die Compagnie nahm diesen Vorschlag nicht an, weil sie besorgte, es möchten hernach zu ihrem Schaden die Russen dieses Weges sich gleichfalls bedienen. So hatten auch die Generalstaaten zu dem vom Czaar angebothenen Commercientractat wegen des Handels auf der Ostsee keine Lust. Der rußische Handel gehet in die Türkey und Tartarey nicht sonderlich stark, nach Persien aber über Astracan und das caspische Meer desto stärker. Ihr wichtigster Handel ist nach China, welcher in grossen Caravanen alljährlich getrieben wird; sie holen also die asiatischen Waaren selbst ab, die europäischen Waaren aber werden ihnen gröstentheils über die Nord- und Ostsee zugeführet; im Reich selbsten aber werden die Waaren durch verschiedene Canäle vertheilet. Was übrigens Rußland für eine erstaunliche Seemacht in kurzer Zeit aufbringen kann, hat der bisherige Krieg mit der ottomanischen Pforte gezeiget; und wie weit die Russen nach den durch diesen Krieg erlangten grossen Vortheilen ihr Seecommercium ausbreiten werden, wird die Zeit lehren.

§. 43.

Das Königreich Pohlen hat einen grossen Ueberfluß an Getraide, Toback, Honig, Pech, Hanf, Pelzwerk, Rindvieh, Pferden, Lederwerk, Wolle, Flachs, Potaschen, Salz, Kupfer, Bley, Eisen, Opium, Salpeter, Vitriol, Glas, und dergleichen, welches alles sie an andere Nationen überlassen können. Nichts leichters wäre, als aus diesem Reiche das reicheste und florisanteste zu machen, wenn dessen bisherige bekannte Verfassung nicht im Wege stünde. Der Ueberfluß der rohen Materialien könnte eine Menge Manufacturen und Fabricken beschäftigen, das Land könnte durch Einschränkung einer gewissen Präpotenz noch ergiebiger gemacht, die Fremden sowohl zu Abholung, als zu Absetzung der Waaren eingelocket, und, wenn man bequeme Canäle anlegen wollte, mit Moscau, Persien, China und der Türkey ein starker Handel getrieben werden. Vielleicht giebt die dermalige Veränderung Anlaß, daß für das grosse Commercium, besonders in Rücksicht auf unser Teutschland, viel gutes gestiftet werden kann.

§. 44.

Das Königreich Preussen ist ebenfalls sehr fruchtbar an Getraide, Flachs, Hanf, Holz, Wachs, Pelzwerk, Häuten und dergleichen mehr, und floriren in solchem nicht nur die schönste Manufacturen und Fabricken, sondern die Handelschaft ist auch mit den übrigen Provinzen sehr genau verknüpfet, und gehet in das rußische und mitternächtliche Asien; und man kann sagen, daß das Commercienwesen in diesen Landen vornehmlich auf den innerlichen Wohlstand gegründet, und alle Masregeln lediglich darauf beziehend sind. Eine genaue Verbindung vermittels der Ost- und Nordsee mit der africanischen Handlung zu Emden, folglich ein genaues Einverständnis mit Dännemark und Engelland können das Seecommercium dieses Staats sehr beträchtlich machen, und eine dauerhafte Harmonie mit Rußland und Pohlen giebt demselben Gelegenheit, bis in das innerste von Asien einzudringen.

§. 45.

Von Hungarn weiß man, daß es an den wichtigsten Nothdürften und Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens einen reichen Ueberfluß hat, und noch zwanzigmal mehr haben würde, wenn es recht gebauet und benutzet werden wollte. Getraide, Wein, Oel, Obst, Salz, Vieh, Pferde, Wildpret, Fische, Holz, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Bley, Quecksilber, Zinober, Schwefel, Vitriol und Antimonium, Marmor, Lapis Lazuli, Alabaster, Cristalle, Rubinen, Jaspis und andere Edelgesteine, giebt es in grosser Menge; ja dieses Königreich hat sehr viele merkwürdige Naturalien, die in andern Ländern nicht angetroffen werden; die Handlung aber ist nach Proportion dieses Ueberflusses nicht in ihrer gehörigen Stellung, kaum daß die Nation einige Weine, Oel, Safran, Wolle, Obst, Getraide, Potasche, Leder, Ochsen und Pferde auswärts verwerthen kann; und da es ihnen an Manufacturen, Künstlern und Handwerkern, auch andern nöthigen Handlungsanstalten fehlet, so müssen sie ihre Kleidungen, und zum Theil die unentbehr-

lich-

lichsten Nothdürften, ihre Bequemlichkeiten aber fast durchgehends auswärts aufsuchen, und ihre einfache Materialien, die sie andern Nationen um ein Spottgeld zukommen lassen, hundertmal theurer bezahlen; dadurch gewinnen die benachbarte Länder unbeschreibliche Summen, Hungarn aber muß, weil beständig mehr Geld aus- als eingehet, nothwendig viel verliehren. Ein solches Land, das wenig Geld hat, kann auch wenig Contribution geben; und weil es an Verschluß der Landesproducten, das ist, am Commercio fehlet, so bauet es auch nicht so viel Land an, als es könnte. Die Donau, die Drau, die Sau, die Theiß, die Marosch, die Themis, die Donawitz, die Timock, die Mur, sind lauter Flüsse, welche dem Lande im Commercienwesen vor vielen andern den Vorzug geben könnten. Wenn man folgends die Seeküste von Dalmatien, Ragusa, Triest, Fiume darzu nimmt, was könnten daselbst nicht nur für Schiffe mit Getraide, Wolle, Wein, Mineralien und allerhand Foßilien, Häuten, Horn- und Rauchwerk geladen, und in andere Länder geführet werden, wenn

dem Lande ein offenes Commercium verschaft, solches allenthalben angebauet, die Unterthanen zu Contribuirung eines gewissen Theils ihrer Producten und Naturalien angehalten, Manufacturen angeleget, hin und wieder Magazine und Vorrathshäuser errichtet, die Ströhme theils für sich selbst, theils durch Communicationscanäle schiffbar gemacht, alle öde und überflüßige Haiden ausgerottet und urbar gemacht würden? welche Puissançe würde endlich verhindern können, wenn man unter einer weisen Regierung von Triest oder Fiume oder einem andern bequemen Haven aus über das adriatische Meer auf Corfu, Cairo, Tor, durch das rothe Meer einen Weg sowohl an die africanische Küsten, als nach Ost- und Westindien suchte, und dadurch etliche tausend Meilen, folglich auch viel Unkosten ersparete? zumal wenn man die dermalige Pflanzstädte daselbst liegen lassen, und sich durch einigen Umweg tiefer ins Land hinein wagen wollte. Es kommt meines Erachtens auf die Errichtung guter Commercientractaten mit den barbarischen Majestäten an, von denen es ohnstreitig abhanget,

eine

eine hungarische Gesellschaft eben so frey in ihren Staaten handeln zu lassen, als eine holländische, englische, portugiesische, spanische oder französische Compagnie. Auch muß es nicht eben das grüne Vorgebürge, Guinea, Congo, Cafrerien, Zangebar, Madagascar, Goa, Cananor, Calicut, Cochin, Malabar, Sumatra, Ceylon, Borneo und dergleichen besetzte Oerter seyn, wo man den Gewinst suchen will: und gleich wie es ein Dey von Tunis, Algier und andern weit entlegenen Nationen waget, seine Gesandten an die entferntesten Puissançen von Europa zu schicken; also würde es so gefährlich auch nicht seyn, wenn man europäischer seits mehr barbarische Puissançen aufsuchen, und mit ihnen ein gesellschaftliches Leben aufrichten wollte. Nur das funfzehnte und sechzehnte Seculum war reich an Begierde zu neuen Entdeckungen; heutiges Tages aber schränket man die Gewinnsucht nur in bequemer Besuchung schon entdeckter Länder ein, und suchet keine neue Quellen des Reichthums mehr, sondern begnüget sich an Erschöpfung der alten.

§. 46.

Es ist eine bekannte Frage, ob der Reichthum der Unterthanen überhaupt, oder gewisser Nationen insbesondere, einem Regenten nachtheilig sey? der Herr v. Justi hat solche in seiner St. W. P. 1. p. 94. gründlich entschieden. Aber eben so bekannt ist es, daß man an einigen Orten dieses zum Grundsatz gegen gewisse Landesdistricte gemacht hat. Wenn man der Sache aber näher auf den Grund siehet, so ist es mehr das Privatinteresse der an solchen Districten angränzenden und eine gewisse Vorzüglichkeit behauptenden Districte, welches zu solchen falschen Maximen verleitet: man ist im Besitze des Reichthums allezeit ruhiger und friedfertiger, als in der Armuth, aus der man sich durch Unruhe und allerhand Cabalen zu reissen trachtet; und wie leicht würde ein freyes Commercium die hungarische Nationen, obwohl zum Tort mancher monopolischen Länder, bereichern. Mit Gewalt und auf einmal lässet sichs freylich nicht zwingen; durch einen im voraus wohlformirten Operationsplan, eine subtile Politick, und ernstliche Masregeln läst

sich

sich nach und nach vieles zu Stande bringen; zumal da die hungarische Nation seit einem halben Seculo meines Erachtens eine ganz andere Gesinnung angenommen hat. Auch die Pforte denket heutiges Tages ganz anders, als da sie sich nach ihrem mahometanischen Enthusiasmo die Eroberung der ganzen Welt in den Kopf gesetzet hatte.

§. 47.

Das Commercium der Türken ist wegen ihrer bekannten Faulheit von keiner sonderlichen Wichtigkeit, und was an solchen noch beträchtlich ist, wird von Ausländern, Christen und Juden geführet; doch stehet der Großsultan mit Frankreich, Venedig, Engelland, Holland, Genua, Moscau und Preussen in Commercientractaten, und dörfen diese sämtliche Nationen unter ihrer eigenen Flagge die Handlung in der asiatischen Türkey treiben. Der Handel nach Constantinopel geschiehet gemeiniglich über Smirna, von wannen die Waaren auf Camelen und Maulthieren geführet werden; die Waaren von Aleppo gehen nach Scanderona, die

Kaufmannschaft nach Cairo gehet mit grossen Caravanen über Alexandrien und durch Egypten in die südlichen Theile von Africa.

§. 48.

Die Handlung der bekannten drey africanischen Raubstaaten bestehet gröstentheils in Verwerthung ihrer gemachten Beuten, und im Sclavenhandel; ihre eigene Waaren aber bestehen in Strausfedern, Wachs, Häuten, Kupfer, roher Wolle, Decken, türkischer Seiden, Gürtel und Tüchern. Sie treiben sonsten einen ziemlichen Handel nach Frankreich, Italien, Egypten und Marocco. Die maroccanische Handlung aber ist wegen des dortigen Despotismi in keiner sonderlichen Achtung, ausser was noch die Christen und Juden negotiiren, welche, weil sie ein Monopolium mit der Handelschaft treiben, unbeschreiblichen Gewinst davon ziehen, aber auch erstaunliche Abgaben davon entrichten müssen.

§. 49.

In dem römischen Staate und dem Königreiche Neapolis und Sicilien ist die Handlung

lung von schlechtem Vortheil, ausser was Sicilien mit seinen Producten nach Spanien und Frankreich negotiiret. Der römische Hof aber, der für seine sittliche und imaginarische Waaren, deren sowohl im Consistorio als in der Congregation, und in der Datarie täglich neue erdacht werden, unbeschreibliche Summen Geldes sonsten aus allen catholischen Gegenden der ganzen Welt zusammen gebracht hat, bekümmert sich nicht viel um solche Producte, welche die Erde hervor bringet, und die mit Mühe und Arbeit gewonnen werden müssen. In dem sardinischen und savoyischen Staate aber blühen unterschiedliche Manufacturen und Fabricken, die beträchtlichen Nutzen abwerfen, und mit Frankreich einen starken Verkehr ausmachen, doch sind diese Länder von dem ausgehenden Gelde gegen die eingehende fremde Waaren stark überbalanciret, und ist sich zu verwundern, daß die beyden Inseln Sicilien und Sardinien, welche vor Zeiten das Getraidemagazin und die Nährmutter von Italien genennet wurden, und an ihrer Fruchtbarkeit noch heutiges Tages nichts verlohren haben, so sehr vernachlässiget

ſiget werden. Die fleißige Schweitzer machen mit ihrem an ſich ſelbſt ſehr mager beſchaffenen und übelſituirten Lande den fruchtbarſten Weltgegenden einen groſſen Vorwurf. Wie viel ſchöne Manufacturen und Fabricken in Leinwand, Wolle, Seiden, Baumwolle, goldnen und ſilbernen Borten, und dergleichen, blühen nicht in der Schweitz? und der unermüdete Fleis der Nation erſetzet zehnfach, was die Natur dieſem Himmelsſtrich verſaget hat.

§. 50.

Was von dem Commercienweſen in Teutſchland zu halten, wird gleich weitläufiger vorkommen. So viel iſt gewiß, daß man in Teutſchland ſehr viel Producte findet, womit ein ſehr einträglicher auswärtiger Handel könnte getrieben werden, wenn die bekannte Reichsverfaſſung ſolches nicht hinderte; und ſo lange ein Reichsſtand des andern Land für ein auswärtiges Land anſiehet, und ſolche Masregeln gegen ſeine Mitſtände ergreifet, die nur groſſe Reiche gegeneinander mit Beſtande nehmen können, ſo lange wird die Balance

lance der ausgehenden gegen die eingehende Waaren kaum wie drey gegen fünf zu rechnen seyn. Das Commercienwesen des ganzen teutschen Reichs zusammen genommen, (nehmlich alle Länder der Stände als Provinzen und Theile ihres ganzen betrachtet) würde ein würdiger, wichtiger, beständiger und immerwährender Gegenstand der Reichstagsberathschlagungen seyn; und einige österreichische Regenten haben unserer Nation gezeiget, wie ein eigenes grosses Commercium in Teutschland errichtet werden, und was grossen Nutzen man davon erwarten könnte? was unter Kaiser Leopoldo ein Becher, ein Schröder gethan, ist bekannt, und die orientalische Compagnie zu Wien hätte nur einige Unterstützung mit baaren Mitteln erhalten dörfen, so würde sie sich allerdings souteniret haben. Ein gefaßtes Vorurtheil für die bekannte Stadtbanco hat solches verhindert. Die zu Ostende in Niederland angefangene Schiffahrt nach Ostindien hat im Jahr 1722. bis 23. durch die Vorsorge und Geschicklichkeit eines Parisers St. Martin, und eines Engelländers, nahmens Colebrooke, zweyer in der indianischen

Hand-

Handlung sehr erfahrner Männer, nachdem sie drey Jahre emsig daran gearbeitet hatten, ihre völlige Einrichtung erhalten, so daß endlich nach unsäglicher Mühe und glücklich überwundenen Hindernissen unter kaiserlicher Verwilligung und den 19. December 1722. ertheilten Privilegio oder Octroy eine Generalhandlungscompagnie in den Niederlanden aufgerichtet worden; und ist dieses Handlungsetablissement meines Wissens zu Beybehaltung des Friedens in Europa nach der Hand nur auf sieben Jahre suspendiret worden; vielleicht ereignet sich der glückliche Zeitpunct bey Gelegenheit, daß solches reassumiret werden kann; zumal da solches heutiges Tages mit Livorno, Triest und Fiume sehr nützlich verbunden werden könnte.

§. 51.

Aus vorstehenden historisch-critischen Bemerkungen erhellet indessen, daß, wenn von Commercien geredet wird, man dadurch nur allein denjenigen Kaufhandel verstehet, der mit fremden Völkern getrieben wird; inmassen der innländische Kaufhandel mit allen an-

dern

dern Gewerben inner Landes einerley Natur und Eigenschaft hat. Die Absicht der Commercien kann keine andere seyn, als um den Reichthum des Landes, folglich sowohl das allgemeine als bereiteste Vermögen des Staats zu vermehren; um solche zu erreichen, müssen die Commercien solchergestalt eingerichtet seyn, daß dadurch mehr Geld in das Land ein- als ausgehe.

§. 52.

In dem Esprit des Loix, T. 2. p. m. 210. Genev. ed. werden zweyerley Quellen angegeben, aus welchen die Commercien entspringen, die Verschwendung und die Sparsamkeit, oder welches in Rücksicht auf den Handel einerley ist, die Begierde bequem, prächtig, wollüstig und in grossen Ansehen zu leben, und die Begierde, Vermögen zu gewinnen, oder sich Reichthum zu erwerben (Plinius L. 33. c. 1. hält die menschliche Nothdurft für die einzige Quelle des Commercienwesens, §. 27.). In monarchischen Reichen oder der Alleinherrschaft gründet sich das Commercienwesen auf die Verschwendung, und de-

ren einziger Gegenstand ist, der commercirenden Nation alles dasjenige in Ueberfluß zu verschaffen, was ihrem Hochmuth, ihrer Wollust und Einbildung schmeichelt. In Republicken aber ist solches gemeiniglich auf die Sparsamkeit gegründet. Im ganzen hat Mr. Montesquieu nicht unrecht; doch wird niemand widersprechen, daß es in Frankreich, Spanien, Portugall, Engelland, Dännemark, Schweden, Rußland rc. rc. eben so viel gewinnsichtige und sparsame Negotianten giebet, als es in Holland, Venedig, Genua und der Schweitz Verschwender und wollüstige giebet, und auch zu Tyrus, Carthago, Athen, Rom, Marseille, Florenz und andern gegeben hat. Es kann eine republicanische Nation allerdings so reich werden, daß sie ihre überflüßige Gelder nicht mehr unterzubringen weiß; dadurch wird die Verschwendung, der Pracht und die Wollust einer solchen Nation nothwendig; wer Holland vor funfzig Jahren gekannt hat, und siehet es jetzo an, der wird meinen Satz bestättiget finden. In monarchischen Staaten aber kann es nie an Gelegenheit fehlen, überflüßige Gelder sicher unterzubringen. Auch

setzen gemeiniglich die Gesetze in monarchischen Staaten der Verschwendung, Wollust und dem Pracht nachdrücklichere Ziel und Maas, als in Republicken, wo mehr Freyheit herrschet, und nur der Reichthum dem Vorzug und Pracht Ziel und Maas zu bestimmen pflegen.

§. 53.

Die grossen Entreprisen der Kaufleute sind mit den Staatsgeschäften allezeit nothwendig verknüpfet, wenigstens vermischet, und die venetianische Kaufleute, ja so gar die in litore austriaco wusten schon Anno 1734. ehe man vielleicht in einigen Cabinetern noch daran denken konnte, daß die Pforte mit Hungarn Krieg bekommen würde. Allein in monarchischen Staaten sind die Staatsgeschäfte den Kaufleuten eben so verdächtig, als sicher ihnen solche in freyen Staaten sind. Daraus folget, daß die grosse Unternehmungen sich allezeit besser für die republicanische Kaufleute schicken, als für die Commercianten in Monarchien. Mit einem Worte: eine grössere Versicherung seines Eigenthums in den Republicken machet, daß man alles unternimmet; und weil man dessen, was man erworben hat,

Bayerische Staatsbibliothek München

sicher ist, so hat man kein Bedenken, solches, um noch mehr zu gewinnen, noch ferner zu wagen; man hat sonsten keine Gefahr dabey, als bey der Wahl der Mittel. Es ist also eine Generalregel, daß man in einem knechtischen Staate mehr arbeitet, das seinige zu erhalten, als zu erwerben; in einem freyen Staate aber arbeitet man mehr zu erwerben, als zu erhalten.

§. 54.

Die Commercienwissenschaft wird insgemein in drey besondere Abschnitte abgetheilet: 1.) in die Kenntniß des Commercienwesens; 2.) in die Gründung der Commercien, und 3.) in die Hülfsmittel blühender Commercien. Der Herr v. Justi handelt von diesen drey Abschnitten in seiner St. W. P. 1. p. 153. bis 208. sehr gründlich, und ich werde in gegenwärtiger critischen Anmerkung eben dieser Ordnung folgen: muß aber vorhero erinnern, daß meines Erachtens ersagter Verfasser, ehe er auf das Commercienwesen mit auswärtigen Völkern gekommen, vorhero von dem Nahrungsstande eines Landes hätte handeln sollen. Nichts ist wohl gewisser, als daß ein Regent zuvor sein Augenmerk auf diejenige Nothwen-

dig-

digkeiten und Producta seines Landes richten müsse, welche dem grösten Theil seiner Unterthanen die Nahrung verschaffen, ehe er auf das Commercium mit andern Völkern denken kann. Denn ob schon der Kaufhandel inner Landes, wie alle andere Landesgewerbe und Nahrungsgeschäfte, wenn sie im Lande schon gangbar sind, die Güter und Reichthümer des Landes an sich selbsten nicht vermehren, sondern der allgemeine Gewinst des Landes schlechterdings ausser Landes gesuchet werden muß; so wird man doch schlechte Progressen im Commercienwesen machen, wenn man solche vorher etabliren wollte, ehe man sicher ist, daß der Nahrungsstand inner Landes so beschaffen, daß die Unterthanen allenfalls auch ohne Commercien mit auswärtigen Völkern leben können: das ist mit einem Worte, die Commercien mit auswärtigen Völkern können ohne gegründeten und blühenden innerlichen Nahrungsstand des Landes ohnmöglich bestehen: dahingegen der innerliche Nahrungsstand allezeit ohne Commercien mit auswärtigen Völkern bestehen und blühend seyn kann, wenn gleich das Vermögen des Staats an sich selbsten dadurch nicht vermehret zu werden schei-

net; wenn nur die Producta recht ordentlich unter den Gewerben des Landes circuliren. Ja eben durch die Circulirung der Landesproducten, und wenn zu deren rechten Anwendung immer mehr raffiniret wird, folglich immer mehr Arbeiter erfordert werden, gewinnet das Staatsvermögen von Zeit zu Zeit so viel, als durch das Raffinement mehr Familien sich ernähren, folglich auch zum Aufwand des Staats contribuiren können. Denn die Vermehrung des Staatsvermögens bestehet nicht nur blos in Vermehrung des Goldes und Silbers oder Geldes, sondern es kann ein Land auch durch das Raffinement an Producten innerlich gewinnen, und die Contribution kann in Naturalien geschehen. Zum Exempel: ein Land, welches grosse öde Plätze an neue Familien austheilet, gewinnet durch deren Anbauung an Getraide und Naturalien, ob gleich deren Umtrieb nur inner Landes eingeschränket ist. Und endlich kann man ja erst aus dem innerlichen Nahrungsstand schliessen, welche Landesproducta im Ueberfluß vorhanden, auf welche allenfalls ein Commercium mit auswärtigen Nationen gegründet und getrieben werden kann. Habe ich

ich erst den Gewinst an Landesproducten, so ist der Gewinst am Gelde auch nicht weit, und alsdenn erst gehen die Grundsätze des Commercienwesens an.

§. 55.

Nächst deme ist es gewiß, daß das Commercienwesen der einen oder der andern Nation so gar schädlich seyn kann, und dieses ist aus nichts anders, als aus dem innerlichen Nahrungsstande eines Landes zu beurtheilen. Das Vermögen der Menschen oder ihre Reichthümer bestehen in unbeweglichen und beweglichen Gütern. Die unbeweglichen Güter besitzen in einem jeden Lande desselben Einwohner, und die meisten Staaten haben gewisse Gesetze, welche die Fremden oder Ausländer entweder abschrecken oder gar abhalten, in solchen unbewegliche Güter zu acquiriren; und diese Art Vermögen gehöret einem jeden Staate und insbesondere mit Ausschliessung aller andern Staaten eigen zu; die bewegliche Güter aber, als Geld, Obligationen, Billets, Wechselbriefe, Actien in Handlungscompagnien, Schiffe, Kaufmannswaaren und dergleichen, gehören der ganzen Welt insgemein zu, welche in dieser Ruckſicht nur einen einzigen

Staat ausmachet, dessen Glieder ganze Reiche, Republicken und Gesellschaften sind. Diejenige Nation nun, welche am meisten dergleichen bewegliche Güter besitzet, ist die reicheste. Einige Staaten haben deren eine unzehlbare Menge; sie werden erworben durch die innerliche Producta, durch Transito und Esito, durch die Arbeit inner Landes, durch den Fleis der Einwohner, durch ihre Entdeckungen, und bisweilen durch einen Hazard. Die Gewinnsucht oder vielmehr der Geitz der Nationen macht, daß man sich diese bewegliche Güter der ganzen Welt untereinander beständig strittig machet; es kann unter andern ein Staat so unglücklich seyn, daß solcher der beweglichen Güter anderer Staaten gänzlich beraubet ist, ja manchmal kann er auch seiner eigenen gröstentheils beraubet seyn; alsdenn sind die Eigenthümer oder Besitzer der unbeweglichen Güter in einem solchen Staate blose Colonisten, und halbe Leibeigene fremder Staaten. Ein solcher Staat hat Mangel an allem, und kann nie etwas erwerben; und ist am besten für denselben, daß solcher gar kein Commercium mit gar keiner fremden Nation hat; denn eben

das

das Commercium ist es gemeiniglich, welches einen solchen Staat, wenn sich derselbe in dergleichen Umständen befindet, zur Armuth gebracht hat. Ein Land, welches allezeit weniger Waaren ausgiebet und ausschicket als einnimmet, setzet sich selbst zuerst in ein Gleichgewichte, und in kurzer Zeit in eine Unterbalance, und verarmet; es wird nach und nach allezeit weniger bekommen, bis endlich solches in einer äussersten Verarmung gar nichts mehr bekommt. In einem Lande, wo das Commercium in einem gehörigen Gang ist, kann zwar das Geld bisweilen auf einmal verschwinden, es kommt aber allezeit mit Wucher wieder; inmassen die andere Staaten, welche das Geld empfangen haben, solches schuldig sind. In einem Lande aber von obiger Beschaffenheit kommt das Geld nie wieder, weil diejenige, so es bekommen haben, solches nicht schuldig sind.

§. 56.

Pohlen kann uns zu einem Exempel dienen. Dieses Land hat schier keine einzige Species von obbeschriebenen beweglichen Gütern, ausser einige Getraidesorten und Felle. Einige Magnaten besitzen ganze Provinzen,

sie pressen den Bauersmann auf das härteste, um eine grössere Menge Getraides zu bekommen, welches sie ausser Landes schicken, und dafür sich solche Waaren anschaffen, die ihr Pracht und ihre Verschwendung erfordert. Wenn Pohlen mit gar keiner Nation ein Commercium hätte, so würden die Unterthanen darinnen weit glückseliger seyn; die Grossen, welche keine andere Revenüen als Getraide haben, würden solches ihren Bauern verkaufen, ihre gar zu grosse Domainen würden ihnen zur Last seyn, und sie würden solche unter ihre Bauern vertheilen, folglich auch mehr Unterthanen haben; Felle und Wolle würde ein jeder in seiner eigenen Viehzucht genug haben, und das Materiale würde im Lande selbst zur Vollkommenheit gebracht werden, ohne daß man solches über theuer ausser Landes anschaffen müste. Die Grossen, welche in Pohlen durchgehends den Pracht und die Verschwendung lieben, würden, wenn sie solchem nirgends als in ihrem eigenen Lande die Mittel zu verschaffen wüsten, die Armen zur Arbeit anfrischen; mit einem Worte, diese Nation würde alsdenn weit glückseliger seyn, ausser daß zu besorgen,

daß

daß solche alsdenn auch barbarischer werden könnte, welches aber gute Gesetze verhindern müsten; und könnte nicht die Nation alsdenn nach und nach mit Moscau, Persien, China und der Pforte ein gewinnendes Commercium errichten?

§. 57.

Diejenige Nationen, die gar keine fremde Waaren nöthig haben, verlieren selten durch das Commercium; diejenige aber, welche alles nöthig haben, verlieren gemeiniglich durch das Commercium. Je ärmer ein Land an eigenen Producten ist, desto mehr verlieret solches durch das Commercium; ein Land aber, das sich selbst hinlänglich ist, oder wohl Ueberfluß an einigen Producten hat, gewinnet desto gewisser durch das Commercium. In dem ersten sollte man das Commercium verbiethen, und in dem letzten sorgfältig aufrichten. Nach diesen Generalregeln lassen sich auch die Policeygesetze in Ansehung des Prachts und der Verschwendung eines Landes abmessen und bestimmen.

§. 58.

Es sind und bleiben daher die Commercien auf den innerlichen Nahrungsstand eines

Landes gegründet. Und ob gleich Holland, welches an Landesproducten sehr arm, und im Commercienwesen doch sehr blühend ist, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen scheinet, so hebt sich doch dadurch die Regel selbst nicht auf; zu geschweigen, wenn man betrachtet, was vor Besitzungen Holland in den andern Welttheilen hat, und aus diesen Besitzungen seine mehreste Waaren und Producten herholet, allerdings nicht undeutlich erhellet, daß ihr Commercienwesen auf dem innerlichen Nahrungsstand ihrer Besitzungen, ob gleich im weitern Verstande gegründet sey; und so ist es auch mit Portugall, Spanien, Venedig 2c. 2c. beschaffen. Jean de Witt in seinen Memoires, ch. 4. p. m. 21. macht eine weitläufige Beschreibung von den Producten in Holland, und behauptet, daß der dortige Herings- und Wallfischfang, wie auch die Manufacturen 2c. so beträchtlich wären, daß kein Land in der Welt mit eigenen Landesproducten so viel Schiffe laden, und verschicken könne, als Holland.

§. 59.

Was die Kenntniß des Commercienwesens anbelanget, welche aber allezeit der

Staats-

Staatscommercienwissenschaft voraus zu setzen ist, so ist solche nichts anders als die Kaufmannschaftskunst selbst, welche ohne Staats- oder die eigentliche Commercienwissenschaft bestehen kann; inmassen sie nur mit Vermehrung des Privatvermögens der Kaufleute zu thun hat; dahingegen die eigentliche Commercienwissenschaft damit beschäftiget ist, daß diese Vermehrung des Privatvermögens der Kaufleute nicht zum Nachtheil des allgemeinen Staatsvermögens besorget werde, sondern zu dessen Gründ- Erhalt- und Vermehrung das ihrige mit Nutzen beytrage.

§. 60.

Unter vielerley Wegen, die zur Tugend, und durch diese zur Ehre führen, sind vornemlich drey Hauptwege bekannt: 1.) der Weg der Waffen, 2.) der Weg der Gelehrsamkeit und Wissenschaften, und 3.) der Weg des Commercii. Der erste ist der gefährlichste, der andere der ruhigste, und der dritte der mühsamste. Dieser letztere aber ist nicht weniger nothwendig und achtungswürdig als die zwey ersten; denn ohne Geld ist schwer Krieg zu führen, und auch schwer zu einer gründlichen Gelehrsamkeit zu gelangen. Die zwey ersten

ersten haben, wie alle andere Künste und Profeßionen ihre Instituta, Lehrsätze und Schulen; denn es sind unzählich viel Bücher vorhanden, die von der Kriegskunst lehren, und noch mehr, die von allen Theilen der Gelehrsamkeit handeln; der Schulen, Universitäten und anderer Academien nicht zu gedenken. Es wäre zu wünschen, daß auch die Kaufmannswissenschaft methodice gelehret, und ehe die Jugend in practische Lehre oder Schreibstuben aufgenommen würde, vorhero die ganze Commercienwissenschaft in ihrem Zusammenhang mit dem wahren Staatsinteresse theoretisch gelehret würde. Die wenige Mühe, die sich von andern, die eben nicht selbsten Kaufleute werden wollen, gegeben wird, die Kaufmannschaft und ihre Regeln verstehen, und mit dem Interesse des Staats verknüpfen zu lernen, oder der Mangel einer Doctrin in der Kaufmannswissenschaft ist eben die Ursache, daß die Kaufleute ihre geheime Maximen, oder vielmehr den Wucher, Betrug und die Monopolien aufs höchste treiben, und ungehindert ausüben können, und die klügste Staatsverständige merken es nicht einmal, weil niemand in die Geheimnisse der

Kauf-

Kaufleute einzusehen sich die Mühe giebet. In Lisabon wurde zwar im Jahr 1765. von dem Marchese Pombal eine Handlungsacademie gestiftet, in welcher das Commercienwesen, nebst der politischen und Mercantilrechenkunst, der Wechselcours aller Handlungsplätze, die verschiedene Arten des Buchhaltens, die Schiffahrt, der Correspondenzstil, die Speditiones, Provisiones, Commissiones u. s. w. dogmatice gelehret werden; und in Wien ist dermalen eben eine solche Pflanzschule aufgerichtet. Wird es nicht an der nöthigen Unterstützung fehlen, so hat man sich von diesen schönen Anstalten einen thätlichen Nutzen für die Staaten zu versprechen.

§. 61.

Das Commercium, welches die europäische Nationen heutiges Tages in Indien treiben, erfordert schlechterdings, daß man Geld, oder Gold und Silber dahin schicke, und Waaren dafür heraus führe. Theils aus den Bergwerken, theils aus Westindien, am meisten aber von den africanischen Küsten holen sie das Gold und Silber, und führen dafür ganz leichte und dorten gangbare Waaren hinein, und die kostbare Waaren aus Ostindien

dien theilet man unter alle Nationen aus, um dafür Geld mit Profit, welcher sich bisweilen auf 1000. pro 100. erstrecket, zu bekommen; dasjenige Geld nun, welches nach Abzug des für die indianischen Waaren fortgelieferten Geldes, um nach Proportion der Umsetzung der Waaren übrig bleibet, ist der Gewinst der Nation; wenn aber kein Geld übrig bleibet, so stehet die Nation im Gleichgewichte; wenn sie aber mehr Waaren übrig behält, und weniger Geld einnimmet, als ausschicket, so stehet sie in einer Unterbalance, und muß nothwendig verarmen, wenn nicht in Zeiten remediret wird, oder sie muß auf das Commercium gar renunciiren. conf. Espr. d. L. p. 2. p. m. 235. Liv. 21. ch. 1.

§. 62.

Die Kaufleute selbst theilen sich in ihren Gegenständen in zweyerley Hauptnegotiationes ab, nemlich in das Waarennegotium, und in das Geld- oder Wechselnegotium; zu dem noch kommt das vermischte Negotium, wenn einer nebst Waaren auch zugleich einen Wechselbank führet. Alle beyde Hauptarten aber haben einerley Institutiones, Grundsätze, Maximen und Endzwecke; erstere werden Handels-

delshäuser, letztere Wechselherren genennet. Ein solches Handelshaus und ein solcher Wechselherr kann abermalen allein und mit eigenem Gelde, oder auch in Compagnie und mit fremdem Gelde negociiren, letzternfalls werden solches Handlungscompagnien genennet, die weit grössere Negotia unternehmen können, als die ersten, und sind auf solche alle in Jure bekannte Leges Societatis und Regeln applicable.

§. 63.

Die Kaufmannschaft enthält dreyerley Speditiones in sich, nemlich die Schiffahrt, oder den Handel zu Wasser, den Handel auf der Achse, und den Commißionshandel; alle drey aber werden entweder im grossen und ganzen, oder stückweise geführet; ersterer heisset der Handel en gros, und die Kaufleute heissen Grossiers; letzterer aber heisset der Stückhandel: ersterer ist einträglicher als letzterer, doch auch grösserm Hazard unterworfen. Bisweilen kann ein Grossier auch zugleich ein Stückhandelsmann seyn, wenn er gewisse Gattungen von Waaren vorsichtig abzutheilen weiß.

§. 64.

§. 64.

Die Negotiationes oder Geschäfte der Kaufmannschaft aber unterscheiden sich in dreyerley: erstlich die öconomische, welche in dem Kaufmannshandel ihre Hauptabsicht nur auf ihre Privat- und Familienunterhaltung, und auf die Vermehrung ihres Privatvermögens richtet; zweytens, die politische, welche zum Endzweck hat, die allgemeine Staatsnothdurft, und diese ist eigentlich die wahre Staatscommercienwissenschaft, welche die Ministres und Cameralisten gründlich verstehen müssen; und drittens, die gewinnende oder lucrativa, und diese ist eigentlich die grosse ausser Landes commercirende Handlung mit eigenem und fremdem Gelde zusammen, wodurch nicht nur die Handlungsgesellschaften und Häuser, sondern auch der ganze Staat gewinnen muß, wenn sie recht eingerichtet ist. Alle Kaufmannsgeschäfte bestehen, 1.) in Kaufen und Verkaufen, 2.) in Ein- und Austauschen, 3.) in Rimessen, 4.) in tratto, welche unter sich so correlativ sind, daß das eine ohne das andere nicht wohl seyn kann. Alle vier Arten können entweder a contanto, das ist, um Baarschaft, oder al credito auf eine gewisse Zeit, das ist, auf

Borgen, oder in baratta, das ist, durch Umsetzung der Waaren, oder vermischt, das ist, theils à contanto, theils al credito und theils in baratta geschehen. Der Handel à contanto oder um baare Befriedigung ist ohnstreitig der leichteste und sicherste, inmassen der Verkäufer seinen Calculum in instanti ziehen kann, wie er in seinem Negotio reußiret hat, der Käufer aber desto sicherer dabey stehet.

§. 65.

Die Regeln, die ein Verkäufer zu beobachten hat, sind, daß er keine Waaren verkaufe, die entweder verbothen, oder die nicht sein eigen oder auf seine Commißion niedergeleget sind, oder die sonsten falsch, und nur ins Auge gemacht sind; daß er die Waaren verkaufe für das, was sie wesentlich sind, kein Monopolium damit treibe, daß der Preiß nach dem gemeinen Lauf oder nach der Landestaxe sey, u. s. w. Ein Käufer aber, besonders wenn er Waaren al credito oder al tempo nimmet, muß vorher wohl überlegen, wo er mit solchen wieder hin will, und muß deren Verschluß allezeit samt dem Gewinst darauf früher zu besorgen wissen, als die Zeit seiner Zahlung kommt, wenn er seinen Credit erhal-

ten will. Bey den Tauschhändeln oder Negotio in baratta wird mehrentheils einer betrogen, besonders wenn nur ein kleiner Theil à contanto ist, und der eine noch keinen sonderlichen Credit hat; dahero kluge Kaufleute dieses Negotium scheuen, und lieber einander ihre Waaren à tempo, oder al conti correnti geben; ferner ist bekannt das Negotium al arbitrio, welches ist, wenn man Waaren aus dem einen Platz ziehet, und an einen andern verschicken läst, welches mehrentheils auf der Commissarien Gutachten wegen deren Aufrechnung ankommet. Hierbey ist grosse Vorsicht nöthig, wenn man keinen Verlust haben will.

§. 66.

Ferner kommt in der Kaufmannschaft zu betrachten ihre Schreibart, die in derselben vorkommende und gewöhnliche Contracte, ihre Compagnien, ihre Lageraufrichtungen, Correspondenz, Buchhaltung, Kenntniß der Waaren, Lagerstätte, deren Verschluß, Commissiones, Speditiones, Ueberwechslungen, Waaren- und Geld-Valuta, Provisiones, Verkehrungen, und Circulationes sowohl der Waaren als des Geldes, Anweisungen, Saldo,

do, Tratto, Rimesso, Baratto, Contanto, Mercantil-Interesse, und dergleichen, wovon il Negotiante di Peri weitläufig handelt.

§. 67.

Der Hauptgegenstand der Commercien ist die Waare von allerhand Gattungen; deren erster Unterschied ist entweder innländische oder ausländische. Beyderley Gattung kann einem Lande theils schädlich theils nützlich seyn; wovon und deren fernern Unterschied in Ansehung ihres Ursprungs, wie auch nach ihrem Wesen und innerlichen Beschaffenheit, dann ihrer zufälligen Beschaffenheit in des Justi St. W. p. 1. §. 161. bis 165. ausführlich gehandelt wird. Besonders aber muß ein Cameraliste oder Commercienministre deswegen den Unterschied der Waaren kennen, damit er Sorge tragen und veranstalten könne, daß diejenige fremde Waaren, die dem Lande unentbehrlich sind, nicht aus der dritten, vierten oder weitern Hand, sondern, wo möglich, aus der ersten, wenigstens aus der zweyten Hand eingeführet und herbeygeschaffet werden, damit der Preiß desto leidlicher sey, weil alles, was deren Werth durch vielerley Hände vergrössert, zumal wenn solche auswärts aus

der dritten oder vierten Hand geholet werden, Verlust für das Land ist. Aus der ersten Hand heisset die Waare von der Ladung eines retournirenden Schiffs, oder zu Lande von dem Producenten selbst bekommen; aus der andern Hand aber, wenn schon die zweyte Provision auf die Waaren geschlagen ist, und so weiter.

§. 68.

Wenn in einem Lande Stappeln, oder sonsten grosse Niederlagen und Handelshäuser en gros sind, so verlieret das Land von der dritten und vierten Hand im Lande selbst nichts; von der dritten, vierten Hand des Verschlusses ausser Landes aber gewinnet dasselbe allemal die Provision. An fremden Waaren aber, die im Lande entbehrlich sind, oder nur ad voluptuaria gehören, muß ein Commercienministre, wenn solche gleichwohl nicht gar verbothen werden können, sich mit den darauf zu schlagenden Taxen, Zöllen, Mauthen oder Accisen zu erholen wissen. Wobey ich für das beste halte, wenn dergleichen Taxen nicht nach Maas, Ellen und Gewichte, sondern nach dem laufenden Preiß, zum Exempel, drey, vier, fünf, zehn, funfzehn, zwanzig

und mehr pro hundert angesetzet werden, wodurch dem Verlust durch die zweyte, dritte, vierte und mehrere Hand ziemlich vorgebogen wird.

§. 69.

In Ansehung des Unterschieds der Waaren nach ihrem innerlichen Wesen und Gehalt wird nicht blos eine leichte, wie man sich einbildet, sondern allerdings eine genaue Kenntniß von einem Commercienministre erfordert, damit sowohl die Ein- oder Ausfuhr der rohen oder noch nicht bis zur Vollkommenheit verarbeiteten Waaren reguliret, die Contrebandwaaren gesetzlich bestimmet, Commercientractate darnach eingerichtet, als auch die Manufacturen, Fabricken und Gewerbe im Lande darnach gegründet, und in richtige Verhältniß gesetzet werden können; denn es kann seyn, daß in einem Lande bisher eine sehr grosse Quantität, zum Exempel, Wolle roh und von den Schäfereyen weg ist aufgekaufet und ausser Landes geführet worden, wovon im Lande ganz füglich Manufacturen errichtet, und eine grosse Anzahl Familien ernähret werden könnten, folglich das Geld, so für die vollkommen verarbeitete Wollenwaa-

ren sonsten ausgegangen, im Lande gewonnen würde. Eben so ist es beschaffen mit auswärtigen rohen oder unvollkommen verarbeiteten Waaren, wenn solche zum Behuf der Landesmanufacturen dienen; denn dadurch gewinnet das Land allemal so viel, als von auswärts für deren vollkommene Verarbeitung bezahlet wird; erstern falls, nemlich bey rohen oder nicht vollkommen verarbeiteten innländischen Producten hat man Materie genug, diejenige fremde Waaren, die dem Verschluß unserer deßfalls errichteten Landesmanufacturen präjudiciren, für Contreband zu erklären; letztern falls aber, nemlich bey rohen auswärtigen Waaren zum Behuf unserer Landesmanufacturen ist nicht wohl rathsam, ein Contreband dargegen zu declariren, sonsten würde man gar bald eine Sperre erfahren; ausser gegen die ausser aller Connexion stehende Länder, u. s. f. Zu dem Unterschied der Waaren nach ihrer äusserlichen und zufälligen Beschaffenheit gehören ausser den von Justi c. l. §. 165. beschriebenen noch die Transitowaaren, die Commißionswaaren, der Handel en gros; auf welche alle in Belegung des Zolls und anderer Abgaben um so mehr

mehr zu reflectiren ist, als durch dergleichen Gattungen das Land allemal gewinnet.

§. 70.

Die zwey grosse Hauptgeschäfte, welche beym Handel vorkommen, nemlich die Gewinnung der Waaren, und deren Verkauf oder Verschluß, sind für einen Commerciensministre von dem grösten Umfang; denn da die Kaufleute sowohl bey der Gewinnung als Umsetzung der Waaren nur auf ihren eigenen Nutzen und Gewinn sehen, so muß ein Commercienrath desto genauer wissen, woher, wie und durch welche Mittel sowohl die Gewinnung, als wohin, wie und durch was für Mittel deren Umsetzung geschiehet, damit das Land keinen Verlust dabey hat, und der Gewinnsucht der Kaufleute Ziel und Maas gesetzet werden könne. Wenn zum Exempel im Lande Manufacturen sind, so können die Kaufleute en gros inner Landes gezwungen werden, die Waaren aus solchen zu nehmen, wenn sie solche gleich etwas theurer, als sie solche auswärts haben können, bezahlen müssen, wenn sie nur an ihrer nöthigen Provision nichts verlieren; es wäre denn, daß solche Waaren an den Orten, wo die innländische

dische Kaufleute hin handeln, contreband wären, alsdenn muß man entweder auf einen anderwärtigen Verschluß bedacht seyn, oder die Manufactur nur auf den Verschluß inner Landes einschränken. Ja auf dieser Gewinn- und Umsetzung der Waaren beruhet größtentheils der Gewinst oder Verlust eines Landes, und die Regeln sowohl der Contrebande, als der Zoll- Mauth- Accis- und Taxanlegung, Stappelordnung, Verkauf- und Niederlagsverfügungen bekommen ihre Maasregeln gröstentheils dadurch.

§. 71.

Wenn fremde rohe Materialien, oder die nur einestheils gearbeitet sind, als gesponnen Wollen- Seiden- Leinengarn, Eisenstangen, Kupferplatten, gesponnen oder gezogen Silberdrath und dergleichen, im Lande zu ihrer Vollkommenheit gearbeitet werden, so gehören solche ebenfalls unter die Rubrick der Gewinnung innländischer Waaren, und pfleget für die zur Niederlage gehörigen oder in fremde Oerter zu verschliesende Waaren eine eigene Beschau von Kunsterfahrnen angeordnet zu werden, welche die tüchtig befundene Sorten mit einem gewissen Zeichen stempelt,

auch

auch wohl taxiret, und aufschreibet, welches hernach in einer monatlich oder quartaliter einzugebenden Tabelle sowohl in Quantität als Qualität notiret wird, damit das Commerciencollegium daraus, und zugleich aus dem Extract der Einnahme und Ausgabe der Manufactur selbst ersehen könne, wie die Manufactur stehet, ob Gewinst oder Verlust vorhanden, woran es etwa fehlet, und was sonsten für weitere Verfügungen sowohl wegen des Verschlusses, als der Güte, des Preisses, oder Auflagen, Fracht und Transportirung etwa vorzukehren seyn dörften.

§. 72.

Ich weiß indessen nicht, ob man die Gewinnung der ausländischen Waaren, welche auf der Achse und auf Ströhmen zugeführet werden, mit der Gewinnung innländischer Waaren parallel setzen und behandeln sollte, wie man wirklich an einigen Orten beobachtet? Ausser den vorhingesetzten und ähnlichen Fällen hat die Herbeyführung vollkommener Waaren auf der Achse oder auf Ströhmen mit der Uebernehmung bey Auctionen der Handlungsgesellschaften ganz und gar einerley Beschaffenheit; sie kommen beyde von der

ersten gewinnenden Hand, und zahlen die erste Provision. Die Halt- und Spedirung eigener Schiffe sowohl, als die Theilhabung an einer Compagnie durch Actien ist die erste Gewinnung selbst; unterdessen bleiben die eine sowohl als die andere allezeit ausländische Waaren in der Gewinnung, sie mögen von der ersten, zweyten, dritten oder mehrern Hand kommen, oder unmittelbar selbst gewonnen werden.

§. 73.

Die mehreste ausländische Waaren werden durch die Schiffahrt gewonnen, in so fern man darunter die ost- und westindische, levantische, africanische, und einige wenige portugiesische, spanische, siberische und nordische Waaren verstehet; inmassen auch viele ausländische Waaren, als französische, spanische, italiänische, teutsche u. a. m. auf der Achse zugeführet werden, und doch aus der ersten Hand kommen.

§. 74.

Das Negotium zur See bringet ordinär mehr und grössern Nutzen, als das Landnegotium; hingegen ist auch das Risico desto grösser. Dreyerley Hauptgeschäfte gehen im Han-

Handel zur See vor: 1.) die Kaufleute überantworten einem Schiffcapitain oder Patron ihre Waaren wohl eingepackt und specificirt, womit das Schiff geladen wird, damit er solche an den bestimmten Ort bringe, daselbst verschliesse, und ihnen dafür das gelöste Geld oder andere dagegen eingehandelte und umgesetzte Waaren überliefere, wovon er aber die gehabte Spesen abziehet, und nach deren Abzug werden ihm zum Exempel zwey pro hundert für seine Mühwaltung vergütet, wenn die Fahrt an keine gefährliche Oerter gegangen, welches Provision genennet wird. Wenn die Fahrt aber in die Levante, oder andere barbarische und gefährliche Gegenden paßiret, so wird dem Capitain doppelte Provision nach Abzug der Spesen bezahlet, zum Exempel vier pro hundert, und dieses Geschäfte wird das Provisionsnegotium genennet. 2.) Wenn die Kaufleute einem Schiffcapitain eine Summe Geldes bis auf seine Wiederkunft von der Fahrt geben, mit der Condition, daß er nach geendigter Fahrt, zum Exempel mit zehn, funfzehn, zwanzig pro hundert solches restituire, und in diesem Fall ist das Risico der Fahrt dem Darleiher des Geldes zur Last;

dieses Negotium ist in Italien auf dem mittelländischen Meere sehr gebräuchlich, und wird das Participationsnegotium, oder die Theilhabung genennet. 3.) Die Negotia, die nach Ost- und Westindien geführet werden, sind mehrentheils auch Participationsnegotia, mit dem Unterschied, daß nach Endigung der Reise gegen sechzig und mehr pro hundert gezahlet zu werden pflegen.

§. 75.

Die erste Art ist die billigste und sicherste. Von der zweyten Art, da nemlich die Schiffcapitains zwanzig oder mehr pro hundert bey der Retour nebst der empfangenen Summe zahlen müssen, ist zu wissen, daß die Schiffcapitains oder Patronen oft kein eigenes Geld haben, um die Waaren zu Ladung des Schiffs sich anzuschaffen, oder ihre Schiffe zu spediren, oder solche mit der nöthigen Munition, Proviant und Zahlung der Schiffequipage zu versehen; dahero nehmen sie über obige Summe noch ein anders Capital auf, und verinteressiren solches bey ihrer Retour; das Interesse aber wird auf mehr oder weniger festgesetzet, nach der Beschaffenheit des Schiffs, dessen Ladung und Equipage, der langen Fahrt, eines

nes grössern oder geringern Risico, und dergleichen. Ueber vorbesagtes Interesse hat er noch eine andere Art von Spesen, nemlich die Assecuration des Geldes, oder der Waaren, die er ladet; zum Exempel, der Schiffpatron muß von Genua bis nach Cadix für das empfangene Geld bey seiner Retour zehn pro hundert Interesse zahlen, für die Assecuration zahlet er sechs pro hundert auf die assecurirte Summe, so hätte er in allem sechzehn pro hundert zu tragen, wenn sein Negotium glücklich gehet. Wenn nun der Verschluß seiner Waaren, zum Exempel auf fünf und zwanzig pro hundert Gewinst sich erstrecket, so hat er von dem ihm zur Participation mitgegebenen Gelde und dem Darlehen noch neun pro hundert für sich Gewinst; von dem übrigen aber, so er mit eigenem Gelde bestritten, ziehet er die fünf und zwanzig pro hundert Gewinst alleine.

§. 76.

Eben so ist es mit dem dritten Negotio nach Indien beschaffen, da man funfzig, sechzig oder mehr pro hundert participiren oder stipuliren kann, nachdem der Risico groß ist, welches die Assecuranten am besten überlegen,

und nach der Gefahr die Assecurationstaxe einrichten müssen, wenn nur solche nicht gar zu hoch laufet, daß dem Negotianten oder Schiffpatron etwas vom Gewinste übrig bleibet. Wenn nun ein solches Schiff zu Grunde gehet, so muß der Assecurant dem Patron oder Negotianten, der sonsten nach geendigter glücklichen Fahrt ihm nach Abzug der Spesen fünfzig, sechzig oder mehr pro hundert Gewinst hätte zahlen müssen, alle Waaren in dem specificirten Assecurationspreiß mit Gelde vergüten, so weit nemlich seine Assecurationssumme zulanget.

§. 77.

Am besten ist es, wenn auf einem Schiff mehr als ein Assecurant vorhanden ist. In Holland ist nichts gewöhnlicher als dieser Assecurationscontract, und enthält solcher gemeiniglich zehn besondere und wesentliche Artickel.

1.) Die Nahmen des Assecuranten, und des Schiffcapitains oder Patrons.

2.) Den Nahmen des Schiffs.

3.) Die Benennung sowohl des Orts, wo das Schiff geladen wird, als des Orts, wohin das Schiff seine Fahrt richten soll.

4.) Ei-

4.) Eine Beschreibung der geladenen Waaren, quae, quales & quantae sint, mit der beygefügten Assecurationsschätzung, wie weit solche auf einen unglücklichen Fall reichen soll.

5.) Die Nahmen derjenigen, deren Waaren assecuriret werden.

6.) Die Zeit, wenn die Assecuration sich sowohl anfangen als endigen solle.

7.) Eine vollkommene Freystellung und Erlaubniß, das Schiff zu dirigiren, wohin man will, sowohl rechts als links.

8.) Die Uebernehmung der Gefahr mit besonderer Specificir- und Ausdruckung der Fälle und des Risico.

9.) Die Ausdruck- und Hinzusetzung des Praemii assecurationis, oder wie viel pro hundert verabredet worden, mit Bekenntniß, daß sothanes Praemium schon baar bezahlet oder vergütet worden, zum Exempel neun pro hundert.

10.) Die Anführung der Clausul, daß sothane Assecuration soll verstanden und interpretiret werden nach dem Stylo und der Observanz der Börse zu Antwerpen und Amsterdam.

§. 78.

§. 78.

Damit aber nicht ein Kaufmann die Gefahr eines ganzen Schiffs alleine auf sich liegen habe, inmassen er solchergestalt, wenn solches verunglücket, auf einmal um sein Hab und Gut kommen könnte, so pflegen sie nur eine gewisse Summe oder einen Theil der Waaren in unterschiedlichen Schiffen zu assecuriren, damit, wenn ja ein Schiff verunglücket, sie sich von den andern, die sicher in den Haven retourniren, ihres Schadens einigermassen erholen können. Von den in allen Seehandlungsstädten gebräuchlichen Assecurationspreissen lässet sich nichts positives sagen, weilen solche nach Zeit und Umständen, zum Exempel in Kriegs- und Friedenszeiten, wie die Sicherheit steiget und fällt, ebenfalls geschwinde steigen und fallen, folglich sich sehr oft verändern können.

§. 79.

Bey dem Geschäfte des Buchhaltens ist hauptsächlich anzumerken, daß alle Bücher, die ein Kaufmann über sein Negotium führet, wo möglich, ein jedes von einerley Handschrift des führenden Buchhalters seyn müssen, wenn sie fidem mercantilem haben, oder einen

einen halben Beweiß ausmachen sollen. Nächst dem müssen solche nicht nur untereinander, sondern auch und hauptsächlich mit dem Hauptbuch relativ seyn: ausgenommen das geheime Buch, welches theils die Maximen der Negotianten, nebst vielen geheimen Preißveränderungsursachen, welche nicht selten bis in die Cabinetter und Staatsmaximen grosser Herren dringen, theils die von Zeit zu Zeit an den Waaren sich nach Befund verändernde Zahlen- und Zeichensprache, und deren Schlüssel, wie auch alle geheime und mit dem Haupt-Negotio directe keinen Zusammenhang habende Nebengeschäfte in sich hält. Ueberhaupt müssen die Kaufmannsbücher sechs correlative wesentliche Stücke haben: tempus, debitum, qualitatem, quantitatem, causam & creditum.

§. 80.

Was den doppelten Endzweck des Kaufhandels anbelanget, welcher auf Seiten des Staats die Vermehrung sowohl des allgemeinen als bereitesten Staatsvermögens nebst der dadurch den Unterthanen zu verschaffenden Nothdurft und Bequemlichkeit, auf Seiten des Kaufmanns aber der Gewinst und die Ver-

mehrung seines Privatvermögens ist, solchen findet man in Justi St. W. p. 1. §. 174. sehr wohl entwickelt. Ich mag indessen den Lauf der auswärtigen Commercien betrachten, wie ich will, so finde ich doch allezeit, daß der Gewinst eines Landes den Verlust eines oder mehr anderer Länder voraussetzet, das ist, der Gewinst eines Landes durch das Commercium ist auf dem Verlust anderer Länder durch das Commercium gegründet; und es hat auch mit dem Privatgewinst und Vermögen sowohl der Kaufleute und Wechsler, als anderer Familien eben die Bewandniß, nach dem bekannten Sprichworte: unius destructio est alterius elevatio. Ohne auf die dermalige Zeitumstände zu sehen, so findet man diesen Satz genugsam in der Geschichte der alten Zeiten bestättiget. Der phönicische Handel ist durch den egyptischen, dieser durch den griechischen, und dieser durch den römischen ruiniret worden; und wie der genuesische, venetianische, hanseatische, portugiesische, spanische, holländische, engelländische, französische, dänische, schwedische, rußische und preußische Handel aufeinander in Gewinst und Verlust gefolget, zeiget die Geschichte neuerer Zeiten. Und

wenn endlich ein jedes Land mit gleichen politischen Grundsätzen auf den wahren Gewinst sehen wollte, so würde endlich ein jedes entweder auf seine innerliche Producta sich einschränken, oder der blossen Austauschung bedürftiger Waaren Platz geben müssen; wo alsdenn Gold und Silber freylich nicht anders als eine blosse Waare gelten, und nach ihrer Nothdurft in benachbarten Ländern eben sowohl als andere Waaren oft fallen und steigen würde.

§. 81.

Das geprägte Gold, wodurch eigentlich das Vermögen der Menschen geschätzet wird, ist ein privilegirtes Werkzeug, die Nachläßigkeit einer Nation zu bedecken, und den Betrug einer andern wachsamen Nation zu rechtfertigen; und man würde sich irren, wenn man Gold und Silber als den allgemeinen Grund aller Commercien, die in der Welt jemals geführet worden, (wie einige dafür halten) ansehen wollte. Homerus schreibet in der Iliade n. 7. daß zu Zeiten des trojanischen Krieges im Gebrauch gewesen, die zum menschlichen Leben nothwendige Sachen untereinander einzutauschen; eine Probe, sagt

Plinius l. 33. c. 1. daß vielmehr die Nothdurft als die Begierde zum Gewinn diese erste Art des Commercii eingeführet habe. Da nun das Gold nach Plinii Meinung zuerst von Cadmo einem Phönicier in dem Berge Pangez gefunden, und zu seinem Werth erhoben, das Silber aber nach Polidori Virginii Meinung von Eridonio einem Athenienser zuerst entdecket worden (welches wenigstens in den dortigen Gegenden seine Richtigkeit haben kann) dieses aber erst nach dem trojanischen Krieg geschehen ist; so sind allerdings Zeiten gewesen, da die Commercien ohne Gold und Silber getrieben worden, und derselben Grund diejenige Waaren gewesen sind, die ein jeder Commerciant nach Erforderniß seiner Nothdurft und Bequemlichkeit sich zum Gegenstand genommen hat. Indessen ist allezeit richtig, daß Gold und Silber heutiges Tages das bequemste Mittelding zu Beförderung der Commercien und eigentlich die Hauptmaterie ist, wornach nicht nur das Vermögen sowohl eines Staats als einzeler Familien geschätzet wird, sondern auch aus deren insgemein festgesetztem Preiß und Werth das wichtige Wechselgeschäfte und die

Ban-

Bancoanstalten ihren Ursprung genommen haben. Von ersten kann Jean Phoonsen Wisselstyl tot Amsterdam, und von letzten Justi St. W. c. l. §. 176. nachgesehen werden.

§. 82.

Es ist vor Zeiten für ein Paradoxon angesehen worden, daß das Geld als ein corpus mortuum Frucht tragen, das ist, Geld gewinnen und sich vervielfältigen könne, und der Cardinal Cajetano hat in seinem Commentario art. 2. qu. 78. sich viel Mühe gegeben, dieses Paradoxon zu entwickeln: er giebt dem Gelde eine zweyfache Kraft, die natürliche und entfernte, und die künstliche und nächste; die erste, sagt er; ist, daß man mit Gelde allerhand einkaufen, folglich gewinnen kann; die andere ist, daß man durch Wechsel, Provision, Agio, Interesse und Zinsen gewinnen kann. Nebst andern vortreflichen Erfindungen in Commerciensachen, worunter das Assecurationsgeschäfte nicht das geringste ist, haben wir das Wechselnegotium den im Jahr 1182. aus Frankreich vertriebenen Juden zu danken.

§. 83.

Dem sey wie ihm wolle, so bleibet doch der Gewinst des Geldes sowohl im Kaufen als Wechseln allezeit auf dem Verlust eines andern, dritten, vierten oder mehrern gegründet; welches aber von den Feldfrüchten und andern zur menschlichen Nahrung, Nothdurft und Bequemlichkeit gehörigen Producten nicht gesagt werden kann, als welche sich sowohl nach ihrer Natur, als durch den Fleiß der Menschen ohne Schaden eines andern oder dritten vervielfältigen.

§. 84.

Inzwischen ist richtig, daß das unvermünzte Gold und Silber heutiges Tages das allgemeine Vergütungsmittel aller Güter ist; denn das geprägte Geld ist nur zufälligerweise ein untergeordnetes Vergütungsmittel worden, und wird doch allezeit nur auf dessen innerlichen Werth oder Gehalt in Handel und Wandel mit auswärtigen Nationen gesehen, inmassen dessen durch das Gepräge festgesetzter Werth sich über die Gränzen seines Prägers selten erstrecket, als in so fern solches mit dem innerlichen Gehalt gleich ist.

§. 85.

Ob nun wohl das Commercium, wie bereits vorhin angeführet worden, anfangs durch blose Umtauschung der Waaren unter den Nationen getrieben wurde; so zeigte doch die Erfahrung gar bald die Ungemächlichkeit dieses Tauschnegotii; inmassen viele Waaren ihrer Natur nach so beschaffen waren, daß sie weder gegen auf in einem gerechten Preiß vertauschet, noch auch voneinander getheilet werden konnten, ohne von ihrem Werth vieles zu verliehren; dadurch wurden die Negotianten nach und nach gezwungen, auf solche Metalle zu verfallen, welche durch die Voneinandertheilung weder an Güte noch Werth etwas verliehren. Schon zur Zeit Abrahams wissen wir, (und ohne Zweifel noch vor ihm) daß das Gold und Silber (auch vielleicht bey geringen Waaren das Kupfer) im Commercio als ein Mittelding gebraucht worden. Nachdem aber bey diesen Metallen sowohl im Gewicht als deren Güte durch allerhand Zusätze und Kunstgriffe sich grosser Betrug einzuschleichen anfienge, so ist die Policey und oberste Gewalt ins Mittel getreten, und hat zur Sicherheit des Commercii diese Metal-

le durch besondere Stempel sowohl nach ihrem Gewicht als ihrer Güte unterschieden, so fort öffentlich zum gemeinen Lauf, und ohne deswegen eine neue Untersuchung anstellen zu dörfen, autorisiret. Man siehet aber hieraus zugleich, daß wenn das Publicum in Bestimmung seines Vermögens dieser Autorisirung der höchsten Gewalt trauen und glauben soll, auch der innerliche Werth vorhanden seyn müsse. Es irren sich dahero diejenige Regenten sehr, welche durch die Ausmünzung geringhaltiger Geldsorten zu gewinnen glauben.

§. 86.

Nicht nur die Unterthanen, sondern der Regent selbst verliehret nothwendig bey geringhaltigen Münzen; denn der Kaufmann, der für solche geringhaltige Münzen ausländische Waaren einkaufet, rechnet solche nach ihrem innerlichen Gehalt an, schläget das Superplus nebst der Provision auf die Waaren, und der Regent muß solche alsdenn noch theurer zahlen als andere, weil ihm die Schuld dieses Unterschieds beygemessen wird. Ein einziger Fall ist, wo der Landesherr durch Prägung geringhaltiger Münzen auf eine

Zeit-

Zeitlang etwas gewinnen kann; wenn er nemlich so viel schuldig ist, daß seine Schuldenlast von seinen laufenden Revenüen in langen Jahren nicht getilget werden kann, besonders wenn die Capitalien größtentheils in seinem Lande stehen, (denn bey Auswärtigen würde diese Maxime noch einen grossen Anstand leiden) und der kein starkes auswärtiges Commercium hat. Denn wenn er zum Exempel guten Schrot einschmelzet, und mit einem starken Zusatz ausmünzet, den Münzsorten aber einen grössern äusserlichen Werth beyleget, so gewinnet er in Bezahlung der Schulden allezeit den Zusatz und vergrösserten Werth. In wie weit aber Recht und Billigkeit damit bestehen kann, ist eine andere Frage, und übel genug, wenn man dergleichen äusserste Hülfsmittel ergreifen muß.

§. 87.

Was die bey dem Handel beschäftigte Personen anbetrift, so sind solche in grossen Handelshäusern gemeiniglich folgende: der Handelsherr selbsten, der Buchhalter, Factor, Spediteur, Caßier, Handelsdiener, Jungen, Sensalen, Mäckler, Proxeneten

und Beyläufer, Packer, u. s. w. Der Handelsherr selbsten muß gegen seine Untergebene freundlich seyn, ihnen gute Provisiones geben, sie zu Anticipirung ihrer Arbeit anhalten, ihnen bisweilen in gewissen Negotiis Theil an den Gewinst nehmen lassen, sie befördern, u. s. w. Wenn er Geld, Credit und Waaren genug für sich selbst hat, so thut er besser, wenn er sich nicht viel in Compagnie mit andern einlässet. Ferner muß er wohl vorsichtig seyn, wem er seine Procura ertheilet, damit sein Nahme nicht gemißbrauchet werde; auch muß er sich nicht durch die Hofnung eines allzugrossen Gewinsts in allzugrosses Risico setzen, oder zu viel avanciren, sondern seine Waaren und Banco fleißig calculiren, Fatturen machen, zu dem Ende muß er ein Journal führen, von allen täglich vorfallenden Geschäften, die Bücher fleißig einsehen, die Cassen visitiren, u. s. w. Die Sensalen werden auch Mäckler, Unterhändler, Proxeneten und bey den Juden Schmuser genennet, und hat ihr Honorarium oder Schmusgeld mit dem Locations-Conductions-Contract einige Verwandschaft, indem sie sich gebrauchen lassen, um gewisse erlaubte Geschäfte zu einem glück-

lichen

lichen Schluß zu befördern. Sie sind theils öffentliche, theils besondere. Jene werden von der Obrigkeit bestellet und in Pflichten genommen, zum Exempel die Wechselsensalen, vid. Strauch de Proxen. diese aber werden nur privatim gebrauchet, zum Exempel bey Hochzeiten und allerhand Contracten, besonders in mutuo, oder bey dem sogenannten Geldkuppeln.

§. 88.

Ich komme nunmehro auf die zweyte Betrachtung, nemlich auf die Gründung und den blühenden Zustand der Commercien. Der bekannte Satz, daß das Commercium frey seyn müsse, ist in vielen Stücken wahr, und in vielen Stücken falsch; so viel aber ist gewiß, daß ein Regent am besten thut, wenn er sonsten die zum besten des Staats erforderliche Masregeln genommen, daß er das Commercium nicht beunruhiget, nicht gar zu tief in solches einzusehen verlanget, sondern sich in vielen Stücken auf die Geschicklichkeit, Ehrlichkeit und den Fleiß der Negotianten verläst, welche den Lauf des Commercii aus der Erfahrung besser verstehen, als der Regent

und

und alle seine Räthe. conf. Esp. de Loix, T. 2. l. 20. ch. 11.

§. 89.

Die Freyheit des Commercii ist keinesweges eine den Negotianten ertheilte Befugniß, alles zu thun, was sie wollen; diese würde vielmehr eine Sclaverey oder ein Zwang des Commercii seyn; das, was den Handelsmann einschränket, schränket deswegen nicht gleich den Handel selbst ein; in den freyesten Ländern treffen die Negotianten oft unendliche Widersprüche und Hindernisse an, und in sclavischen Ländern ist das Commercium oft am freyesten. Engelland verbiethet die Ausfuhr der Wolle, und die Königin Elisabeth ließ sogar den Ueberfluß der Wolle lieber verbrennen, als ausführen, dadurch zwange sie die niederländischen Tuchfabricanten nach Engelland zu ziehen. Heutiges Tages aber ist die Ursache dieses Verboths, damit man den Fabricanten Arbeit genug verschaffen kann. Auch dörfen aus Engelland keine ungestutzte Pferde gebracht werden, und die Schiffe aus den englischen Colonien, welche ihren Handel in Europa treiben, müssen allezeit vorher in Engelland anländen. Alles dieses ist für die Negotianten

ten beschwerlich, gehöret aber doch zur Freyheit des Commercii. Wo die Commercien getrieben werden, da giebt es auch Kranen, Wagen und Stappeln; der Gegenstand des Commercii ist die Aus- und Einfuhr der Waaren zum Profit des Staats; und der Gegenstand der Kranen und Stappeln ist eine gewisse Auflage auf die Aus- und Einfuhr der Waaren ebenfalls zum Profit des Staats. Der Staat muß dannenhero zwischen dem Commercio, und der Stappel so zu sagen neutral seyn, und solche Anstalten treffen, daß eins das andere nicht hindert; und dieses ist eigentlich die wahre Freyheit des Commercii. In Engelland ist die Confiscation der fremden Kaufmannswaaren in Kriegszeiten verbothen, ausser in Repressalienfällen, und dieses macht einen grossen Artickel der Freyheit des englischen Commercii aus. Spanien aber publicirte in seinem vorletzten Krieg Anno 1740. eine Ordonnanz, vermöge welcher bey Lebensstrafe weder englische Waaren nach Spanien, noch spanische Waaren nach Engelland geführet werden durften. Ein solches Gesetz, sagt Montesquieu, kann nirgends als in Japanien entschuldiget werden; es streitet wider

unse-

unsere Sitten, wider die Seele des Commercii, und wider die Harmonie, welche in der Proportion der Strafen erfordert wird; es verwirret alle vernünftige Begriffe, und macht aus einer Uebertrettung der Policey ein Staatsverbrechen.

§. 90.

Ein Freyhaven ist eine Herbeylockung fremder Negotianten, und es ist einem Staate allezeit nützlich, wenn Fremde mit Vertrauen und getrost an einem Orte zu allen Zeiten anländen dörfen. Allein da dadurch allerhand Waaren einschleichen, die theils nur einen Werth in der Einbildung haben, theils auch den Landesmanufacturen schädlich und ruinirlich seyn können, deren Debit zu verhindern man auf den herumliegenden Oertern Wachten und Aufseher aufstellen, solche aufhalten, Taxen darauf legen und abfordern lassen muß, welches nach der fremden Negotianten Meinung wider die Havenfreyheit ist, und daher beständige Streitigkeiten entstehen; so ist, wo noch kein Freyhaven ist, niemalen anzurathen dergleichen aufzurichten. Die sicherste und beste Anlockung der fremden

den Negotianten ist die Aufmerksamkeit des Regenten, sie zu schützen, zu verhindern, daß ihnen kein Unrecht geschehe, zu verordnen, daß ihnen aufs schleunigste aller erlittener Torto repariret werde, und in diesem Stuck weder Aufschub noch Einstreuungen von seinen Officianten zu dulten, und eine besondere Abneigung gegen alle Chicanen und unnütze Subtilitäten als wesentliche Feinde des Commercii zu bezeigen.

§. 91.

Montesquieu T. 2. p. m. 219. sagt: in einem Staate, wo das Commercium auf die Oeconomie oder Sparsamkeit gegründet ist, könnte man einen Freyhaven errichten. Die Oeconomie des Staats, welche allezeit mit der Sparsamkeit der Particuliers verknüpfet ist, giebt so zu sagen dem Oeconomiecommercio das Leben. Das was der Staat durch die Errichtung eines Freyhavens an Zöllen und Abgaben zu verliehren scheinet, kann gar wohl durch das, was derselbe von den erworbenen Reichthümern der Republick ziehet, compensiret werden. Allein in einem monarchischen Staate würden der-

gleichen

gleichen Etablissements unvernünftig seyn, und keine andere Wirkung haben, als die Verschwendung von der Last der Zölle und Abgaben zu erleichtern; dadurch würde man sich des einzigen Nutzens berauben, den die Verschwendung einem Staate verschaffen kann, und das einzige Mittel, wodurch man der Verschwendung Ziel und Maas setzen kann, würde ceßiren, folglich der Staat nothwendig sehr grossen Schaden leiden.

§. 92.

Wenn also für eine allgemeine Maxime ausgegeben wird, daß das Commercienwesen nichts anders als Freyheit und Protection verlange, so ist ersteres von einer in ihre behörige Schranken gesetzten vernünftigen Freyheit zu verstehen, indem man die Negotianten nicht geniret, noch an gewisse unbequeme, beschwerliche und öfters unnütze Regeln bindet; durch die Protection aber verstehet sich, wenn man den Negotianten alle Hülfe, die sie vonnöthen haben, schleunig angedeihen läst. Man weiß aus der Geschichte, was Ptolomaeus Philadelphus für erstaunliche Depensen durch Anlegung vieler Hauptwege, Landstrassen,

Cana-

Canäle, Lagerstätte, Wirthshäuser, Häven und dergleichen gemacht hat, um das Commercium in Egypten recht empor zu bringen, und was für einen grossen Ruhm er durch diese Bemühung erworben hat. Ein kluger und billiger Regent mischet sich anders nicht in das Commercium, als um den Betrug und eine übertriebene Gewinnsucht daraus zu verbannen, und lässet seinen Unterthanen für ihre Mühe ganz gerne den Profit davon, wohl wissend, daß er bey dem dadurch vermehrt werdenden Reichthum seines Staats ebenfalls keinen Schaden hat.

§. 93.

Der Kaiser Theophilus ließ ein Schiff, welches Kaufmannswaaren für die Kaiserin Theodora führete, verbrennen: Ich bin Kaiser, sagte er, und du machst mich zu einen Schiffpatron, wie wollen die armen Unterthanen ihren Lebensunterhalt gewinnen, wenn wir selbst ihre Handthierung treiben? Er hätte können dazu setzen, wer wird uns Einhalt thun, wenn wir selbst Monopolia treiben? Wer wird uns zwingen, unser Versprechen zu halten? Eben dieses Commercium,

das wir treiben, werden unsere Hofbediente auch treiben wollen, und diese sind Geldbegieriger und ungerechter als wir; das Volk setzet sein Vertrauen auf unsere Gerechtigkeit und nicht auf unsern Reichthum. Als die Portugiesen und Castilianer in Ostindien allein Meister waren, so hatte das Commercium daselbst so reiche Aeste, daß die Regenten solche selbst an sich zogen, und dieses ruinirte ihre Etablissements in diesem Welttheile vollkommen. Der Vicekönig zu Goa ertheilte einigen Particuliers ausschliessende Freyheitsbriefe; auf dergleichen Leute hat man kein Vertrauen, das Commercium kommt durch beständige Veränderung der Entrepreneurs bisweilen ins stecken, ein jeder sauget die ihm auf eine kurze Zeit anvertraute Aeste aufs schärfste aus, und bekümmert sich nicht darum, daß er solche seinem Nachfolger inactiv überlassen werde, dadurch bleibet der Profit blos in einigen Privathänden kleben, und der Staat im ganzen gewinnet nie etwas dabey.

§. 94.

Nicht nur kommt die Gründung der Commercien nicht auf die Anlegung der Messen

und

und grossen Jahrmärkte an, sondern es lässet sich auch leicht behaupten, daß eben dergleichen Messen in Städten, wo nicht eine vorgeltende Umsetzung von Landes- und Manufacturwaaren vorhanden, die Armuth eines Landes um so mehr beschleunigen. Denn die Unterthanen bekommen dadurch mehr Antrieb zur Schwelgerey, und kaufen von fremden Raritäten und Delicatessen, weil sie solche ihrer Meinung nach näher, wohlfeiler und gleichsam aus der ersten Hand haben können, da sie sonsten, wenn die Messen nicht wären, kaum daran denken würden. Dergleichen Blutsauger sind vielleicht Frankfurt, Leipzig, Naumburg u. a. m. Ein gewisser grosser Theologus nennet die Frankfurter Messe voraginem ac barathrum omnis auri & argenti Germanorum; und wenn keine Leipziger Messe wäre, so würde man bey den sächsischen Bauern schwerlich Thee, Caffee und andere Specereyen finden.

§. 95.

Wenn in einem Lande starke Niederlagen von innländischen Manufactur- und andern Waaren vorhanden, und dergleichen

Waaren so beschaffen sind, daß sie auswärts stark gesuchet werden, alsdenn ist es schon der Mühe werth, Messen an bequemen Orten anzulegen, und einige Umsetzung gegen fremde Delicatessen geschehen zu lassen. Von dieser Beschaffenheit sind aber vorbenannte Städte heutiges Tages nicht mehr, sondern man schicket dahin alle nur erdenkliche Waaren aus der ganzen Welt, und die Krämer kommen aus allen Provinzen dahin, und liefern die Substanz ihres Landes dafür, und lassen nichts als ein wenig Provision, Gewinst und Zehrung zurücke. Es ist allerdings für ganz Teutschland der Mühe werth, diesem Satze weiters nachzuforschen, und zwischen Gewinst und Verlust eine Balance zu ziehen.

§. 96.

Was das Verboth der Ausfuhr des Geldes anbelanget, so halte ich dafür, daß in einem Lande, wo die Commercien schon in Flor sind, das ist, mehr Waaren aus- als eingehen, und daneben entweder aus Bergwerken, oder durch andere Canäle ein starker Zufluß von Gold und Silber ist, das

Ver-

Verboth der Ausfuhr des Geldes nicht ohne Nutzen ist; in einem Lande hingegen, wo weder Commercien blühen, noch sonsten ein Zufluß von Gold und Silber vorhanden ist, ist ein solches Verboth allerdings schädlich. Es scheinet ein Paradoxon zu seyn, aber es ist mehr als zu wahr; denn in einem Lande von der ersten Beschaffenheit müssen dennoch die Fremden kommen, und für die herausführende Waaren Geld mitbringen, dahingegen sie für ihre hereinführende Waaren entweder das Geld in Wechselcours müssen stehen lassen, oder andere Waaren dargegen eintauschen; das erste ist sowohl ein Kennzeichen als auch ein Beweiß des Credits eines Landes, das andere aber ist ein Kennzeichen eines florirenden Commercii, beydes zusammen aber ist ein Kennzeichen, daß mehr Waaren aus- als eingehen, aber mehr Geld ein- als ausgehet, folglich des gewissen Gewinsts im Lande. In einem Lande von der andern Beschaffenheit aber bleiben die Fremden aus, weil sie in solchem keine genugsame ihnen dienende Waaren zum umsetzen finden, und für ihre hineinführende Waaren kein Geld mit herausnehmen dörfen. Auf diese Art bleiben

 die

die Commercien allezeit zurück, und das Land behält zwar sein Geld, bekommt aber keinen weitern Zufluß, sondern muß noch den Profit entbehren, den die Zehrung vieler Fremden ihme zubringen würde, und der Ueberschuß ihrer innländischen Manufacturwaaren und Producten bleibet ihnen liegen. Auf diese Art scheinet mir das Verboth der Ausfuhr des Geldes in Portugall (auf gewisse Art auch in Spanien, Engelland, Holland und Frankreich) sehr wohl, in Rußland aber (und auf gewisse Art auch in Schweden und Dännemark) sehr übel angebracht zu seyn. In Teutschland ist die Ausfuhr des unvermünzten Goldes und Silbers, wie auch der Ducaten und anderer goldenen und groben silbernen Münzen durch die Reichsabschiede von 1559. und 1594. ebenfalls verbothen; zu geschweigen aber, daß es mit Teutschland schier eben die Beschaffenheit hat, als mit Rußland, Dännemark und Schweden; so hätte dabey zugleich auf ein übergebürgiges Ausfuhrverboth des Goldes und Silbers der Betracht genommen werden sollen.

§. 97.

Der Hauptgrundsatz des Commercii ist, daß mehr Landesproducte aus dem Lande ausgehen, als fremde Waaren eingeführet werden müssen; dieses ist abermalen ein Beweiß, daß der Gewinst des einen Landes den Verlust eines andern voraussetze; zu diesem Grundsatz gehöret eine grosse Vorsorge, daß aus dem Lande nicht etwa solche Waaren geführet werden, welche das Land selbst höchst nöthig hat, und nach der Ausfuhr etwa selbsten wieder theurer kaufen müste, als zum Exempel, Getraide, Fourage, Oel, Wolle und dergleichen; dergleichen Ausfuhr muß scharf verbothen, und gestrenge darob gehalten werden; zu dem Ende müssen die Seehäven, Grenzstädte und Pässe mit getreuen, fleißigen und wachsamen Personen besetzt werden; ausser in Ländern, wo das Getraide, Fourage, Oel, Wolle und dergleichen nicht weiters zum Verschluß und Verarbeiten nöthig, oder taugliche Producte in so grossem Ueberfluß vorhanden, daß nach Abzug eines nöthigen Vorraths in Magazinen, damit auswärts eine nützliche Trafic geführet werden kann; alsdenn, und wenn das Quantum der auszufüh-

renden innländischen Producten beyläufig festgesetzet worden, ist nöthig, daß man zu Hebung der Unterbalance, worinnen ein Land in Ansehung der Proportion zwischen ein- und ausgehenden Waaren stehet, verbiethe, daß solche Waaren, welche nicht nothwendigerweise zur Nahrung und Kleidung gehören, als Thee, Caffee, fremde Weine, Specerey, kostbare Spitzen, Jubelen, Vergoldungen, Borden, fremde Stoffe, leichte Flitterwaaren, fremder Brandewein und dergleichen nicht eingeführet, sondern für Contreband erkläret werden, besonders wenn etwa gar für Getraide und andere menschliche Nothwendigkeiten ohnedem schon eine beträchtliche Summe Geld ausser Land gehet.

§. 98.

Der Herr v. Justi St. W. P. 1. §. 185. schläget, um eine genaue Kenntniß der ein- und ausgehenden Waaren zu bekommen, eine besondere Generaltabelle aus den Zoll- Mauth- oder Accisregistern vor. Diesen Maasregeln setze ich voraus eine geschickte und bequeme Anlegung der Zollstätte, damit keine Waaren nebenaus practiciret werden kön-

können. Eine solche Generaltabelle, welche die Particulartabellen aus den Zoll- Mauth- oder Accisstätten voraussetzet, kann linker Hand die eingehende Waaren nach dem Dato, der Quantität, Qualität und dem Werthe, auch den davon erlegten Zoll, auch ob solches nur Transito, oder Landesproducte, oder Landesmanufacturwaaren sind, enthalten; und am Ende wird die Balance zwischen beyden gezogen, und der resultirende Gewinst oder Verlust des Landes bezeichnet. Dieses Resultat wird aus dem laufenden Werthe der Waaren, und den darneben eingegangenen Zoll- oder andern Aufschlägen, nicht aber aus diesen letzten alleine, welches schlechterdings eine falsche und verblendende Masregel ist, gezogen, und das Gutachten des Commerciencollegii beygefüget. Der Vorschlag aber, daß alle Kaufleute, Künstler, Manufacturiers und Handwerker angehalten werden sollten, anzugeben, was für Waaren sie in dem verflossenen Jahr unmittelbar aus fremden Ländern kommen lassen, und was sie wieder für Landesproducte unmittelbar dahin versendet haben, scheinet mir nicht nützlich zu seyn; inmassen einestheils die

Freyheit der Gewerbe darunter leidet, anderntheils die wenigste Handwerker auf etwas anders als auf ihren Gewinst sehen, ohne sich zu bekümmern, ob solcher von auswärtigen oder innländischen Producten herkommet; zu geschweigen sie ihre Materialien, wenn es gleich ausländische sind, manchmal inner Landes aus der dritten, vierten, und wo Juden sind, auch mehrern Hand bekommen. Die erste Generaltabelle ist alleine hinlänglich und das sicherste Mittel, seinen Endzweck zu erlangen.

§. 99.

Es ist ferner eine Hauptregel, daß man alles mögliche im Lande selbst zu gewinnen veranstalten und verbiethen müste, diejenige so wohl rohe als verarbeitete Waaren, die sich im Lande selbst anlegen und gewinnen lassen, aus fremden Ländern nicht einzuführen; ausser wenn eine vortheilhafte Umsetzung dergleichen Sorten gegen andere innländische Waaren das Gegentheil rathet; oder wenn dergleichen Producte, ohngeachtet sie sich im Lande selbst gewinnen lassen, ausser Landes sehr wohlfeil zu haben, und daneben rohe oder

nicht vollkommen verarbeitet sind, daß man davon nebst dem Producto des Landes einträgliche Manufacturen errichten könnte; in beyden Fällen werden also dienliche Anstalten und Masregeln sowohl zu dem Anbau- als Verarbeitung inner Landes vorausgesetzet.

§. 100.

Zwar scheinet es, daß dennoch durch dergleichen Anbau- und Verarbeitung inner Landes, und durch die deßfalls angelegte Manufacturen und Fabricken kein auswärtiger Handel zu hoffen sey, sondern dergleichen Anstalten nur auf die Nahrungsumstände der Unterthanen und in der Verhinderung des Geldverlusts ausser Landes eingeschränket bleiben; die Leinwandmanufacturen aber, deren in Teutschland viele bestehen könnten, würden ohnmittelbar ausser Landes handeln, und man weiß, daß auch die Seiden- Gold- und Silbermanufacturen zu Wien, Leipzig, Augspurg, Schwabach, Weisenburg und anderer Orten, dermalen ihre Waaren auswärts stark debitiren. Die Berlinerzeuge, Linzercamelotte, Baracan- und Etaminmanufacturen haben ebenfalls einen starken auswärtigen Ver-

Verschluß. Indessen hat die bekannte neue Erfindung der sächsischen Farben, besonders der grünen und blauen, so vor einigen Jahren stark gesuchet worden, inmassen ich selbsten weiß, daß ein Tuchfabricant von Verviers im Lüttichischen einem sächsischen Färber hundert Ducaten für das sogenannte Geheimniß gegeben, sich schlecht souteniret, und wird nach und nach wegen ihrer schlechten Dauer und üblen Folgen vollkommen verachtet. Ueberhaupt ist man in Teutschland mit den Farben noch nicht sonderlich weit gekommen; der grünen und gelben Farbe in Baumwollen- und Leinwanddruckereyen, die behörige Dauer zu geben, und das sogenannte türkische Garn nach der Schattirung dauerhaft nachzumachen, würde eine sehr wichtige Erfindung seyn.

§. 101.

Bey Regulirung der Ausfuhr der Landesproducten und Waaren siehet man hauptsächlich auf solche, welche die Ausländer am meisten nöthig haben; dadurch wird deren Verschluß am nachdrücklichsten befördert und vergrössert. Doch ist dabey zu beobachten, wo-

woher andere Länder bishero dergleichen Waaren bekommen, wie theuer, und mit was für Sicherheit und Transportkosten, auch ob man solche nicht um einen wohlfeilern Preiß, mit weniger Kosten und mehr Sicherheit, auch in besserer Güte und Eigenschaft überlassen könne? denn wenn dieses nicht ist, oder den Auswärtigen, die dergleichen Waaren nöthig haben, nicht sonsten ein beträchtlicher Profit dargegen gezeiget werden kann, so wird man wenig damit ausrichten, und die mehreste Unkosten, so man deßfalls auf den auswärtigen Verschluß wendet, werden vergeblich seyn.

§. 102.

Teutschland hat zwar sehr viel dergleichen Waaren, womit man einen auswärtigen Handel treiben könnte; die Verfassung aber verhindert solches. Man hat in Teutschland größtentheils nur auf den blühenden Handel inner Landes zu sehen; denn was für ausgehende Waaren gewonnen wird, ist gegen den Verlust für die eingehende Waaren kaum wie drey gegen fünf zu rechnen. Das Unglück ist, daß ein Reichsstand des andern Land für ein auswärtiges Land ansiehet, und

oft

oft solche Masregeln gegen die Mitstände ergriffen werden, die grosse Reiche, zum Exempel, Frankreich gegen Engelland sonsten gegeneinander zu nehmen pflegen. Das Commercienwesen des ganzen teutschen Reichs zusammen genommen, nemlich alle Länder der Stände als Provinzen und Theile betrachtet, würde (wie bereits §. 50. angemerket worden) ein würdiger, wichtiger, beständiger, ja immerwährender Gegenstand des fürwährenden Reichstages seyn, wenn über manche unnütze Formalia weggegangen werden wollte, und man sollte billig darauf denken, wie eine Provinz der andern mit ihren Producten nützlich seyn könnte, ehe man unsere teutsche Producta, als Safran, Weyd, Färberröthe, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen, Quecksilber, Spiesglas, Zink, Wismuth, Arsenick, Vitriol, Allaun, Kobald, Bergsalz, Farbenerden und dergleichen in fremde Reiche, ja gar ausser Europa schleppen liesse.

§. 103.

Fast ein jeder Regent in Teutschland denket nur auf den Flor des auswärtigen Commercii, und das innerliche Commercium im

Reich

Reich wird völlig vernachläßiget; da doch die erste und vornehmste Sorge seyn sollte, das Commercium oder den innerlichen Handel auch innerlich florirend zu machen; und dieses sollte auf dem Reichstag geschehen. Wir wissen, zum Exempel, daß in einigen Provinzen es an Getraide, Oel und Wein fehlet, die hingegen Vieh, Eisen, Kupfer, Zinn und andere Producta im Ueberfluß haben; an statt daß solche ihren Ueberfluß nach Holland, Engelland und Frankreich führen, und hingegen ihren Mangel aus Frankreich, Pohlen und andern auswärtigen Reichen aufkaufen, könnte ja diese Umsetzung unter die teutschen Provinzen eingeschränket werden. Es giebt Provinzen in Teutschland, die nicht einmal das, was sie im Ueberfluß haben, an den Mann bringen, noch dasjenige, was ihnen mangelt, bekommen können, oder sie gewinnen durch ihren auswärtigen Verschluß nicht einmal so viel, als sie durch den Handel mit einer andern teutschen Provinz gewinnen würden. Oft verhindern die excessive Aufschläge auf die Waaren in einer Provinz den Debit und Transport in eine andere Provinz, weil sie die Kosten und die Gewinnung überstei-

steigen. Oft ist es ein Zoll an einer Brücken, an einem Wasser, oder an einer Stadt, die sonsten ein Gränzort war, und einem andern Regenten gehöret hat, den man nach der Incorporirung dieses Orts beybehalten oder wohl gar erhöhet hat, wodurch der Debit verhindert wird.

§. 104.

Dergleichen Hindernisse unterbrechen das ganze Commercium, machen die Waaren verliegen, und setzen diejenige Provinzen, die solche nöthig hätten, und wohin solche mit Profit verkaufet, oder gegen andere Waaren um einen billigen Preiß umgesetzet werden könnten, in Mangel, folglich leiden beyde Provinzen Schaden; die Vereinigung der Hauptprovinzen und Theile in dem ganzen Körper des teutschen Staats wird solchergestalt unterbrochen, and die Staaten oder Provinzen werden einander selbst zur Last; dadurch geschiehet es schier täglich, daß wir Teutschen gezwungen sind, von fremden Nationen dasjenige zu kaufen, was wir in Teutschland selbst überflüßig, besser und wohlfeiler finden würden, wenn ein Zusammenhang statt hät-

te,

te, und das Commercium frey wäre. Ja die Ausländer verkaufen uns mehrentheils dasjenige, was sie in einer benachbarten teutschen Provinz selbst erst aufgekaufet haben, weil sie mehrentheils mehr Privilegia und Freyheiten haben als die Einwohner; dadurch ziehen sie durch den dabey habenden Profit vieles Geld ausser Landes.

§. 105.

Wenn man diese und dergleichen Hindernisse des innländischen Commercii heben, und dergleichen Zölle abschaffen wollte, so würden sich durch die Consumtion und Transporte die Domainen- und Regalienrevenüen der teutschen Landesherren merklich vermehren, die Nahrung im Lande würde ergiebiger, die Unterthanen reicher, die Abgaben leichter zu erheben, und sowohl die Landesherren als ihre Länder immer reicher und wohlhabender werden.

§. 106.

Grossentheils hindern die bösen Wege das Commercium von einer Provinz in die andere; diese Hinderniß ist nichts weniger als

unüberwindlich, wenn auf dem Reichstag hinlänglicher Eifer hierinnen bezeigt wird; und wenn nur drey oder vier benachbarte Stände in ihren Provinzen mit Verbesserung der Wege den Anfang machen, und mit Beyseitsetzung ihrer eiteln Territorialstrittigkeiten sich einverstehen wollten, (wiewohl Oesterreich, Bayern, Würtenberg und einige Stände in Schwaben schon einen guten Vorschritt hierinnen gethan haben) so würde man den Nutzen bald spühren, und andere zur Nachfolge aufgemuntert werden. Man könnte an manchen Orten, ohne gar grosse und unerschwingliche Unkosten, Flüsse schiffbar machen, Canäle und Communicationes anlegen, oder auch die schon etablirte Schiffahrt auf manchen Flüssen höher treiben.

§. 107.

Man kann in Teutschland auf dergleichen Vortheile nicht aufmerksam genug seyn. An einigen Orten machen grosse öde Gegenden, da man in vielen Meilen weder Städte, noch Dörfer, noch Wirthshäuser findet, dem Transport der Waaren eine Hinderniß; da wäre nöthig, von Distanz zu Distanz, wie

Pto-

Ptolomaeus Philadelphus in Egypten zwischen Portus muris, Copht, Berenice und Alexandrien gethan, Dörfer oder Wirthshäuser anzulegen, welche dem Transport der Waaren die Communication von einer Provinz in die andere geben könnten. An Colonisten wird es nie fehlen, wenn man sie durch Beystand und Privilegia dazu anlocken wollte. Nichts machet das innerliche Commercium lebhafter und gangbarer, als viele aufeinanderfolgende Städte, sichere Wege und gute Landstrassen, wie auch die Gemächlichkeit des Transports; und es ist schier unglaublich, wie das starke Zu- und Abreisen in einem Lande die Unterthanen munter, activ, fleißig und eifrig in allen Gewerben machet. Ueberhaupt sollte alles Commercium, welches von einer Provinz in die andere, oder auch von einer Stadt einer Provinz in die andere der nemlichen Provinz gehet, nur für die Teutschen und Landeskinder alleine vorbehalten seyn. Es ist schändlich, daß wir die Fremden und Ausländer von unserer Faulheit profitiren lassen; aber höchst ungerecht ist es, wenn ein Regent im Commercienwesen den Ausländern solche Privilegia in seinem

Lande ertheilet, die er seinen Unterthanen verweigert; wenigstens sollten alle Auflagen auf die eingehende Waaren sowohl für die Fremden als Innländer gleich seyn, und wenn man für rathsam erachtet, deßfalls einen Unterschied zu halten, so sollte dieser Unterschied allezeit zum Vortheil der eigenen Unterthanen seyn.

§. 108.

Die Anreizungsmittel zu Gewinnung dergleichen innländischen Producten und Waaren sind bekanntermassen Freyheiten, Privilegien, Vorzüge, Ehrenbezeigungen, Belohnungen, Vorschuß, und dergleichen, und muß sich ein Landesherr besonders nicht unter die Gewerbe als Mitintereßent mischen. So viel man schier dergleichen Manufacuren und Fabricken weiß, worüber der Landesherr das Directorium geführet, und den Gewinst auf seine Rechnung besorget hat, die sind durchgehends von geringer Dauer gewesen, und kann man solche in diesem Seculo einer Menge nach zehlen, die völlig zu Grunde gegangen, und so gar nicht selten den Ruin anderer Gewerbe nach sich gezogen haben.

§. 109.

Besonders sind die Monopolia über die Landesproducte sehr schädlich, und ruiniren einen ganzen Commercienast, auch oft mehr, daher solche niemalen über dergleichen ertheilet werden dörfen; auch nicht über Waaren, die im Lande ein Consumo necessarium sind, und doch von auswärts herbeygeschaft werden müssen. Taback, Caffee, Thee, Chocolade und andere Delicatessen sind kein Landesnecessarium, kann dahero gar füglich darüber ein apalto errichtet, und so hoch als möglich getrieben werden; doch ist zu merken, wenn nemlich der Taback nicht im Lande erzielet wird. Im entgegengesetzten Fall ist am besten, wenn ordentliche Niederlagen errichtet, der aus dem Lande gehende Taback gar zollfrey gelassen, auf den inner Landes consumiret werdenden aber eine ziemlich starke Abgabe geleget wird.

§. 110.

Ein Monopolium ist dreyerley: entweder, wenn solches von dem Landesherrn an einen Entreprenneur, oder an eine gewisse Handlungscompagnie über gewisse Waaren

und Geschäfte privativè und mit Ausschluß anderer ertheilet wird; oder, wenn solches ein Kaufmann mit Ausschliessung anderer eigenmächtig treibet und ausübet; oder auch, wenn zwey oder mehr Negotianten miteinander einen Contract schliessen, daß einige oder wenige unter ihnen gewisse Waaren um einen sehr geringen Preiß durch Kunstgriffe an sich ziehen, und in einem sehr hohen Preiß ebenfalls durch gewisse Kunstgriffe debitiren, und dadurch deren Nutzen unter Theilgebung der Mitcontrahenten allein an sich ziehen wollen.

§. 111.

Das Wort Monopolium kommt her von dem griechischen μόνος, oder einer, und πωλέομαι, oder verkaufen, das ist, daß nur einer verkaufen solle; und die Monopolisten in der letzten Bedeutung sind diejenige, welche sich miteinander dahin vereinigen, eine gewisse Waare entweder untereinander allein zusammen- und aufzukaufen, um solche hernach im Preiß und Verschluß so hoch treiben zu können, als sie wollen; oder gewisse Waaren von andern nicht zu kaufen, als um einen gewissen sehr unbilligen Preiß;

oder

oder zu verhindern, daß von gewissen Waaren, die sie anderwärts im Ueberfluß aufgekaufet haben, nichts anderwärtsher ins Land, wo sie den Vorrath haben, einkommen könne, um solche auf einen extremen Preiß treiben zu können.

§. 112.

Ein Monopolium kann getrieben werden nicht nur über Waaren, die im Lande nothwendig sind, als Lebensmittel und Kleidungssorten, sondern auch über nützliche Dinge und Voluptuaria, und endlich auch mit baarem Gelde; und dieses letztere geschiehet bisweilen in Plätzen und Messen, da es wegen Mangel des contanto, oder der baaren Zahlungen bisweilen einigen reussiret, solches in wenige oder wohl gar in eine einzige Wechselstuben einzuschränken, welche solche Zahlungen mit grossem Verlust der Debitorum, bisweilen auch der Creditorum an sich negotiiret. Nicht selten wird von dergleichen Geldmonopolisten das Contanto durch allerhand Kunstgriffe gar gesperret, und sie ziehen solches durch hohe giro an sich.

§. 113.

Ferner können die Künstler und Handwerker ein Monopolium treiben, wenn sie sich untereinander bereden, gewisse von ihnen verfertigte Waaren nicht anders als um einen sehr hohen und ungerechten Preiß lassen zu wollen, oder ihre Kunst oder Handwerk niemanden als nur gewissen von ihnen bestimmten Personen, und zwar um ein exorbitantes Lehrgeld, lehren zu wollen, oder zu verhindern, daß ein anderer eine gewisse angefangene Arbeit nicht ausmachen könne, indem sie ihm die zur Fertigung solcher Arbeit nothwendige Sachen sperren, oder zu verhindern, daß kein fremder ausländischer Meister ins Handwerk einkomme.

§. 114.

Ferner wird ein Monopolium von denjenigen getrieben, die bey öffentlich und sub hasta verkauft werdenden so beweglichen als unbeweglichen Gütern verhindern, daß kein anderer ihnen vorbiethe, oder sie überbiethe, worunter mehrentheils die Subhastatores selbst mit stecken; oder wenn sie einen andern, der die Waare nothwendig haben muß, mit unerlaubten Eifer auf einen ungerechten Preiß hinauf treiben.

§. 115.

Weiter treiben ein Monopolium diejenige Kaufleute, welche, um gewisse vorräthige Waaren nicht nur über ihren laufenden, sondern in einem exorbitanten Preiß zu debitiren, falsche Nachrichten oder Briefe ausbreiten, daß einige mit eben dergleichen Waaren reich beladene Schiffe zu Grunde gegangen, oder aufgefangen worden, und die Waare auf eine Zeitlang schwerlich zu bekommen seyn dörfte.

§. 116.

Nicht selten geschiehet es auch, daß auf einem Platz, wo Messe ist, sämtliche Wechsler zusammen stehen, sich untereinander bereden und verbinden, mit dem baaren Gelde an sich zu halten, und solches so enge einzuschränken, daß sie dessen Werth und Lauf in Zahlungen nach Belieben erhöhen können. Es ist dieses eine rechte Pest des Staats, und wenn andere Plätze und Handelsörter solches merken, so thun sie eben dieses, und bekommt dadurch das Geld unvermerkt auch im gemeinen Handel und Wandel einen be-

ständig höhern Lauf. Die Ursach des heutiges Tages manchesmal so schnell hochsteigenden Laufs der groben Münzsorten darf man nirgends anderswo als in dergleichen Kunstgriffen der Kaufleute, besonders der Wechsler suchen.

§. 117.

Endlich wird auch ein Monopolium getrieben, wenn einer oder mehr Kaufleute durch ein geheimes Einverständniß verhindern, oder durch Kunstgriffe abwenden, daß andere an gewissen auswärtigen Orten keinen Credit etabliren können, oder machen, daß sie solchen verliehren, damit sie solchen daselbst alleine für sich behalten und debitiren können. Ingleichen wenn die in grossen Handelsplätzen aufgestellte Consuls den Werth des Geldes oder auch der Waaren entweder geringer oder höher taxiren, ihres eigenen oder ihrer Nation Interesse wegen; oder wenn eine schon etablirte Handlungscompagnie eine gewisse Summe Geldes an Waaren freywillig verliehret, um eine andere neuaufgerichtete oder auch alte Compagnie zu stürzen, und dergleichen mehr. Alle dergleichen Monopolia sind in

den gemeinen Rechten verbothen, und gehören hierunter insgemein alle schädliche Vorkäufe, Aufkäufe, Schleichnegotia, besonders des Getraides und der Wolle ꝛc. ꝛc.

§. 118.

In des von Justi St. W. P. 1. §. 195. wird eine Handlungscompagnie zu Besorgung des Bergbaues, und dessen Debit durch Actien vorgeschlagen, und würde solches allerdings von sehr beträchtlichen Nutzen seyn, wenigstens weit vortheilhafter werden können, als die bisherige nach dem rohen Alterthum schmeckende Art, die Bergwerke nach Kuxen, die zwar mit den Actien einige Aehnlichkeit haben, und den alten Bergordnungen zu behandeln. Wenn ich mich nicht irre, so ist eine solche Handlungscompagnie seit etlichen zwanzig Jahren wirklich über die Eisenbergwerke in Steyermark und Cärnthen errichtet, wenigstens im Vorschlag gewesen.

§. 119.

Zwey Hauptmittel sind, die Ausländer zur Abnahme der innländischen Waaren und Landesproducten anzulocken, 1.) die Güte und Tüch-

Tüchtigkeit der Waaren, und 2.) ein billiger Preiß derselben; dem ich noch beyfüge, 3.) eine billige Zolleinrichtung, und Bequemlichkeit für die Fremden im Lande. Von der Güte und Tüchtigkeit der Waaren handelt Justi c. l. §. 198. ausführlich; jedoch kann ich seinen in der Anmerkung daselbst vorgeschlagenen Masregeln, andern Ländern gute Arbeiter und Geheimnisse zu debauchiren, nicht beyfallen; solche sind den vorhin beschriebenen Monopolien nicht unähnlich, und dörften vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn, auch wohl wenn solche ein wenig ins Grosse gehen, zu vielen Irrungen unter den Staaten Anlaß geben, und auf gewisse Art dem Commercio mehr torto als Nutzen bringen. Von einem zwischen zwey grossen Höfen vor einigen Jahren in dergleichen Fällen vorgewesenen Streit, der Welt bekannt ist, und noch bis dato andere Beschwernisse vermehret, nichts zu gedenken, so ist mir ein Vorfall bekannt, daß eine gewisse Privatperson, die eine Majolicafabrick auf ihrem Gute errichtet hatte, einen guten Mahler aus einer andern dergleichen schon im Gang seyenden Fabrick beredete, gegen Reichung eines grös-

sern Lohns, in seine neue Fabrick zu gehen; dieser thate es; die Sache kam aber zur Klage und Untersuchung, und der neue Fabricante muste nicht nur den Mahler zurück liefern, sondern auch eine grosse Summe zur Strafe erlegen, und wurde ihm noch darzu der Debit seiner Majolicawaare so weit gesperret, als der Verschluß jener Fabrick, aus welcher er den Mahler verführet hatte, sich erstrecket.

§. 120.

So bald eine Sache nicht durch offenbare und erlaubte Mittel geschehen kann, oder nicht von sich selbsten gehet, sondern heimliche Kunstgriffe, oder wohl gar Betrügereyen und Bestechungen angewendet werden müssen, so unterschreibe ich mich nicht. Das principium, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, leidet darunter, folglich ist es wider die Natur der Commercienfreyheit. Schweden hat noch erst im Jahr 1756. eine Verordnung wider dergleichen Menschencapereyen bey zweytausend Reichsthaler Strafe publiciret, und alle wachsame Regenten eifern auf das strengste darwider.

§. 121.

§. 121.

Um das Entweichen geschickter Arbeiter zu verhindern, wenn sie etwa der Mangel an Arbeit oder Nahrung wegtreiben wollte, darf man sie nur aus öffentlichen Anstalten unterhalten, bis man ihrer wieder nöthig hat. In Frankreich ist man hierinnen besonders sorgfältig, und Engelland hat deßfalls vor vielen Jahren die schönsten Verfügungen gemacht. Man nahm daselbsten (wie man auch noch dermalen in preußischen Ländern thut) die freywillig ankommende fremde Fabricanten mit offenen Armen auf, gabe ihnen Freyheiten, Wohnung, Unterhalt und Geldvorschuß; an den mehresten Orten aber hält man dergleichen Unkosten für verlohren, die Kaufmannschaft setzet sich darwider, ja meinet oft gar, der Staat und die Religion würden dadurch umgestürzet, und liefen Gefahr. Der westphälische Friede und der in solchem festgesetzte annus normalis 1629. ist keine geringe Hinderniß der Commercien, Manufacturen und der Nahrungsaufnahme in Teutschland; denn so bald ein Reichsstand eine Manufactur von andern Religionsverwandten aufrichten will, so

stecken

stecken sich die Nachbarn oder andere Stände, die dadurch zu verliehren sorgen, hinter die Geistlichkeit, man macht Religionsgravamina auf dem Reichstage, die höchste Reichsgerichte verfahren wohl gar executive darwider, und excitiren die Friedensgarants.

§. 122.

Sind aber nun in einem Lande zum Behuf des Commercienwesens alle mögliche gute Anstalten getroffen, auch wegen der Güte und Tüchtigkeit der im Lande verarbeiteten Waaren eine Beschau von verständigen und verpflichteten redlichen Männern mit Zuziehung eines Commercienraths angeordnet, und man ist wegen eines hinlänglichen auswärtigen Debits versichert; so sind solche alsdenn auch erst der eigentliche Grund blühender Messen und grosser Märkte, und wenn so viel Landesproducte und Waaren vorhanden, welche die Ausländer nöthig haben, daß durch deren Ausfuhr und theils Umsetzung das Land mehr Geld herein bekommt, als hinausschicket, so ist es Zeit, Messen und Märkte an bequemen Orten anzulegen. Ich glaube aber nicht, daß die Leipziger Messen auf diesem Grunde beru-

beruhen, wie bereits oben Erwehnung geschehen, sondern halte vielmehr dafür, daß die in Sachsen so kenntlich stark abnehmende Nahrung ihre Ursachen gröstentheils in diesen Leipziger Messen suchen müsse; und endlich wenn das Land noch ärmer werden sollte, so wird auch diese Messe samt der Nahrung in Leipzig selbst fallen, wie es mit der sonst berühmt genug gewesenen Nördlinger Messe im Ries ergangen, da dermalen Stadt und Land sich kaum in sich selbst erhalten kann.

§. 123.

Von dem Handel zur See ist bereits oben weitläufig gehandelt worden, und kann man aus Justi St. W. c. l. §. 201. und ferner, ersehen, wie eine Handlungscompagnie zu errichten, wie sie beschaffen seyn muß, was von ihr erfordert wird, zumal wenn sie Besitz- und Eroberungen in andern Welttheilen machen will, zum Exempel, eine Handlungscompagnie befindet sich in solchen Umständen, daß sie von ihren Waaren bald vierzig, bald funfzig, bald sechzig und mehr pro hundert nach Abzug aller Spesen, die zum Transport der Waaren, zur Equipage der Schiffe,

für

für Provision, und Assecurationes, niemalen aber weniger als dreyßig pro hundert Profit ziehet, so könnte sie den Dividenten für die Theilhaber und Actien, zum Exempel, auf fünf und zwanzig pro hundert Gewinst setzen, den Ueberrest des Gewinsts aber, wenn der Fond ihres Handels schon groß genug ist, einige Jahre zurück legen, und mit der Zeit aus dieser Casse neue Entdeckungen und Besitzungen an bequemen Orten unternehmen. Jedoch ist es allezeit schwer, dergleichen Besitzungen mit Güte zu erlangen, und finden sich heutiges Tages weit mehr Hindernisse, als damaliger Zeit, da Pabst Alexander VI. dem Könige in Spanien Ferdinando Catholico im Jahr 1496. die ganze neue Welt schenkete.

§. 124.

Das Occupations- oder Einnehmungsrecht hat bekanntermassen dreyerley Arten: die Jagd, den Krieg und die Findung. Es ist noch erst die Frage zu erörtern, unter welche von beyden letzten Arten die Entdeckung oder Occupirung neuer unbewohnter Länder gehöret? dem sey wie ihm wolle, wenn gleichwohl dergleichen unbewohnte und noch bis

dato unbesetzte Gegenden und Inseln schon in Tractaten mit begriffen, und vermöge derselben dieser oder jener Nation zugeeignet worden; so glaube ich, daß sothane Zueignung auch einen dritten, der an dergleichen Tractaten keinen Theil, und solche Zueignung nicht anerkennet hat, verbindet; und da solche Gegenden durch den Tractat aufhören res nullius zu seyn, so kann auch keine weitere Occupation derselben statt haben, inmassen ein non usus oder Nichtgebrauch das Eigenthum nicht aufhebet; zu geschweigen die Jalousie unter den commercirenden Nationen dergleichen Besitzungseroberungen die stärkste Hinderniß machet. Der Cardinal Richelieu in seinem Testam. polit. ch. 10. S. 5. sagt: la mer est celui de tous les heritages, sur le quel tous les Souverains pretendent le plus de part, & cependant c'est celui, sur le quel les droits d'un chacun sont moins eclaircis. Les vieux titres de cette determination sont la force & non la raison.

§. 125.

Man hat vor einiger Zeit die Frage aufgeworfen: ob es nicht rathsamer sey, durch

Ver=

Verkaufung neuer Actien die erste Handlungscompagnie immer mehr und mehr zu verstärken, das ist, das ganze Commercium nur in einer einzigen Compagnie zu concentriren? die meisten haben solche bejahet; auch hat sich Frankreich bey dieser Concentrirung vom Jahr 1719. an allerdings sehr wohl befunden. Ich verwerfe eine dergleichen Vereinigung des Handels in einer Compagnie auch nicht gänzlich, wenn es nur nicht allzuuniversal und einem Monopolio ähnlich wird; denn gleich wie alles in seine gehörige Schranken gesetzet werden muß, wenn es nicht endlich schädlich und zur Ausschweifung werden soll: also weiß ich nicht, ob es gut seyn würde, eine Handlungscompagnie gar zu allgemein, groß, reich und mächtig werden zu lassen. Würde sie nicht sowohl gegen andere Nationen, als in ihrem eigenen Lande ein Monopolium errichten, und allerhand Eingriffe in die Rechte anderer Nationen aus vorwägender Macht unternehmen, und dadurch dem Lande kostbare und verderbliche Kriege veranlassen können? Würde sie nicht etwa ihrem eigenen Regenten über den Kopf wachsen, und zu mächtig werden, folglich sich

dessen Verordnungen und Gesetzen entziehen? Gar zu viele und lauter kleine Handlungscompagnien sind auch nicht zu billigen; weil sie dem Regenten zu gewissen Zeiten zu viel Unkosten machen, und weil sie sich schwerlich selbst beschützen können, zu deren Escortir- und Beschützung mehrentheils kostbare Flotten und Kriegsschiffe unterhalten werden müssen; wiewohl Jean de Witt in seinen Memoir. p. 1. ch. 10. p. m. 45. behauptet, daß alle octroyrte Handlungscompagnien eine Art des Monopolii ausmachten, und wenn das Commercium zur See bereits etabliret wäre, besser abgeschaffet, und einem jeden das Commercium frey gegeben würde. Ich kann aber auch unmöglich beypflichten, daß man das ganze Commercium in eine einzige und zwar allzugrosse und mächtige Compagnie beschliesset; wenn sie in einem, zweyen, oder mehr Handlungszweigen unglücklich ist, so wird es oft mit dem Dividenten sowohl, als dem Debit der übrigen Handlungszweige, worinnen sie glücklich gewesen ist, wunderlich aussehen, und diejenige Gewerbe und Professionisten, die von den verunglückten Waaren nichts nöthig haben, werden den Schaden auf

ihren

ihren benöthigten Waaren gröstentheils bezahlen müssen, da indessen die Steigerung der verunglückten Waarensorten dennoch ihren Gang fortgehen wird, als ob nichts auf die andere Waaren geschlagen worden wäre.

§. 126.

Wenn der Seehandel übrigens schon gegründet, und in einem blühenden Zustande ist, so finde ich kein Bedenken, es mit dem Jean de Witt zu halten, dessen angeführte Gründe sehr merkwürdig sind. Wenn aber der Staat die Unterhaltung der Etablissements und Festungen, die einer Gesellschaft zugehören, selbst übernehmen und besorgen soll, so muß demselben auch eine proportionirte Quota von dem Dividenten zufliessen; denn von dem Zoll und andern Waarenauflagen dergleichen Unkosten zu bestreiten, ist ihm um so weniger zuzumuthen, da derselbe von dem Commercienwesen sonsten keine andere Intraden hat; wiewohl auch alsdenn viel Nachlässigkeit mit unterlaufen kann, mithin ich es für rathsamer halte, wenn eine Handlungsgesellschaft ihre Etablissements und Festungen selbst unterhält, die Besatzung aber dem

Landesherrn, jedoch in ihrem Sold und Unkosten, überläßt.

§. 127.

Was die dritte Betrachtung, nemlich die Hülfsmittel zum Flor der Commercien anbelanget; so fället am ersten in die Augen die Handlungsfreyheit, wovon schon oben §. 89. und folgend gehandelt worden. Hauptsächlich aber kommet bey dem Commercio zwischen zweyen theils angränzenden, theils auch weiter voneinander entlegenen Staaten alles auf die Erleichterung oder Beschwerung der Durchfuhr, der Ausfuhr und der Einfuhr der Waaren und Feilschaften sowohl der aus- als innländischen an. Und diese dreyerley Hauptgeschäfte des Commercii werden nach den deßfalls angenommenen Kunstbenennungen, das Transito, Essito und Consumo genennet. In allen drey Sorten muß ein accurater Tarif gemacht und angenommen werden, damit die Zoll- und Mauthabgaben darnach reguliret werden können. Ein Tarif ist ein überhaupt auf alle oder doch die meisten im Commercio vorkommende Waaren festgesetzter und per aversum angenommener

ner Preiß, nach welchem die Zölle und Mauthen oder Accise, Stappel- und Krangebühren als ihrer Basi eingerichtet werden; als zum Exempel, ein Kreutzer vom Gulden, fünf, zehn, funfzehn, zwanzig, dreyßig, vierzig, funfzig, sechzig, hundert, hundert und zwanzig rc. pro hundert, nachdem die Waaren sind; doch muß die Schätzung der Waaren bey Festsetzung eines Tarifs nie über den Preiß des Ankaufs getrieben werden, welches sonsten unbillig, und eben so viel als betrogen ist; denn entweder ziehet sich der Handel solcher übergeschätzten Waaren völlig hinweg, oder es wird das Uebergeschätzte nebst dem Zoll zugleich auf die Waaren geschlagen, und das gemeine Wesen dadurch betrogen. Daher kann ich das Verfahren in einem gewissen Lande keineswegs für gut halten, da man mit einer andern Nation einen Commercientractat errichtete, und Kraft dessen auf die von dieser Nation in sothanes Land eingehende Waaren ein Moderamen eines Viertels derjenigen Zölle und Mauthen, welche von andern auswärtigen Nationen gegeben werden, verwilligte, gleich darauf aber den Tarif erhöhete, solchergestalt, daß in dem-

selben zum allgemeinen Zollsatz der Consumtionsimposten dreyßig, sechzig, hundert, bis hundert und zwanzig pro hundert auf die erhöhete Tarifs angesetzet wurde; folglich die andere Nation, an statt daß sie sonsten nur zwey, vier, fünf oder acht pro hundert entrichtet, nach dieser erdichteten Moderation wirklich zwanzig, dreyßig, sechzig, und mehr pro hundert geben muste, welches an sich selbsten nichts anders als eine Hintergehung, und von dem gänzlichen Verboth der Einfuhre solcher übertarifirten Waaren nur dem Scheine nach unterschieden ist.

§. 128.

Was die Anlegung des Zolls, der Mauthen und Accisen anbelanget, so muß man sich zwar zuförderst nach der Lage und Beschaffenheit des Landes und der Waaren selbst richten; jedoch ist in regula allezeit richtig, daß auf das Consumo necessarium, so im Lande erzeuget wird, ein ganz leidlicher Zoll, unter welcherley Benennung es seyn mag, auf das Consumo necessarium aber, so ausser Landes erzeuget und eingeführet wird, gar kein Zoll geleget werden sollte. Die Ursache ist,

ist, 1.) damit die Auswärtigen mit ihren Trafiquen desto mehr angelocket werden; woraus folget, daß 2.) sie an Victualien und innländischen Consumo dasjenige doppelt eintragen, was an der Zollfreyheit ihrer einbringenden Sachen verlohren zu werden scheinet; 3.) bekommen die Unterthanen solche ausländische Necessaria wohlfeiler, als wenn der Zoll auf deren Werth geschlagen werden muß, und bleibet 4.) dadurch mehr Geld im Lande, als wenn durch den Zoll die pretia rerum auch über den Betrag des Zolls vergrössert werden, zumalen da man durch die Zollfreyheit auf die ausländischen Nothwendigkeiten die Fremden mehr einlocket; da im Gegentheil sie sich für die Zolllasten fürchten, und lieber die Abholung ihrer Waaren abzuwarten pflegen.

§. 129.

Es ist allezeit eine Finanzpolitic, möglichstermassen zu verhüten, daß die Unterthanen ihre auswärtige Nothdurften nicht selbst ausser Landes holen dörfen, sondern sich an den Ort ihrer Wohnung liefern lassen; denn durch ersteres wird sowohl der Preiß der Sa-

chen ausser Landes getragen, als auch noch darzu das Geld in einem fremden Territorio verzehret, der sich an fremden Orten präsentirenden vielerley Gegenständen und Gelegenheiten zu Geldausgaben nicht zu gedenken; durch das letztere aber wird nur so viel Geld ausser Landes getragen, als dem Lieferanten nach Abzug seiner Zehrungskosten und anderer dargegen etwan eingehandelten Sachen übrig geblieben.

§. 130.

Bey Ausführung der innländischen Sachen müste ebenfalls darauf gesehen werden, daß solche von Fremden mehr abgeholet, als von Einheimischen ausgeführet würden, worzu ein leidlicher und nach der Necessität oder Nonnecessität der auswärtigen Traficanten eingerichteter Zoll ebenfalls die Hand biethen würde. Auf die Voluptuaria, die im Lande erzielet werden, könnte man auf das Consumo im Lande einen ziemlichen Zoll, auf deren Ausfuhr aber gar keinen Zoll legen. Auf die ins Land hereinbringende auswärtige Voluptuaria hingegen ist ein hoher Zoll allezeit rathsam; jedoch muß sorgfältig erörtert werden,

den, was in einem Lande eigentlich unter die Rubrick des consumo necessarii & non necessarii, oder des utilis, wie auch des voluptuarii, nicht weniger des innländischen und ausländischen gehöret?

§. 131.

Die insgemein beym Zollwesen festgesetzte und angenommene fünf Regeln leiden ferner hin und wieder ihre Ausnahmen; denn bey den ausgehenden vollkommenen Waaren, welche in regula mit gar keinen Taxen beleget werden dörfen, ist zu merken, wenn solche an dem Orte des Debits unentbehrlich, und von andern Gegenden nicht wohl in eben der Quantität, Qualität und Preiß zu haben sind, so ist allerdings rathsam, daß man einen proportionirten Zoll oder Aufschlag darauf lege, besonders wenn an dem Orte des Debits auf seine in unser Land gehende verarbeitete Waaren ebenfalls Zölle geleget sind; sonsten wird dieser Ort des Debits gar leicht einen Ueberfluß von dergleichen Waaren aus unserm Lande an sich ziehen, Niederlagen errichten, sich um einen weitern Transitodebit umsehen, ein Monopolium mit unsern Waaren

ren treiben, und diejenige Taxen, die wir versäumen, doppelt darauf schlagen, folglich von unserer Nachläßigkeit profitiren.

§. 132.

Bey der zweyten Regel, daß alle rohe Waaren gar nicht ausgeführet, oder stark mit Abgaben beleget werden müssen, ist möglich, daß in einem Lande rohe Materialien anzutreffen sind, die zur Verarbeitung gewisse ausländische Waaren und Zusätze erfordern, welche dem Lande sehr hoch zu stehen kommen, so daß nach deren vollkommener Verarbeitung bey deren Ausfuhr entweder gar kein Profit zu machen, oder wohl gar, weil solche anderwärts auf eben die Art verarbeitet wohlfeiler erkaufet werden; in diesem Fall ist es rathsam, ein solches rohes Materiale ausführen zu lassen, und entweder mit gar keinem, oder doch mit einem ganz mäßigen Zoll zu belegen, nachdem es der Handel und der Werth der Waare zuläst, und wie deren Verschleiß befördert werden kann. Inzwischen wenn dergleichen rohe Materialien im Lande selbst vollkommen verarbeitet, und in einen starken auswärtigen Verschleiß gesetzet werden können,

so

so thut nichts zur Sache, wenn gleich durch die verbothene Ausfuhr solcher rohen Materialien andern Nationen ein häufigerer Abgang eben dieses rohen Materialis verschaffet wird; inmassen solche auswärtige Nationen schon Schaden genug haben, daß sie das rohe Materiale nicht selbst in ihrem Lande verarbeiten lassen. Ist aber ein solcher Ueberfluß von einem rohen Materiali im Lande, daß aller guten Anstalten zur Selbstverarbeitung ohngeachtet, dennoch ein beträchtlicher Vorrath übrig bleibet, alsdenn ist der auswärtige Debit dieses rohen Materialis allerdings, jedoch mit Vorsichtigkeit, beyzubehalten, in so weit dessen Ueberschuß solchen erfordert; in welchem Fall ein mäßiger Zoll, oder eine völlige Befreyung allerdings anzurathen, nachdem es deren Verschleiß in Ansehung anderer mit eben diesem rohen Materiali handelnden Gegenden erfordert oder zuläßt.

§. 133.

Nach der dritten Regel, daß alle eingehende entbehrliche Waaren mit starken Zöllen, Mauthen und Accisen beleget werden müssen,

müssen, muß man überhaupt nicht gestatten, daß für solche blendende Waaren, welche keinen andern Werth haben, als den ihnen die Eitelkeit und Einbildung beyleget, viel Geld aus dem Lande gehe. Dergleichen sind die Modelle der neuen Moden aus Frankreich, und andern Orten, reiche Stoffen, goldene und silberne Borden, besonders die falschen, vergoldete Rahmen, Wägen, Lambrien, Schnitzwerk und dergleichen, von fremden Orten, welches alles in kurzer Zeit in der Luft verflieget. Dieses sind eigentlich die vollkommen entbehrliche Waaren, auf deren Einfuhr, wenn man solche nicht ganz verhindern kann, sondern aus einer gegründeten raison de Commerce geschehen lassen muß, sehr hohe Taxen geleget werden können, damit der Staat wegen des dadurch leidenden Verlusts einigermassen schadlos gesetzet werde. Die Particuliers, welche dergleichen blendende Waaren kaufen, verdienen ganz wohl, ihrer Eitelkeit wegen, durch hohe Taxen per indirectum gezüchtiget zu werden, und daß ihr Geitz auf einer Seiten empfinde, was ihnen der Hochmuth und die Wollust auf der andern Seiten kostet; in Contraventionsfällen

len müsten, neben Confiscation des einge-schwärzten, die Strafen sehr hoch seyn, und keine Nachlässe oder Dispensation, noch weniger eine Connivirung, statt haben, denn alle Gelindigkeit oder Rucksicht auf die Personen schadet bey dergleichen Umständen dem Staate. Alles kommt hiebey darauf an, ob ein Staat freye Hand hat, oder ob er durch Friedensschlüsse, Commercientractaten und dergleichen, an ein gewisses Normativ gebunden ist? und ist auch das Reciprocum mit den angränzenden Staaten nicht ausser Augen zu setzen. Im ersten Fall, und wenn ein Staat freye Hand hat, findet man oft hundert pro hundert und mehr aufgeleget; im zweyten Fall ist es eine aus dem Jure publico noch zu entscheidende Frage, ob ein Staat den andern durch Verträge einschränken könne, eine Veränderung im Zollwesen zu machen, wenn es die Wohlfahrt des Staats erfordert?

§. 134.

Was die vierte Regel anbelanget, daß alle eingehende unentbehrliche Waaren mit mäßigen Auflagen beschweret werden müssen;

so

so ist schon vorhin angemerket worden, daß auf das Consumo necessarium, so ausser Landes gezeuget und eingeführet wird, gar kein Zoll geleget werden sollte; ich bleibe auch bey dieser Meinung; denn sind es Victualien, wie sie es denn auch meistentheils sind, zum Exempel, Getraide, Oel, Vieh zum schlachten, und dergleichen, die alsogleich im Lande wieder verzehret werden, so gewinnet das Land nichts dabey, wenn Zoll darauf geleget ist; zu geschweigen die Auswärtigen, weil sie sich vor den Zollstätten mehrentheils fürchten, und doch wissen, daß man ihre Waaren nicht entbehren kann, lieber zu Hause bleiben und warten, bis man ihre Waaren abholet, da denn das, was auswärts verzehret wird, nothwendig ein Verlust des Landes ist; an statt die Auswärtigen, wo sie keine Zollstätte wissen, mit Freuden ihre Waaren zuführen, und dem Lande den Profit ihrer Zehrung zuwenden, auch wohl dafür andere Waaren eintauschen oder einkaufen. Sind es aber solche Waaren, die das Land zu Beförderung seiner innländischen Gewerbe, zu den Landesmanufacturen und Fabricken, folglich als einen unentbehrlichen Zusatz

der

der im Land vollkommen zu verarbeitenden Waaren höchst nöthig hat, so verliehret das Land nothwendig von den darauf gelegten Zöllen, Mauthen und Accisen, indem solche selbst auf die davon verfertigte Waaren geschlagen, und solche folglich theurer gegeben werden müssen, wodurch entweder der Debit gar verhindert, und die Gewerbe und Manufacturen ruiniret, oder doch Anlaß gegeben wird, eben dergleichen Waaren von fremden Orten, wo sie wohlfeiler zu haben sind, einzuschwärzen. Und wenn auch gleich mit Zusatz dergleichen unentbehrlichen rohen Waaren die im Lande vollkommen verarbeitete Waaren in der Nachbarschaft ebenfalls höchst nothwendig und unentbehrlich sind; so wollte ich doch lieber rathen, den Aufschlag auf diese vollkommen gearbeitete Waaren etwas höher zu setzen, wenn dadurch nur der Verschleiß nicht gehindert wird, als den fremden Zusatz der rohen Materialien mit Zöllen und Aufschlägen zu beladen; es wäre denn, daß dergleichen rohe Materialien des Aufschlags ohngeachtet allezeit leichter zu bekommen, als die davon verfertigte Waaren zu verschleissen wären, oder daß das Consumo der von dergleichen

chen fremden unentbehrlichen rohen Materialien verarbeiteten Waaren inner Landes eingeschränkt bliebe, welchen Falls zwar das Aerarium des Landesherrn einigen Zugang hat, das Land selbst aber doch nichts dabey gewinnet.

§. 135.

Bey der fünften Regel, daß die Transitowaaren nur mit mäßigen Weg- und Brücken- keinesweges aber mit Waarenzöllen und Aufschlägen beschweret werden dörfen, einige wenige Fälle ausgenommen, finde ich nichts zuzusetzen; zumalen ein jeder Reisender das Weg- und Brückengeld gerne giebet, wenn es auch etwas hoch angesetzet ist, wenn nur die Wege und Landstrassen sicher und gut unterhalten sind.

§. 136.

Ich kann im übrigen dem bekannten Reichsgesetz, welches den Reichsständen die Erhöhung- oder neue Anlegung eines Zolls verbiethet, unmöglich Beyfall geben, wenigstens streitet es wider die Grundsätze des Commercienwesens, folglich auch wider die Grund-

sätze

sätze der Staatsklugheit, und endlich wider die wahre Wohlfahrt der Staaten in Teutschland, als den eigentlichen Endzweck der Reichsverfassung. Recess. Imp. de anno 1576. §. weiter sind rc. §. dadurch den rc. und §. derohalben damit rc. und Wahlcap. h. t. und es ist zu verwundern, daß die Reichsstände nicht schon längstens wenigstens um eine nähere Erklärung dieses Verboths sich bemühet haben: denn wenn ich gleich solches in Ansehung der Stände untereinander selbst in seinem Werth oder Unwerth lasse, wie es denn scheinet, daß der westphälische Friedensschluß art. 9. §. 1. welcher seine Basin durchgehends auf das uti possidetis gegründet, nur dahin die Absicht gehabt haben mag; so kann doch solches seiner Natur nach nicht auf auswärtige, ja so gar feindliche Puissançen und ihre Waaren erstrecket werden: zugeschweigen solches durch andere Abgaben und deren Benennung vereitelt werden kann; wie man bey der Einführung der Accise, Licenten, Mauthen, Imposten und dergleichen neuen Gattungen wahnehmen kann.

§. 137.

Von den Ausschweifungen der Zoll- Mauth- und Accisbedienten und ihrem Unterschleif weiß jedermann viel zu sagen, der nur ein wenig Einsicht in das Commercienwesen hat, oder auf Reisen dergleichen Fäuste hat paßiren müssen. Von ihrer Schuldigkeit und der Verwaltung ihres Amts, auch wie ihnen darinnen an die Hand gegangen werden muß, kann Coler. de Proc. execut. P. 1. c. 3. n. 74. Just. Meyer in Colleg. argotar. de vectig. n. 15. und Köppen. qu. 50. n. 11. 12. nachgelesen werden. Gemeiniglich sind die Zollbediente und Ueberreiter vorhero Soldaten, Laquayen, Köche, Kammerdiener, Stallmeister, Haushofmeister, oder sonsten des Betrugs gewohnte Leute, verdorbene Kaufleute, Handelsdiener, Sensalen und dergleichen gewesen; wie sie Loyseau apud Limnaeum ad Capitul. Ferdinandi III. art. 20. beschreibet. Conf. Ziegler de Jur. maj. L. 2. c. 6.

§. 138.

Commercientractaten mit andern Nationen sind ein gutes Beförderungsmittel der Han-

Handelschaft, zu deren Handhabung, und um das Interesse aller so fremden als einheimischen Negotianten zu beschützen und zu versichern, pfleget man, insonderheit bey den unchristlichen Nationen, eigene Consuls aufzustellen, welchen man die darzu erforderliche Autorität geben, sie aber auch bey ihrer Autorität manuteniren, und zugleich durch unverdächtige Personen sich wegen ihrer Redlichkeit und Aufführung von Zeit zu Zeit genau informiren muß, damit sie nicht gefährliche Intriquen schneiden mögen.

§. 139.

Gute Seehäven, Landstrassen, (wovon bereits oben geredet worden) die Schiffbarmachung der Ströhme und Canäle sind ebenfalls gute Beförderungsmittel der Commercien; und nach des berühmten Bechers Vorschlag hätte die Tauber, welche in Franken ohnweit Lesta entspringet, und bey Wertheim in den Mayn fället, mit der Wernitz, welche ebenfalls in Franken bey Schillingsfürst oder in Frankenau entspringet, und bey Donauwerth in die Donau fällt, durch einen zwischen Oettingen oder Dünkelsbühl und Mer-

gentheim zu ziehenden Canal vereiniget, und dadurch die Communication zwischen der Donau und dem Mayn gezogen werden sollen; die Wernitz aber ist ein bloß reissendes Wasser, welches oft schier gar ausbleibet und in seinem Bette vertrocknet; dieses mag wohl die Ursache seyn, warum dieses Project nicht zu Stande gekommen ist. Was Peter der Grosse hierinnen geleistet, und wie die Holländer ihre Provinzen mit Canälen durchschnitten, ist eine bekannte Sache, und wie weit es der preußische Monarch hierinnen poussiren wird, lässet sein grosser Geist vermuthen.

§. 140.

Von dem Post- Schiff- und Fuhrwesen, als einem guten Hülfsmittel der Commercien, wird in einem besondern Tractat von den Hoheitsrechten, weitläufig gehandelt. Was aber das Schiff- und Fuhrwesen insonderheit anbelanget, so wäre so gut als nöthig, daß allenthalben ordentliche Taxen von Obrigkeitswegen gemacht, und durch Patentes publiciret, auch von einer Zeit zur andern, wie die Lebensmittel steigen und fallen,

len, renoviret würden, damit jedermann wissen könnte, wie viel sowohl die Personen als auch die Waaren nach dem Gewichte von einem Orte zum andern zahlen müsten. An den meistrn Orten hanget solches lediglich von der Discretion der Schiffer und Fuhrleute ab.

§. 141.

Es ist auch eine nützliche Maxime für die Aufnahme des Commercienwesens, wenn ein Land mit guten Geldsorten versehen ist. Holland und Engelland, gröstentheils auch Spanien, Portugall und Frankreich behalten diese Maxime noch bis dato ziemlich bey, und befinden sich deswegen in dem Lauf ihrer Commercien sehr wohl; Teutschland allein hat sich in Ansehung des Münzvalors der Discretion der Juden, Wucherer und Wechsler blindlings überlassen, und muß dabey nothwendig grossen Schaden leiden, wenn nicht sowohl wegen dieses Unwesens, als besonders wegen der Münzstätte, bald ein neues und gründliches Reglement gemacht wird.

§. 142.

Zu Aufrechterhalt- und Beförderung des Commercienwesens gehöret hauptsächlich eine schleunige Justizadministration in Handelssachen, gute Wechselgerichte, Proceß- und Gerichtsordnungen. Niemand wird dieses widersprechen; doch ist zu beklagen, daß man an vielen Orten meinet, den richterlichen Pflichten in Mercantilsachen genug zu thun, wenn man den Unterthanen und Innländern schleunige Justiz angedeihen läst; die Fremden und Ausländer aber lässet man gerne laufen, oder verzögert ihre Sachen, und so weiter.

§. 143.

Die Commercien- und Manufacturcollegia, die zum blühenden Handel eines Landes erfordert werden, müssen insbesondere wohl Obacht geben, damit nicht etwa durch die Einfuhr fremder Waaren, sie mögen an sich selbsten nothwendig oder entbehrlich seyn, eine oder die andere im Lande etablirte Manufactur Schaden leide, oder gar ruiniret werde; wenn zum Exempel solche Waaren durch das auswärtige Commercium eingeführet

ret werden, welche hinausgehen sollten, oder wenn Materialien hinausgeführet werden, welche in den Landesmanufacturen verarbeitet werden könnten. Die Fehler, welche hierinnen an vielen Orten begangen werden, sind von äusserster Folge, und man kann nicht aufmerksam genug seyn, dieses Uebel vollkommen zu verhüten.

§. 144.

Wenn ein Zweifel entstehet über eine besondere Species des Commercii, oder wenn die eine Gattung mit einer andern entgegengesetzten in Vergleichung gesetzet werden muß, so muß man diejenige Kaufleute, welche diese Gattung treiben, nicht zu Rathe ziehen, noch auch derjenigen Kaufleute, welche ein entgegengesetztes Interesse haben, Rathschläge als eine Entscheidung annehmen. Beyde Partheyen kann man darüber hören, aber das Commerciencollegium muß deßfalls entscheiden. Und zwar muß ein Commerciencollegium mit den geschicktesten Köpfen des Staats besetzet seyn, und die geschicktesten und ehrlichsten Negotianten müssen darinnen einen freyen Zutritt haben, ohne daß sie deswegen cum voto

darinnen sitzen dörfen. Man höret ihr Parere und Raisonnement, und nimmt das beste heraus. Ausser diesem wird man nicht selten das wesentliche des Commercii mißkennen und fehlen; inmassen eine pure Speculation ohne Erfahrung, den Zusammenhang des Commercienwesens unmöglich übersehen, noch die durch besondere zwischen einigen Negotianten in geheim vorgehende Geschäfte in dem ganzen Commercio eindringende Veränderung einsehen, erforschen und begreifen kann.

§. 145.

Die zu hebende Hindernisse im Commercienwesen können in Justi St. W. P. 1. §. 225. geprüfet werden, und besonders ist es mit den Capereyen oder sogenannten Armateurs heutiges Tages so weit kommen, daß solche nicht nur mit Privilegien und Decreten darzu versehen, sondern so gar mit Standeserhöhungen und Ehrenstellen belohnet werden. Indessen ist es doch nichts anders als eine Seeräuberey, inmassen mehr unschuldige Schiffe gekapert und geplündert werden, als feindliche, auf die sie eigentlich

loß

loß gehen sollten; denn die feindliche Schiffe und Kaufleute, die schon wissen, daß es ihnen gilt, gehen viel vorsichtiger, und nehmen, wenn sie nicht gar zu Hause bleiben können, tausenderley Praecautiones, lassen sich auch wohl gar ihre Schiffe und Waaren von der feindlichen Nation selbsten assecuriren. Anderer Ausschweifungen, so die Capers oft begehen, da sie oft länden und ganze Küsten plündern, nicht zu gedenken, so plündern sie alle ihnen aufstossende Schiffe aus, unter dem Vorwand, daß sie entweder von Feindes Land kämen, oder dahin führen; und die Ausrede, daß sie weder für die feindliche Puissançen fahren, noch von ihnen bezahlet sind, noch auch Kriegsmunition oder Contreband führen, noch auch in einer solchen Gegend ausladen würden, die in dem Krieg mit befangen ist, hilft nichts mehr, als daß sie für einen aufgedrungenen Paß vieles Geld zahlen müssen, welcher ihnen doch nicht länger Sicherheit verspricht, als bis sie wieder einem andern Armateur in die Hände fallen. Dergleichen durch solche vexas ausgepreßte Unkosten werden hernach auf die Waaren geschlagen, und das unschul-

dige

dige Publicum, dem der Krieg gar nichts angehet, muß in den entferntesten Gegenden darunter leiden. Uebrigens hat die Befugniß, Friedens- Alliance- und Commercientractaten zu schliessen, mit der Religion gar nichts zu thun. Erstere hat zum Gegenstand die Menschlichkeit, und die mit derselben in Verhältniß stehende und verknüpfte Geschäfte; die Religion aber hat lediglich mit den die Menschen nach ihrem Tode angehenden Gegenständen zu thun, und alle sogenannte Religionskriege sind ungerecht.

§. 146.

Eine Haupthinderniß des Commercienwesens ist der Wucher; dieser ist ein recht geschworner und zwar ein solcher listiger Feind sowohl des auswärtigen als des innländischen Handels, daß man seine Angriffe nicht ehe merket, als bis er schon völlig breche gemacht hat. Er schleicht in dem Staatskörper herum, wie ein heimliches Fieber, und frisset um sich, wie der Krebs. Es wird nicht nur in allen Rechten, sondern auch in allen Provincialverordnungen und Statuten sehr wider den Wucher und die wucherlichen Contracte

geeifert; wie denn in der Reichspoliceyordnung de Anno 1577. tit. 17. die Strafe der Wucherer klar bestimmt ist; und kann hierüber Carpzov. in Pr. crim. 2. qu. 92. n. 28. Richter Vol. 2. Conf. 95. und Justi St. W. P. 1. p. 244. nachgesehen werden. Es ist eine ausgemachte Sache, daß der Wucher und alle wucherliche Händel allen Staaten höchst verderblich sind; ja ein Regent wird allezeit vergeblich arbeiten, das Vermögen seines Staats zu erhalten und zu vermehren, wenn er geschehen läst, daß der Geitz und Wucher den Unterthanen die Früchte ihrer Bemühung und Arbeit wegfressen.

§. 147.

Es ist aber auch leicht erweißlich, daß die Zinsen oder das sogenannte Interesse, so wie es in den meisten Ländern herkommlich ist, nemlich auf fünf oder sechs pro hundert, sowohl dem Regenten, als dem Staate, dem Feldbau, den Gewerben und Commercien höchst nachtheilig sind. Was erstens den Regenten anbelanget, so ist in der Regel richtig, daß derselbe, wenn er seinen Staat wohl regieret, das ist, mit seinen Revenuen gut wirth-

wirthschaftet, nicht nöthig haben kann, Capitalien aufzunehmen, weniger solche mit fünf oder sechs pro hundert zu verzinsen. Zweyerley Ausnahmen aber von dieser Regel können ihn in den Nothfall setzen, Capitalschulden zu machen; 1.) wenn sein Staat unordentlich administriret, oder mit den Staatseinkünften liederlich gewirthschaftet wird; und 2.) wenn ein unvorgesehener Nothfall entstehet, in welchem zur Rettung beträchtliche Summen erfordert werden.

§. 148.

Der erste Fall ist leider! sehr gemein, der andere aber rarer oder seltener. Ein gut administrirter Staat hat weder Capitalien noch Zinsen nöthig, sondern die Aufnahme der Capitalien ist allezeit ein Staatsgebrechen, welches ein anderes eben so grosses ja noch grösseres Staatsgebrechen voraussetzet; wenn nemlich alles in Confusion ist, und die Sachen des Regenten so übel gehen, daß er nicht anders mehr auskommen kann, als durch Leihen, Anticipationen, neue Auflagen und dergleichen, wodurch er lediglich und nur in so weit ein wenig Luft auf einer Seiten bekommt,

kommt, um auf der andern Seiten desto tiefer in die Unordnung zu fallen.

§. 149.

Die Sache ist gar leicht zu begreifen. Wenn zum Exempel ein Staat hundert tausend Gulden Einkünfte hat, welche bereits zwischen der Nothdurft des Regenten und des Landes solchermassen eingetheilet sind, daß nichts davon übrig bleibet, und der Regent schreitet nur alle Jahre ein wenig über die Schranken seiner Ordnung, so muß er, wenn er es nicht an der Besoldung seiner Leute als einen Liedlohn will fehlen lassen, Capitalien aufnehmen, oder doch bey Lieferanten und Kaufleuten grossen Credit machen, welche die Provision und Zinsen nach advenant, als sie bis zur Bezahlung warten zu müssen glauben, auf die Waaren schlagen. Wenn er nun nach und nach hundert tausend Gulden zu fünf pro hundert schuldig wird, so kann er schon nicht mehr als fünf und neunzig tausend Gulden Revenuen haben oder rechnen, und gehen mithin fünf tausend Gulden von seiner Nothdurft und Erforderniß ab. Diese fünf tausend Gulden, und wohl noch mehr, wenn er fort-

fäh-

fähret, über die Schranken seiner Ordnung zu schreiten, oder sonsten sich ein nicht vorgesehener Nothfall darzu schläget, muß er wieder auf fünf pro hundert borgen, und nehmen mithin die Schulden alle Jahre zu, die Revenuen aber ab, bis endlich der Credit auch aufhöret; alsdenn machet man Waaren- und Negotienschulden, und endlich leget man sich gar aufs betrügen, und wird nothwendig der Regent samt den betrogenen Creditoribus und Unterthanen arm.

§. 150.

Ich habe auch gesehen, daß man in einem solchen verwirrten Staate einen Entrepreneur aufgestellet hat, welcher dem Regenten die Revenuen sowohl an Gelde, als auch allen bey Hof erforderlichen Naturalien von halb- zu halben Jahren gegen sechs pro hundert jährlichen Zins, und ein und einen halben Gulden vom hundert sogenanntes Douceur anticipiren muste, und dagegen Anweisungen an die Aemter und Steuern bekame. Zum Exempel, der Entrepreneur zahlte den ersten Januarii dem Landesherrn fünf und zwanzig tausend Gulden, hiervon zoge er

gleich

gleich dreyhundert und fünf und siebenzig Gulden Douceur ab, und bekame der Herr nur vier und zwanzig tausend sechs hundert und fünf und zwanzig Gulden. Nebst dem hatte derselbe an Naturalien auf ein halbes Jahr etwa zehn tausend Gulden geliefert, welche er schon nach seinem Mercantilnutzen von wenigstens sechs pro hundert höher angesetzet, und das Douceur von ein und einem halben Gulden vom hundert darzu geschlagen hatte, welches abermals sieben hundert und funfzig Gulden ausmachet, folglich dem Herrn an gelieferten Naturalien nicht mehr als neun tausend zwey hundert und funfzig Gulden verbliebe; auf diese fünf und dreyßig tausend Gulden zusammen bekame derselbe eine Anweisung an die Aemter von sechs und dreyßig tausend und funfzig Gulden, hatte mithin dieser Entreprenneur an seinen effective gelieferten drey und dreyßig tausend acht hundert und fünf und siebenzig Gulden in einem halben Jahre zwey tausend ein hundert und fünf und siebenzig Gulden Profit, der Herr aber so viel NB. Schaden, welches, ob es gleich nur den Nahmen von sechs pro hundert hat, wirklich über sieben und einen halben Gulden

pro hundert ausmachet; die auf die gelieferte Waaren geschlagene Provision, oder vielmehr das Mercantilinteresse nicht gerechnet, welches vielleicht durcheinander genommen sich auf zehn und mehr pro hundert belaufen haben mag; zu geschweigen derselbe eben dieses bey den Aemtern empfangene Geld mit warmen Händen dem Herrn gegen Abzug ein und einen halben Gulden vom hundert Douceur wieder anticipirte, mithin jährlich neun Gulden vom hundert, ohne die Waarenprovision und das Mercantilinteresse zu rechnen, Profit ziehen konnte, der Herr aber hierdurch seine eigene Revenuen auf die verdammlichste Art wucherlich verzinsen muste; (und dieses war NB. ein Cammer-Project). Wenn ich nun die oben angesetzte Basin von hundert tausend Gulden jährlicher Revenuen nehme, die auf solche Art theils im Gelde, theils in Naturalien anticipiret werden, so büsset der Regent, wenn man nur eine ganz leidliche Waarenprovision darzu schläget, jährlich an seinen Revenuen wirklich über zehen tausend Gulden ein, welche er, wenn der Aufwand mehr erfordert, oder sich sonsten ein Nothfall darzu schläget, abermalen auf fünf, sechs oder mehr pro hundert leihen,

und

und seine Revenuen noch mehr schwächen muß. Wie wenige Jahre werden erfordert, daß ein solcher Regent gänzlich zu Grunde gehen muß?

§. 151.

Es giebt gewisse Pansophisten, welche behaupten, daß ein Regent ohne Schulden nicht seyn, und ein Staat ohne verzinsliche Capitalien nicht gefunden werden könnte; mehrentheils aber sind solches entweder Schmeichler, welche den Passionen des Regenten auf eine niederträchtige Art recht sprechen, oder sie sind Argonauten und selbst Wucherer, welche theils ihr eigen Geld durch fremde Canäle, theils fremdes und auf leidliche Zinsen aufgenommenes Geld durch ihren Canal dem Landesherrn auf starke Zinsen darleihen, und sich selbst dadurch bereichern.

§. 152.

Oft sind es gar die Herren Cameralisten, oder andere vielgeltende Diener, welche den Staat vorhero in solche dürftige Umstände gesetzet, oder wohl gar ruiniret haben, so daß der Regent über ihren Beystand noch froh seyn zu müssen scheinet; aber beschämt würden

sie werden, wenn sie dergleichen Maximen in einer florisanten Republick, oder in einem Staate, wo des Regenten Revenuen vollkommen frey und unbelästiget sind, an den Mann bringen wollten. Ja eben dergleichen Leute, welche dem Regenten das Aufnehmen der Capitalien und deren Verzinsung so leicht und nothwendig machen, wenn sie keine Mittel mehr wissen, neue Auflagen zu erdenken, neue Capitalien aufzubringen, und solche auf sichere Fonds anzuweisen, sind es, welche dem Regenten alsdenn schmeicheln, er sey gar nicht schuldig, die Schulden alle zu bezahlen, man solle die Creditores laufen lassen, besonders in teutschen Ländern, wo Allodia und Feuda, Majorate und Familien-Fideicommissa unterschieden, und ein höchster Richter erkennet werden muß; da es denn zu Processen kommt, wobey sie abermalen ihren Conto reichlich finden, und wenn die Sache zum Nachtheil des Regenten, wie es gemeiniglich geschiehet, und nach aufgewandten grossen Unkosten, welche abermals die Revenuen vermindern, und doch an dem Schulden-Etat nichts gewinnen, fehl ausschläget, die Schuld auf den Richter schieben, u. s. f.

§. 153.

Aus dieser trüben Quelle fliessen ferner die Cessiones bonorum, oder der Provinzen, Sequestrationes, Localcommissiones, Rabatte mit den Creditoribus, kostbare Liquidationes, und so ferner, wodurch dergleichen Rathgeber ebenfalls ihren Schnitt zu machen wissen, der Regent aber einem armen banqueroutirten Kaufmann nicht unähnlich gemacht wird. Denn niemand kann lange Zeit Capitalien auf grosse Zinsen und Douceurs aufnehmen, und häufen, ohne sich in die Nothwendigkeit zu setzen, entweder mit der Zeit bonis zu cediren und sich insolvent zu erklären; oder wenn es ein souverainer Herr ist, die Creditores nach Möglichkeit aufzuziehen, da denn nicht selten einer nach dem andern verdirbt. In beyden Fällen ist so wenig Billigkeit als Ehre; zu geschweigen dadurch, daß ein Regent aus Noth mit seinen Revenuen wuchern lassen muß, der Wucher im ganzen Lande Mode wird, und nach und nach alle Unterthanen verarmen.

§. 154.

Ein weiser Regent, der die Ordnung liebet, seine Ausgaben nach seinen Revenuen abmisset, sich alle Jahre einen Wirthschafts-Etat machet, die Revenuen ohne Anticipirung abwartet, und sich allezeit auf einen proportionirten Ueberschuß leget, um sowohl deren Eingehung abwarten, als einigen Nothfällen begegnen zu können, hat niemalen nöthig, verzinsliche Capitalien aufzunehmen. Wenn aber ein Herr (dergleichen allerdings zu finden sind) Capitalien bey Particuliers auf drey und vier pro hundert aufnimmet, und solche wieder auf sechs pro hundert ausleihet, mithin sich aus dem Wucher eine Revenue machet, dieses ist billig zu verdammen und zur Tyranney zu rechnen; es wäre denn, daß man den überschiessenden Profit zu gewissen heilsamen Landesanstalten, Armenhäusern, und dergleichen, anwendete, da denn eine dergleichen herrschaftliche Banco in so fern zu entschuldigen ist, in so fern dadurch das Geld bey seiner Circulation inner Landes erhalten wird. Hieher rechne ich auch, wenn man Capitalien zu vier, fünf, sechs pro hundert aufnimmet, und damit

Lotte-

Lotterien auf zwanzig und mehr pro hundert fundiret; wie denn besonders die bekannten welschen Lotti ein schädlicher Geldsauger für alle Staaten sind, und billig ausgerottet werden sollten.

§. 155.

Entstehet aber erstlich ein Nothfall, zu dessen Abwend- und Rettung Capitalien aufzunehmen erfordert wird, so hat ein Regent, der ordentlich lebet, allezeit Credit genug, so viel auf ganz leidliche Conditionen zu bekommen, wird ihm auch wohl gar von seinen Unterthanen unverzinslich auf terminliche Abzüge vorgeschossen und auf des Landes Credit geliefert, bisweilen auch als ein don gratuit, oder Subsidium charitativum gänzlich überlassen und geschenket.

§. 156.

Was zweytens den Staat selbst anbelanget, so erhellet schon aus dem vorhergehenden, wie schädlich demselben, zumalen bey einer unordentlichen Haushaltung des Regenten, die Bezahlung grosser Zinsen seyn müsse. Der Wucher ist ein in der menschlichen Be-

gierde gegründetes allgemeines Uebel, welches, wenn es nicht durch eine beständige ohnunterbrochene Wachsamkeit und schier täglich standhaft unterdrücket wird, unter allerhand scharfsinnigen Vorwenden täglich mehr um sich greifet; so bald ein Vasall oder Landesstand, oder sonstige Standesperson, zum Exempel tausend Reichsthaler Revenuen oder Besoldung hat, und sie muß, entweder weil sie mehr verschwendet, oder sonsten ein Nothfall sich ereignet, Capitalien auf fünf oder sechs pro hundert aufnehmen, so nehmen ihre Einkünfte alle Jahre ab, die Schulden aber zu, und sie verfället in kurzer Zeit in die Umstände, wie vorhin von den Regenten gemeldet worden, wo sie nicht gar in das äusserste Elend geräth, und darüber flüchtig werden muß.

§. 157.

Die Zinsen und der daraus entspringende Wucher ist zu allen Zeiten eine Pest für die Staaten gewesen, und auch von den heidnischen Regenten ist sehr darwider geeifert worden. Als Cato Censor von jemand gefraget wurde, was er von dem Wucher

halte,

halte, quid foenerari? so gabe er fragend zur Antwort: quid hominem occidere? Cic. l. 2. de offic. In Taciti annal. l. 6. p. m. 150. ist eine sehr merkwürdige Stelle von dem Wucher zu lesen: Interea, (nemlich zur Zeit des Kaisers Tiberii) magna vis accusatorum in eos irrupit, qui pecunias foenore auctitabant, adversum legem Dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, quia privato usui bonum publicum postponitur: Sane vetus urbi funebre malum, & seditionum discordiarumque creberrima causa eoque cohibebatur, antiquis & minus corruptis moribus: Nam primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario foenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur. Dein rogatione tribunitica ad semuncias redacta: postremo vetita usura, multisque Plebis scitis obviam itum fraudibus, quae toties repressa miras per artes rursum oriebantur, Gracchus Praetor multitudine periclitantium subactus, retulit ad senatum, trepidique Patres (neque enim quisquam tali culpa vacuus)

cuus) veniam a Principe petivere, & concedente, annus in posterum sexque menses dati, queis secundum jussa legis, rationes familiares quisque componetur &c. Donec tulit opem Caesar, disposito per menses millies sestertio, factaque mutuandi copia, sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset. Sic refecta fides, & paulatim privati quoque Creditores reperti, &c. acribus, ut ferme talia initiis incurioso fine. In dieser Stelle ist zugleich das Mittel enthalten, wodurch dem Einwurf zu begegnen, daß durch die Aufhebung der Zinsen ein jeder sein Geld im Kasten behalten, und die Bedürftigen verderben lassen würde; zu geschweigen wenn keine oder nur geringe Zinsen statt hätten, es auch nicht so viele Dürftige geben würde; inmassen durch die grossen Zinsen eben so viel Familien verarmen, mithin auch ein mittelmäßiger Fond des Staats hinreichend seyn würde, den Geldbedürftigen unter die Arme zu greifen.

§. 158.

§. 158.

Hierzu würde auch viel beytragen, wenn genaue Aufsicht getragen, und verhütet würde, daß die Unterthanen auswärts weder Capitalien ausleihen, noch aufnehmen dörften, ausser in gewissen Fällen, nach dem Ermessen des Landesherren; wo alsdenn doch dem Ausleiher ein gewisses pro hundert unter dem Nahmen einer Capitalsteuer aufgeleget werden könnte; besonders wenn im Lande ein besonders Leihhaus errichtet und fundiret ist, als wodurch nicht nur das Geld im Lande behalten wird, sondern auch den Bedürftigen auf alle Nothfälle Beystand und Hülfe geleistet werden könnte; auch über dieses noch Feuer-Assecuranzsocietaeten und Generaldamnifications-Anstalten wider die Unglücksfälle gemacht würden.

§. 159.

Vorschußcassen, Waarenniederlagen und Verschleißbeförderung, Zolleinrichtungen, gute Verfügungen wegen der Landesproducten, der Verarbeit- Verwehrt- oder Umsetzung, Manufacturen, Fabricken, Vorrathshäuser

roher

roher Materialien, und dergleichen, sind lauter kräftige Mittel, dem Wucher zu steuern und Einhalt zu thun, wenigstens die Capitalzinsen auf ein sehr leidliches herunter zu bringen.

§. 160.

Es ist ein richtiger Satz, welcher wenig Widerspruch und Ausnahme leidet: Ein Land, wo die Zinsen geringe sind, ist reich, hat Credit und ist gut administriret: Ein Land hingegen, wo die Zinsen hoch gestiegen sind, ist mehrentheils arm, hat schlechten Credit und ist übel administriret. Und warum soll ein Capitaliste, der nichts arbeitet, als nur sein Geld zehlet, sein Vermögen auf fünf, sechs und mehr pro hundert nutzen, da ein Handwerks- und Bauersmann mit aller seiner schweren Arbeit, und bey der täglich über seiner Arbeit schwebenden Gefahr eines ganzen Jahrsverlusts sein Vermögen an den meisten Orten kaum auf zwey oder zwey und einen halben pro hundert nutzen kann? Billiger wäre es, wenn letztere ihr Vermögen auf sechs pro hundert, erstere aber nur auf zwey oder drey pro hundert nutzen dörften, wodurch

durch viele Müßiggänger zu Anschaffung unbeweglicher Güter, oder zu Treibung Handels und Wandels aufgemuntert, und beyde im Nutzen höher getrieben werden würden, welches alles durch Abschaffung des Wuchers und Heruntersetzung der Zinsen bewirket werden kann.

§. 161.

Anlangend drittens den Feldbau, so ist eben dieser als die Quelle aller Reichthümer und Nahrungsmittel im Lande, der Gegenstand, durch welchen der Wucher einem Staate den grösten Schaden bringen kann, und worauf ein Regent sein Hauptaugenmerk richten sollte. Der Kaiser Augustus liehe seinem Landvolke ohne Zinsgeld aus, ut foenore diminuti plurimum agrorum pretiis accesserit, Sueton. in ej. vit. c. 41. um den Wucher abzustellen, und die Feldgüter, welche die verzinsliche Capitalien und Zieler- oder Tagezeitencontracte völlig in Unwerth gebracht hatten, wiederum in ihren ordentlichen Werth zu bringen.

§. 162.

Es ist ein blosses Vorurtheil, wenn man glaubet, der Werth der Feldgüter stecke und bestehe in dem laufenden Kaufrechte, inmassen in einem Lande, wo die Feldgüter recht theuer bezahlet werden, die meisten Innhaber zu Grunde gehen; sondern der wahre Werth ist darinne, wie sich die Innhaber derselben besser oder schlechter davon ernähren können. Wenn ein Landmann zum Exempel ein Feldgut besitzet, welches nach dem in Teutschland dermalen schier allenthalben herkömmlichen Anschlag ihm drey pro hundert einträget, und ihn sechs tausend Gulden im Ankauf gekostet hat, und er wird nach und nach drey tausend Gulden schuldig, soll aber diese mit sechs pro hundert verzinsen, so bleibt ihm nichts übrig zu seiner Subsistenz, sondern er muß alle Jahre mehr Schulden machen und endlich sein Gut abgeben; zu geschweigen er für Sorgen und Kummer nicht Zeit hat, auf die Bau- und Besserung seines Guts zu denken; denn für jede hundert Gulden, die ein Landmann schuldig wird, gehen ihm an seinem Vermögen zweyhundert Gulden ab, und für jede sechs pro hundert

gehet

gehet ihm der Gewinst von zweyhundert Gulden verlohren; der sich ereignen könnenden Unglücksfälle gar nicht zu gedenken.

§. 163.

In einigen Provinzen Teutschlandes dörfen die Juden von den Unterthanen im Handel acht bis zehn pro hundert Zins nehmen, und mit unbeweglichen Gütern handeln. Hierdurch wird der Ruin des Feldbaues und des Landvolks folgends um so viel Jahre eher befördert; denn es kaufet zum Exempel ein Jude einen Acker für vier hundert Gulden baar Geld, diesen darf er gleich wieder einem Unterthanen auf Zieler- oder Tagzeiten um ein Drittheil theurer verkaufen, folglich für fünf hundert und drey und dreyßig Gulden und zwanzig Kreuzer, auf vier Zieler, jährlich hundert und drey und dreyßig Gulden und zwanzig Kreuzer mit acht pro hundert Zinsen zu bezahlen; muß mithin der Bauer das erste Jahr zwey und dreyßig Gulden Zins geben, und nutzet doch dem Acker nur höchstens auf funfzehn Gulden, nach Abzug aller Unkosten; mithin frisset ihm dieser Acker, an statt er glaubet, sein Vermögen vergrössert zu haben,

von seinem übrigen Vermögen, oder wenigstens von seinem Gewinst, gleich das erste Jahr siebenzehn Gulden weg, und das Ziel bleibt ihm doch noch zur Last; wenn er nun das Ziel samt dem Zins in Summa hundert und fünf und sechzig Gulden und zwanzig Kreuzer bezahlen soll, so nimmt er bey einem andern Juden, um eine volle Zahl zu machen, zwey hundert Gulden zu sechs pro hundert auf; bekommt aber nicht mehr baar Geld, als hundert und fünf und sechzig Gulden und zwanzig Kreuzer, das übrige muß er an alten Kleidern, verdorbenen Waaren, oder schlechtem Vieh annehmen, und die Bäuerin muß der Jüdin noch wohl darzu eine Quantität Butter, Milch, Hüner, Gänse und dergleichen in den Kauf geben, oder der Jude hängt dem Bauern einige Stück Rindvieh statt der Interessen in einem hohen Bestand auf. Auf diese Art gehet es alle Jahre fort, und der Bauer muß nothwendig verderben.

§. 164.

Es lässet sich hieraus leicht abnehmen, in wie weit die an einigen Orten vorhandene Verordnung, daß ein Landmann sein Vermögen

mögen bis auf dreyviertel im Werth verhypotheciren dörfe, mit diesen wucherlichen Händeln bestehen kann? welches alles cessiren müste, wenn die Zinsen auf drey pro hundert herunter gesetzt würden. Inzwischen da es heutiges Tages schon so weit kommen ist, daß die Faulheit sechs pro hundert, der Fleiß und die Arbeit aber nur drey pro hundert einträget; so sollte man wenigstens den Juden den Güterhandel verbiethen, und keinen Unterthanen erlauben, Aecker und dergleichen zu kaufen, wenn einer nicht zum wenigsten zwey Drittheil an dem Kaufschilling baar erlegen, und vor der Obrigkeit zeigen kann, daß er den Rest der Zieler, ohne sein Hauptgut zu belästigen oder anzugreifen, zahlen könne. Daher kommt es, daß die unbewegliche Güter und der Feldbau so verächtlich gehalten werden, weil man mit schwerer Arbeit kaum drey pro hundert und das mit grosser Gefahr erzwingen kann; dahingegen ein Capitaliste mit der grösten Sicherheit hinter dem Ofen sechs pro hundert gewinnet.

§. 165.

Der Einwurf, daß ein Capitaliste grössere Gefahr hätte, als der Güterbesitzer, inmassen jener ein Capital mit den Zinsen verliehren könnte; dieser aber bey den grösten Unglücksfällen doch den Grund und Boden behielte, mithin auch billig sey, daß jener für seine Gefahr in compensationem auch mehr Nutzen habe, und so ferner, ist eine pure Chicane, und leicht zu heben, wenn man erweget, daß eben die Gefahr des Capitalverlusts gröstentheils von den grossen Zinsen und dem Wucher herkommet, inmassen der Bauer dadurch, daß er mehr zinsen muß, als einnimmet oder Nutzen ziehet, nicht solvend wird; und da die meisten Capitalien auf die unbewegliche Güter versichert werden, so existiret auch die Gefahr des Capitalverlusts nicht eher, als wenn die Hypothec oder die unbewegliche Güter in Abgang kommen, der Debitor muß aber allezeit erst verderben, ehe der Creditor über den Verlust schreyen kann; folglich ist die Gefahr bey den unbeweglichen Gütern allezeit eben so groß, als bey den Capitalien; und wenn der Bauer weder Zinsen noch Capitalien mehr zahlen kann, so helfen ihm

ihm auch seine Güter nichts mehr, oder eben so wenig, als wenn ein Capitaliste sein Geld im Kasten einsperret.

§. 166.

Was endlich viertens die Gewerbe und Commercien betrift, so hat es in Ansehung der Handwerksleute einerley Beschaffenheit, wie mit dem Landmanne, ausser daß mit den Waaren, rohen Materialien und dem Gelde bey den Handwerkern wegen ermangelnder Sicherheit der Wucher in der Stille noch höher getrieben wird. Denn wenn ein Handwerksmann rohe Materialien auf Credit nimmet, so sind solche schon vorhin sehr hoch angeschlagen, und er muß den Geldbetrag bisweilen noch mit sechs pro hundert verzinsen. Diesen Verlust muß er wieder herauszubringen trachten; er macht dahero seine Waare gut ins Auge, aber leicht und undauerhaft, schlägt die Zinsen auf die Waaren, und betrüget das Publicum damit. Ist seine Profeßion übersetzt, so muß er seine Arbeit eben so wohlfeil geben als andere, die ihre Materialien ums baare Geld folglich wohlfeiler anschaffen können; dadurch gehet er in kurzer

Zeit zu Grunde, und fällt dem gemeinen Wesen zur Last.

§. 167.

Neben Heruntersetzung der Capitalzinsen auf drey pro hundert und Abstellung alles Wuchers und dessen heimlichen Kunstgriffen, auch Aufrichtung guter Manufacturen, Fabricken, Niederlagen, Magazine, Vorschußcassen, einer Leihe-Banco, und Damnifications-Anstalt, könnte diesem Uebel noch nachdrücklicher begegnet werden, wenn eine Policey von Zeit zu Zeit den Preiß der rohen Materialien sowohl, als die Arbeit der Profeßionisten visitirte und taxirte, u. s. w.

§. 168.

Das Commercium und die Handelschaft endlich, welches eine schier eben so reiche Quelle des Staatsvermögens ist, als der Feldbau, erfordert besonders, von den Mißbräuchen, welche die Gewinnsucht eingeführet hat, gereiniget zu werden. Ein guter Regent machet sich deßfalls besondere Regeln. Er weiß, daß das Publicum durch den Ruin der Kaufleute grossen Schaden leidet, und daß

Treue

Treue, Glauben und Credit die Seele des Commercii sind, welche die Banqueroute verhindern, wenigstens seltener machen können. So bald ein Kaufmann anfänget, Capitalien auf Zinsen, und zumalen auf fünf oder sechs pro hundert aufzunehmen, so ist es schier ein untrügliches Kennzeichen, daß er bald zu Grunde gehet, und andere mehr in seinen Banquerout mit verwickeln muß; und man kann von solchen Kaufleuten nicht eher als nach ihrem Tode urtheilen, ob sie in der That etwas im Vermögen gehabt, oder nur auf fremden Credit trafiquiret haben. Ein Kaufmann, der mit fremden verzinslichen Capitalien handelt, muß ein Betrüger seyn; denn er muß die Zinsen auf die Waaren schlagen, und hat er an einem Negotio einen beträchtlichen Gewinst, so muß er solchen mit seinen Creditoribus theilen; hat er aber einen Verlust, so ist er durch die Sorge und Wachsamkeit seiner Creditorn dem Ruin schon ganz nahe; dahingegen ein Kaufmann, der mit seinem eigenen Vermögen trafiquiret, sowohl den Gewinst allein geniessen, als auch bey einem Verlust ruhig bleiben kann, mithin derselbe, ob er gleich nur kleine Ne-

gotia führet, auch aufrichtiger, billiger, folglich dem gemeinen Wesen viel nützlicher ist, als der gröste Negotiant mit fremden Geldern.

§. 169.

Die Zinsen und der Wucher sind durch zweyerley Wege in das Commercium eingeschlichen, theils durch die Unvorsichtigkeit, theils durch die übertriebene Gewinnsucht einiger Kaufleute. Einige lassen sich ganz unvorsichtig und verwegen in grosse aber böse Negotia ein, woraus sie hernach nicht anders als durch Capitalsaufnahme sich retten, und doch selten dem Banquerout echappiren können, besonders wenn sie grosse Zinsen geben müssen; und weilen bey solchen desperaten Fällen die Capitalsaufnahme in aller Stille geschehen muß, so hat auch der enormste Wucher Platz, um sich zu greifen. Andere entrepreniren aus Begierde, um bald reich zu werden, die grösten Negotia, und vergrössern ihren eigenen Fond durch fremde Gelder gegen Assecurationes. Wenn sie Gedult und Mäßigung hätten, so würden sie ihren Zweck sicherer und gewisser, wiewohl etwas später erreichen; aber die Gewinnsucht

ver-

verführet sie, und weil es einigen auf diese Art gerathen, so folgen ihrer mehr dergleichen Exempel, und unternehmen alle ihnen vorkommende Negotia, ob sie schon dem Staate und dem gemeinen Wesen nachtheilig sind.

§. 170.

Es giebt noch heutiges Tages Städte, wo das Commercium in blühenden Umständen ist, auch die Kaufleute im Nothfall Gelder auf ihren Credit bekommen, und man doch im Commercio von keinen Zinsen etwas weiß; ein jeder handelt daselbst mit seinem eigenen Fond, ausser daß einige unter sich Mascopeyen haben. Wenn man mir entgegen setzet, daß der Nutzen des Staats oft erfordere, grosse Entrepriesen zu machen, und aus den engen Schranken des Commercii, welches mit dem eigenen Fond eines Particuliers genug hat, zu weichen, so gebe ich solches zwar zu, widerspreche aber, daß zu den grossen Entrepriesen die verzinsliche Capitalien nöthig sind; vielmehr solche durch die Zinsen gar leicht ins Stecken gerathen können, und behaupte, daß man mit grösse-

rer Sicherheit dergleichen grosse Entrepriesen einer Gesellschaft von etlichen geschickten und reichen Negotianten übergiebet, als einem einzigen, dessen Hauptvermögen nur im Credit bestehet, und der in Hofnung zu reussiren sich tief in Schulden stecken muß. Ich setze dabey voraus, daß ein von klugen, ohninteressirten redlichen Männern besetztes Commerciencollegium vorhanden seyn muß, in welchem dergleichen wichtige Entrepriesen müssen tractiret, berathschlaget und dirigiret werden.

§. 171.

Mehr dergleichen Wucher und Betrug zu verhindern, ist eine Landesverordnung so nothwendig als nützlich, daß den Kindern, so lange sie unter der Aeltern Gewalt oder Vormundschaft stehen, weder verzinsliche noch unverzinsliche Capitalien bey Strafe des Verlusts sowohl des Capitals als eines Drittels Superplus geliehen werden, und dergleichen Creditores kein Recht zu klagen, und solches wieder zu fordern haben sollten, wenn auch gleich der Debitor nach dem Tode seiner Aeltern, oder nach erlangter Majoren-

rennität die Schuld vom neuen anerkennet, oder eine Novation gemacht hätte; und wenn er solche auch wirklich bereits bezahlet hätte, so sollte derselbe doch die Summam als indebite solutam einklagen, oder der Richter solche ex officio confisciren dörfen; und dieses müste auch auf die Waarenschulden erstrecket werden.

§. 172.

Den höchsten Grad des Betrugs und Wuchers erreichet der Contractus Mohatrae, oder das Negotium, welches die Italiäner lo stocco nennen. Dieses verdammliche Geschäfte bestehet in folgenden: Wenn einer in der Noth ist, und suchet zum Exempel ein Capital von tausend Gulden, so werden ihm zwey tausend Gulden angebothen, mit der Condition, daß er nur fünf hundert Gulden baar Geld, und darneben für tausend und fünf hundert Gulden allerhand Waaren bekommen, alsdann eine Obligation à sechs pro hundert verzinslich, oder Wechselbriefe ausstellen solle; die Waaren werden in einem dreyfach hohen Preiß angeschlagen, sind mehrentheils verlegen und

 schlecht,

schlecht, und wenn der Debitor solche wieder verkaufet, so bekommt er statt tausend und fünf hundert Gulden, kaum zwey oder drey hundert Gulden dafür; oder wenn die Waaren zwar gut und gangbar, aber doch in einem enormen Preiß angeschlagen sind, so ist der Darleiher wohl gar mit einem Proxeneten, den er dem Debitori recommendiret, einverstanden, welcher ihm solche um ein Bagatel wieder abkaufen muß. Auf solche Art verkaufet ein Wucherer seine Waaren oft drey, vier und mehrmal, und gewinnet tausend pro hundert. Manchesmal heisset es auch halb Geld und halb Waaren; da denn der Schaden und Verlust etwas geringer ausfällt. Verdienet dieses Geschäfte nicht allerdings, einem Strassenraub und öfentlichen Diebstahl gleich geachtet, und peinlich behandelt und gestrafet zu werden?

§. 173.

Auch erfordert nicht nur der öfentliche Credit eines Staats, sondern auch Treu und Glauben in allen Ständen, daß gegen Banqueroute und Fallimenter die nachdrücklichste Gesetze und Verordnungen gemacht werden.

Ban-

Banquerout werden gemeiniglich Leute, wenn sie üppig leben, und mehr als sie erwerben können verzehren, schöne Häuser bauen und meubliren, kostbare Gärten anlegen und unterhalten, ihre Familien über ihren Stand mit kostbaren Kleidern prangen lassen, prächtige Equipagen führen, sich in viel Hazard und unsichere Geschäfte leichtsinnig einlassen, und überhaupt mehr als sie im Vermögen haben, an Geld und Waaren aufborgen, sodann gemeiniglich austreten, und dadurch ihren Nächsten unschuldigerweise in Schaden und wohl gar in Ruin, und die Commercien, so im Lande getrieben werden, in üblen Ruf setzen, und so weiter, und nach dem Codice Fridericiano wird derjenige ohne weitere Untersuchung für einen offenbaren Banqueroutirer geachtet, der flüchtig wird, und abwesend sich zur Behandlung offeriret und dadurch seine Creditores, wenn sie nicht alles verliehren wollen, zum Vergleich zu zwingen suchet. P. IV. g. Sect. 3. §. 194. Wenn aber ein Debitor die Beneficia juris ergreiffet, von seinen Gütern und Effecten aber etwas hinterlistigerweise verschweiget, oder hinterhält, so wird er pro falsario oder den

Ban-

Banqueroutirern gleich gehalten, der Ueberrest seines Vermögens auch confisciret; ib. §. 169. Ein Kaufmann, der notorischermassen zu viel hazardiret, oder von dem Vorfall inner Jahresfrist keine Balance gezogen, oder die gezogene Balance seinen Creditoribus oder vor Gericht nicht angezeiget und Zahlungsvorschläge gethan; oder wenn ein Debitor seine gehabte Unglücksfälle nicht in Continenti klar erweiset, wird ebenfalls als ein Banqueroutirer declariret und behandelt; ib. S. 4. §. 193. Und dergleichen Banqueroutirer werden als Diebe, Falsarii und Spitzbuben nicht nur ohne weitere declaratorische Sentenz für unehrlich gehalten, ihrer habenden Aemter und Innungen verlustig und derselben auf ewig unfähig, sondern auch nach Beschaffenheit der Grösse des Banquerouts zum Pranger, ewigen Gefängniß oder Festungsarbeit, zur Fustigation und Relegation, oder wenn das Verbrechen gar zu enorm ist, zum Galgen condemniret; S. 3. §. 157. und wird zugleich civiliter und criminaliter wider ihn verfahren. Ein flüchtiger wird per proclama citiret, mit Steckbriefen verfolget, auch durch die Ministres

und

und Gesandten an auswärtigen Höfen zum extradiren verlanget, und wenn er nicht zu bekommen, nach vollkommen geschlossenen Process in effigie an den Galgen gehencket, und solches in die öffentliche Zeitungen gedruckt, folglich der ganzen Welt publiciret, ib. S. 3. §. 161. Die Weiber, welche den Männern zum unnöthigen depensiren Gelegenheit geben, oder für sich übermäßigen Pracht treiben, oder sonsten mehrers als die Interessen von ihrem eingebrachten Vermögen betragen, oder hauswirthlich entbehret werden könnte, verthun, sind ihrer weiblichen Wohlthaten und Freyheiten, jedoch nach vorläufigen Beweiß der Gläubiger, verlustig; §. 171. Wenn und wie die Kauf- und Handelsleute eine Balance ihres Vermögens ziehen sollen; §. 170. wo auch Sect. 6. §. 169. verordnet ist, daß ein Schuldner, sonderlich ein Handelsmann, wenn er bey Nachsehung seines Vermögens oder gezogenen Balance, welche er alle Jahre ziehen muß, ehe er noch von seinen Creditorn gedränget wird, dasselbe zureichend befunden, binnen sechs Wochen nach gezogenen Calculo, welche Zeit er allenfalls eidlich bestärken muß, solches in seinem foro

ordi-

ordinario anzeigen, und ein Inventarium seines ganzen Vermögens übergeben solle; und so weiter.

§. 174.

In Portugall ist zu Verhütung des Betrugs und der langwierigen Processe bey den Banquerouten noch erst Anno 1756. ein neues Gesetz promulgiret worden, kraft dessen muß ein jeder verunglückter Kaufmann, der sich genöthiget siehet, einen Banquerout zu machen, seine Handelsbücher und Schriften vor das Kaufmanns-Directorium bringen, und alle seine Activa und Passiva richtig angeben, so fort sein gehabtes Unglück, geführtes Negotium und Haushaltung beweisen. Hierauf macht das Kaufmanns-Directorium in den öffentlichen Avis-Blättern kund, das der und der fallit worden, und seine Creditores binnen Monathsfrist sich melden, und ihre Anforderungen an ihn rechtfertigen sollen; da alsdenn, ohne einem einzigen Creditori den Vorzug zu geben, ausser den Zollstätten, denen ihre Gebühren voraus bezahlet werden, der Fallite zehen pro hundert bekommet, der Ueberrest aber pro rata

unter die Creditores vertheilet wird. Man siehet den Falliten an, als wenn er an dem Tage seines Banquerouts gestorben, hernach aber wieder auferstanden wäre, damit er seine Handelschaft vom neuen frey anfangen könne, und nicht genöthiget sey, die vorigen Schulden zu bezahlen, oder sich mit seinen vorigen Creditoribus in irgend einen Rechtshandel einzulassen. Sollte man nicht vermuthen, daß dieses Gesetz dem Betrug eine sichere und gesetzliche Schutzwehre seyn könnte?

§. 175.

In Genua ist ein besonderes Gesetze, vermöge welchem die Kinder derjenigen, welche bey ihrem Leben nicht solvendo gewesen, und nach ihrem Tode weniger Vermögen als Schulden hinterlassen haben, von allen Ehrenstellen, und besonders von dem grossen Rath ausgeschlossen sind, es sey denn, daß sie die Schulden ihrer Aeltern bezahlen. Auf der Billigkeit, in Ansehung des Commercienwesens, mag dieses Gesetz zwar wohl beruhen, und hat es die besondere Wirkung, daß es unter den Negotianten Treu und Glauben befestiget, den Credit erhält, sowohl für den

Ma-

Magistrat als für die Republick selbst; es kann aber meines Erachtens sowohl mit dem göttlich- natürlichen, als mit dem bürgerlichen Gesetze, ne filius pro patre, gleichwohl nicht bestehen. Uebrigens verdienet der Vorschlag, den Jean de Witt in seinen Mem. ch. 15. p. m. 75. u. f. sowohl wegen Steuerung der Banqueroute, als schleuniger Justizadministrirung in Kauf- und Handelssachen giebet, nachgelesen zu werden; ob gleich in solchem viel hartes mit vorkommt, welches ausser der Republick Holland und andern grossen Handelsplätzen, in Teutschland schwerlich zu appliciren seyn dörfte; so wäre doch zu wünschen, daß nach dieser Norm allenthalben Gesetze wegen des Betrugs etabliret würden.

§. 176.

Endlich ist bey Executionen in Schuldensachen grosse Behutsamkeit zu gebrauchen, damit ein Richter weder zu strenge, noch zu milde verfahre. Es ist bekannt, daß nach unsern gemeinen Rechten gewisse Sachen von der gerichtlichen Execution sowohl in Schulden- als andern Sachen ausgenommen sind, zum Exempel, Kleider und Hausgeräthe, in

so

so fern solche zur Nothdurft des Schuldners gehören, auch das Werkzeug der Handwerker und Künstler, unter andern auch Schiff und Geschirre, Pferde und Vieh, ꝛc. ꝛc. welche zum Feldbau nöthig sind; vid. Richter, Dec. 5. n. 12. Eben dieses Gesetz hatten die Griechen, von welchen es die zehen Männer nach Rom gebracht haben. Aber Diodor. Sic. l. 1. p. 71. merket hierbey einen grossen Fehler an. Er sagt: die griechischen Gesetzgeber haben zwar verbothen, dem Landmann seine Pferde, Wagen, Pflug, Schiff, Geschirre und anderes zum Ackerbau nöthiges Werkzeug Schulden halber zu pfänden und abzunehmen, inmassen sie es für unmenschlich hielten, dadurch die armen Landleute in die Unmöglichkeit zu setzen, sowohl ihre Schulden zu bezahlen, als sich zu nähren, oder ihre Lebensnothdurft zu gewinnen: zugleich aber haben sie erlaubet, und so gar disponiret, den Landmann selbsten, der solches Werkzeug nöthig hat, und dem zu gut solches von der Execution befreyet ist, Schulden halber in Arest zu nehmen, als wodurch sie in eben dieses Inconveniens verfielen, welches man durch dieses Gesetz hat vermeiden wollen, mithin so-

thanes Gesetz keinen Effect und Endzweck habe. Ueber dieses würden dadurch dem Staate seine Unterthanen entzogen, oder inactiv gemacht, die ihme zugehören, ihme nöthig wären, und die an der allgemeinen Wohlfahrt vor ihrem Theil mit arbeiten helfen müsten; und könne ein Particulier-Glaubiger wegen seiner Privat-Forderung an der Person eines dem ganzen Staate in corpore zugehörigen Bürgers oder Innwohners kein Recht haben; rc. rc. diese Anmerkung des Diodori ist von nicht geringer Wichtigkeit, und kann, cöeteris paribus, auch noch heutiges Tages über die fast allenthalben eingeführte Arestsprocesse gemacht werden.

§. 177.

Endlich ist wohl unwidersprechlich, daß bey einem guten Vorrath von Mitteln, oder bey einem gesammleten Schatz sich auch viele wichtige Werke und Geschäfte zum Vortheile der Commercien unternehmen lassen, wodurch sowohl die Revenuen, als Landesnahrung, und überhaupt der Reichthum eines Landes beträchtlich vermehret werden kann. Es ist aber auf der andern Seiten eben so

gewiß,

gewiß, daß das Geld, welches in den Schatz eingelegt wird, den Commercien und Gewerben des Landes entzogen wird. In so fern die Sammlung eines Schatzes nur Nothfälle, wie auch die Unterstützung der Commercien und des Landnahrungswesens zum Beweggrund hat, ist solches eben so nützlich und löblich, als nothwendig; wo aber der Geitz, oder eine blosse Vergrösserungsbegierde die Triebfeder ist, da ist die Gold- und Silberaufspeicherung eben so verdammlich als schädlich. Alles kommt darauf an, den wievielsten Theil seiner Revenuen ein Regent bestimmet oder bestimmen kann. Es kann oft in einem Lande der zwanzig, vier und zwanzig, ja zwey und dreyßigste Theil der Revenuen zu viel seyn. Wenn aber der achte, vierte, oder gar der dritte Theil zum Schatze bestimmt wird, und dergleichen sammlende Regenten etliche sind; so läßt sich das in der Vorrede angebrachte Paradoxon bald entwickeln, warum der Allgemeinheit des Commercienwesens, und der erstaunlichen Menge des in der Welt vorhandenen Goldes und Silbers ohngeachtet, dennoch allenthalben über den Geld- und Nahrungsmangel so sehr geklaget wird?

§. 178.

Ueberhaupt kommen bey Sammlung eines Schatzes zwey Hauptbetrachtungen vor: oder vielmehr muß der Schatz eines Staats zweyerley seyn: Einer von allerhand Gattung geschickter Menschen, deren sich der Regent zum besten des Staats in allen Fällen bedienen kann, von Lebensmitteln, Kriegsmunition, und von allerhand Arten Naturalien, angefüllte Magazinen, und dergleichen mehr; denn man würde sich betrügen, wenn man glauben wollte, daß ein reicher Geldschatz uns wegen des Mangels dergleichen Naturalien schadlos setzen könnte, und den Ruin eines Staats verhindern würde. Gar viele Exempel bestättigen diesen Satz: man darf nur einen Blick in die alte Geschichte thun. Sardanapalus hinterließ seinen Rebellen und Mördern, nach dem Atheneo, tausend myriaden Talent in Golde, und zehen tausend myriaden Talent in Silber, welches eine fast unaussprechliche Summe ausmachet; und Alexander M. fande beym Dario einen Schatz von vielen hundert Millionen, aber eine schlechte Verfassung. Nicht selten ist ein grosser Geldschatz, den ein junger Regent von sei-

seinen Vorfahrern erbet, das nächste Mittel zu seinem Verderben, wenn die übrige Verfassung schlecht ist. Gemeiniglich verläst er sich auf seinen Schatz, unternimmt grosse unmögliche Sachen, die seine Kräfte übersteigen, hasset den Frieden, verachtet die Freundschaft anderer Staaten, suchet sich zu vergrössern, fänget leicht Krieg an, der ihn, weil der Nachdruck fehlet, wenn der Schatz erschöpfet ist, ins Verderben stürzet.

§. 179.

Der andere Schatz muß an Gelde seyn, jedoch solchermassen, daß dadurch das Commercium und die Nahrungsgeschäfte der Unterthanen nicht incommodirt werden: denn dadurch würde die Quelle der Finanzen verstopfet, und endlich auch das Schatzsammlen von selbsten aufhören. Daher haben einige gerathen, man müste durch einen Ueberschlag, der so accurat als möglich zu bestimmen, eine Balance ziehen zwischen demjenigen Gelde, welches ausser Landes gehet, und zwischen demjenigen, welches von fremden Ländern hinein gehet; und wenn sichs findet, daß mehr Geld hinein als hinaus gehet, so

könne der Regent ohne Nachtheil der Commercien und Nahrungsgeschäfte des Landes alle Jahre so viel Geld in den Schatz legen, als das Quantum des eingehenden Geldes das ausgehende übertrift. Wenn aber mehr Geld aus als eingehet, oder beydes ineinander gerechnet, gleich aufgehet, so sollte der Regent gar keinen Schatz sammlen, sondern nur von einer Zeit zur andern einen Nothpfenning sparen.

§. 180.

Dieser Vorschlag ist in dem ersten Fall ohne Zweifel sehr gut; in dem andern Fall aber haben andere noch ein Mittel angerathen, da der Regent gleichwohl ohne Praejudiz der Commercien und Nahrungsgeschäfte einen ansehnlichen Schatz sammlen könnte; nemlich, der Regent sollte die zum Schatz ersparte Summen unter die Kaufleute und Wechsler seines Staats gegen leidliche Zinsen austheilen, und sich hinlängliche Versicherung geben lassen, daß er das Geld zu allen Zeiten wieder erheben könne: inmassen auf diese Art, und wenn die Versicherungen gut sind, er sich in Nothfällen eben so promt helfen könn-

könnte, als wenn das Geld im Kasten läge; und wenn das Interesse so beschaffen wäre, daß der Kaufmann und Wechsler noch etwas dabey gewinnen könnte, so litte nicht nur das Commercium nichts dadurch, sondern gewienne vielmehr dabey, und würde dadurch sowohl der Regent reicher, als auch die Nahrungsgeschäfte der Unterthanen befördert, folglich mit der Zeit auch der Eingang fremden Geldes vermehret werden.

§. 181.

Wenn es mit der Versicherung sothaner Schatzgelder von Seiten der Kaufleute und Wechsler keine Schwierigkeit setzet, so ist dieses Mittel vortreflich, und man weiß von einem Regenten, der solches viele Jahre mit gutem Nutzen practiciret hat: besonders wenn die Schatzkammer nur in einigen wenigen Millionen Vorrath bestehet; bey grossen Regenten aber, besonders wo das Commercium nicht in den besten Umständen ist, dörfte solches schwerlich angehen: und ist genug, wenn sie sich nur hüten, daß sie bey den Wechslern und Kaufleuten nicht selbst grosse Summen aufnehmen, und ihre eigene Lan-

des Revenuen verzinsen müssen. Ein kleiner Regent aber kann ohne Nachtheil seinen Cassenvorrath auf einen ganzen Jahrgang der Revenuen an baarem Gelde, und auf einen ganzen Jahrsertrag der Einkünfte an Naturalien nach und nach bestimmen und erhalten.

§. 182.

Die Frage aber, ob ein Regent sich selbst in die Commercien, Nahrungsgeschäfte und Gewerbe einlassen möge? wird nach gesunden Begriffen besser verneinet als bejahet. Petrus Gregorius Tholozanus de Republ. p. m. 98. n. 49. sagt: Inter extrema paupertatis & nobilitatis satius visum quibusdam negotiari, quam praedari, aut latrocinari, vel subditos tyrannice opprimere. Mercatura totum hominem exigit, & vix probus est homo, dives Mercator: & Princeps assuetus lucrandi artificio vix abstinet, quin etiam in rebus Reipublicae lucretur.

§. 183.

Es ist inzwischen gewiß, daß auch ohne Schatz die Einkünfte eines Regenten sich nach

und nach vermehren lassen, wenn nur sonsten das Cameralwesen in guter Ordnung und Einrichtung geführet wird: doch müssen allezeit die Vermehrungsmittel dem gesamten Vermögen des Staats und der gemeinschaftlichen Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen nicht nachtheilig seyn. Keine gefährlichere Leute sind für einen Staat, als die Plusmacher, worzu ein jeder Dorfschultheis geschickt ist: inmassen es dabey nur darauf ankommet, daß man die Gerecht- und Billigkeit ausser Augen setzet, Gewalt, Habsucht und Leidenschaften regieren läst, und daneben den Erpressungen eine Farbe anzustreichen weiß. Bodinus de Republ. L. 6. c. 2. de aerario, sagt: Es fänden sich der Rathgeber, wie man das Einkommen der Regenten vergrössern und vermehren könne, hin und wieder sehr viele, woraus doch anders nichts folge, als daß der Bürger und Unterthanen Vermögen erschöpfet, und die Regenten zu ungewöhnlichen Zöllen und Schatzungen gereitzet würden; daß aber auch der allerkünstlichste und spitzfündigste unter diesen Plusmachern die Ehre, Würde und Hoheit des Regenten, und daneben die Wohlfahrt

des Landes zugleich vor Augen habe, das habe er Bodinus weder erfahren, noch gesehen und gehöret. Pag. 1038. führet er ein merkwürdiges Exempel von einem solchen Schatzungserfinder an, und nennet dergleichen Leute Quadruplatores; quod genus hominum omnia studia, curam, sollicitudinem in imponendis excogitandisque tributis ac vectigalibus confert, & ad ea Principes modis omnibus exacuere conatur. Erasmus de lingua fol. 82. beschreibet die Quadruplatores, quod sint, qui furti crimen intendunt, aut damni dati litem movent, quo lucri sibi non nihil concilient. Sext. Pompej. Festus L. 15. p. m. 1196. Quadruplator est, qui eo genere quaestus utebatur, ut persequeretur eas causas, quarum ex legibus quadrupli erat actis, sive qui quadruplum ex accusatione lucri faciebat. Und diese Art Menschen wurde für unehrlich gehalten. Laurent. Grimalius, de opt. Senat. p. 170. räthet den Herren Finanzräthen: Non facile nisi ingenti necessitate postulante vectigalia augeri patietur: Nova enim omnia onera, etiam non injusta, plerumque civibus sunt molesta, magisque

sedi-

seditionibus occasionem praebent. Tiberius suadentibus amicis, ut iterum tributa populis imponeret, boni pastoris esse, inquit, tondere pecus, non deglubere. Pontanus de liberalit. p. 116. rühmet deßfalls den Kaiser Antoninum pium, klaget aber daneben über die zu seiner Zeit eingeschlichene Mißbräuche folgendermassen: Hos quis nunc laudare satis digne possit? Cum praesertim videat, Principes nostrorum temporum nihil prius aut potius curare, quam quomodo subjectorum pecunias extorqueant, & perinde ac parum sit, illas extorquere. &c. &c.

§. 184.

So gewiß nun die Regel ist, daß durch die Commercien der Reichthum des Staats vermehret, und die Einkünfte vergrössert und vervielfältiget werden können: eben so gewiß ist auch die Ausnahme davon, nemlich daß manchen Ländern das auswärtige Commercium schädlich, ja grundverderblich seyn kann; und in diesen gehöret die Einführung der auswärtigen Commercien unter die schädliche Vermehrungsmittel der Staatseinkünfte. Den Landesherren, die sich unter dieser Ausnah-

nahme befinden, ist nicht besser zu rathen, als daß sie sich lediglich auf die Verbesserung ihrer Domainen legen, und alle ihre Sorge in der bessern Ertragniß derselben einschränken möchten, wovon in meiner Abhandlung von Domainen, Contribut. ꝛc. ꝛc. mit mehrern gehandelt worden.

§. 185.

So viel ist allezeit gewiß, daß die Vermehrung der Domainengüter selbst, auch die beste und unschuldigste Vermehrung der Staatseinkünfte ist. Dahero haben auch die Alten wider deren Veräusserung allezeit sehr geeifert. Bodinus, de Republ. L. 6. c. 2. p. m. 948. dem der berühmte Sully in seinen öconomischen Maximen fast durchgehends gefolget ist, giebt gründlich an die Hand, wie die Domainengüter den Unterthanen um leidliche Zinsen oder Gilten verliehen werden können, woraus mein in vorbesagter Abhandlung angenommener Satz sich bestättiget, daß die Gilten, Herbst- und Grundzinse, Frohndienste, Bestandhandlohn, Mortuaria, Nachsteuern, Auf- und Abfahrten, u. d. m. schlechterdings unter die Domainengefälle gehören; und

und es bleibet eine Grundwahrheit: je mehr ein Landesherr Domainen hat, desto reicher er für seine Person ist. ꝛc. ꝛc.

§. 186.

Wenn es aber geschehen, daß dergleichen Domainengüter verkauft, versetzt, oder auch erblich, oder auf lebenslang, oder auf länger als neun Jahre, (inmassen dergleichen erbliche oder langjährige Verpachtungen den Verkauf und Veräusserungen gleich geachtet werden) hinweg geliehen worden, so beweiset Bodinus am angeführten Orte mit triftigen Rechtsgründen, daß die Landesobrigkeit nicht allein von Rechtswegen wohl befugt, sondern auch Pflichten halber schuldig und verbunden sey, dergleichen Contracte zu vernichtigen, und die Domainen zu besserm Nutzen einzuziehen; inmassen sothane Güter die sicherste und dauerhafteste Art der Einkünfte eines Staats wären, ohne welche derselbe in die Länge schwerlich bestehen könnte. Und wenn auch einer ein solches Domainengut über hundert Jahre genossen hätte, so könnte ihm dennoch keine Verjährung wider den gemeinen Nutzen helfen; denn so wenig sich ein sterblicher

Mensch

Mensch solches Rechts wider den ewigen Gott zu gebrauchen hätte, so wenig habe auch eine Privatperson wider den gemeinen Nutzen sich mit demselben zu schützen, oder sich darauf zu beruffen.

§. 187.

Er führet ferner an, daß solches nicht allein in neuern Zeiten in Spanien, Pohlen, Frankreich, Engelland, in der Schweitz und zu Venedig, sondern auch in den alten Zeiten zu Rom auf des Catonis Anrathen, und in Griechenland auf des Themistocles Rath also gehalten, und besondere Gesetze deswegen publiciret worden. Pag. 1005. sagt er als etwas besonders: Illud autem, quod ad praedia publica pertinet, animadversione dignum est, quod in iis conservandis diligentia in Monarchia quam in optimatum aut populari statu major adhibetur; in his enim publica quisque sua ducit; quo fit, ut Magistratus in suam aut privatorum gratiam, populo consentiente aut certe non dissentiente, optimatibus etiam saepe dissimulantibus, praediorum sempiternas locationes exigui vectigalis specie faciant. Und

Petr.

Petr. Greg. Tholozanus, de Rep. l. 3. c. 8. n. 7. merket noch besonders an, daß der Obrigkeit, wenn etwas von Domainen verkauft worden, der Verkauf und die Wiedereinlösung über kurz oder lang ihrer Gelegenheit nach allerdings gebühre, wenn gleich davon beym Kauf kein Wort gedacht worden; ja daß die Obrigkeit sich so gar dieses Wiederlösungsrechts nicht rechtsgültig begeben und verzeihen könne, inmassen der besondere Nutzen eines Privatunterthanen allezeit dem allgemeinen Nutzen des Staats weichen müsse.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X X.84
V 88

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurzgefaßte gründliche Einleitung in die Commerz und Handlungswissenschaft

Frankfurt ; Leipzig 1779

Merc. 61
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290722-9
VD18 11457252